

3. Bericht der Republik Österreich

**gemäß Artikel 25 Abs. 2 des
Rahmenübereinkommens zum
Schutz nationaler Minderheiten**

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6

Wien, 2010

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

I	Vorwort	6
I.1	Einleitung	6
I.2	Allgemeines zum Aufbau und Terminologie des Berichtes	7
II	Umsetzung des Rahmenübereinkommens	9
II.1	Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees.....	9
II.1.1	Zur Empfehlung, eine schnelle und umfassende Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 bezüglich der Ortstafeln zu gewährleisten; unverzügliche Schritte zu setzen, um Hindernisse bei der vollständigen Anwendung der Amtssprachenregelungen abzubauen	9
II.1.2	Zur Empfehlung, Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppenangehörigen zu gewährleisten	9
II.1.3	Zur Empfehlung, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungskommission weitere Unterstützung zu gewähren und deren Leistungsvermögen zu verstärken.....	10
II.1.4	Zur Empfehlung, umfassende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Personen, die der Volksgruppe der Roma angehören, in enger Zusammenarbeit mit deren Vertretern zu entwickeln und umzusetzen; spezielles Augenmerk auf die Situation von Roma Frauen und Jugendlichen zu legen	10
II.1.5	Zur Empfehlung, die bereits existierenden Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weiter zu verfolgen und auszubauen, speziell in der Politik und in den Medien	11
II.1.6	Zur Empfehlung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Präsenz von Volksgruppensprachen in den Medien zu verbessern, insbesondere durch den vermehrten Gebrauch der Möglichkeiten, die sich durch die Novelle des ORF-Gesetzes von 2001 ergeben	12
II.1.7	Zur Empfehlung, Möglichkeiten zu finden, um die Unterstützung für die Aktivitäten der Volksgruppen zu erhöhen; den Prozess der Ausarbeitung von Richtlinien für die Verteilung der Volksgruppenförderung des Bundes abzuschließen.....	13
II.1.8	Zur Empfehlung, die Bildungsbedürfnisse der in Wien lebenden Volksgruppenangehörigen vermehrt zu berücksichtigen	13
II.1.9	Zur Empfehlung, Schritte zu unternehmen, um die Rolle der Volksgruppenbeiräte zu stärken.....	15
II.2	Zu den einzelnen Artikeln	15
II.2.1	Artikel 1	15
II.2.2	Artikel 2	15

II.2.3	Artikel 3	15
	Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich	
II.2.4	Artikel 4	17
	Änderungen der Antidiskriminierungs-Bundesgesetzgebung	
	Personelle und finanzielle Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft	
	Bewusstseinsbildung bei Justiz und Polizei	
	Datenerhebung	
	Die Situation der Roma	
II.2.5	Artikel 5	32
	Volksgruppenförderung des Bundes	
	Volksgruppenförderung der Länder	
II.2.6	Artikel 6	39
	Situation in Kärnten	
	Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz	
	Darstellung der Volksgruppen in den Medien	
	Integration und das Verhältnis zwischen den Bevölkerungsgruppen	
II.2.7	Artikel 7	53
II.2.8	Artikel 8	53
II.2.9	Artikel 9	53
	ORF-Gesetz	
	Privatradios	
	Printmedien	
II.2.10	Artikel 10	68
	Amtssprache	
II.2.11	Artikel 11	70
	Ortstafelregelung in Kärnten	
II.2.12	Artikel 12	72
	Interkulturelle Bildung und Verbreitung des Wissens über Volksgruppen	
	LehrerInnenbildung	
	Gleicher Bildungszugang	
II.2.13	Artikel 13	80
	Volksgruppenschulwesen in Wien	
II.2.14	Artikel 14	85
	Zweisprachige Kindergärten	
	Minderheitenschulwesen in Kärnten	
	Minderheitenschulwesen im Burgenland	
	Sprachunterricht in Volksgruppensprachen	
II.2.15	Artikel 15	95
	Volksgruppenbeiräte	
	Teilhabe der Roma am sozio-ökonomischen Leben	
II.2.16	Artikel 16	96
II.2.17	Artikel 17	96
II.2.18	Artikel 18	97
	Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten	
	Regionale Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
II.2.19	Artikel 19	105

III Anhang: Stellungnahmen	106
III.1 Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen – Narodni svet koroških Slovencev	106
III.2 Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten – Zveza slovenskih organizacij na Koroškem.....	122
III.3 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe	122
III.4 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe	126

I Vorwort

Die Republik Österreich bekennt sich zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und betrachtet dieses als gut geeignetes Instrument, um den Bestand und die Eigenheiten der Volksgruppen zu sichern und zu fördern. Österreich begrüßt daher die Arbeit des Europarates zur Überwachung der Implementierungsmaßnahmen und steht dem Beratenden Ausschuss für einen weitergehenden Austausch, auch im Rahmen eines Vorortbesuches, gerne zur Verfügung.

I.1 Einleitung

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden kurz: Rahmenübereinkommen) wurde von Österreich am 31. März 1998 ratifiziert. Mit 1. Juli 1998 trat das Rahmenübereinkommen für Österreich in Kraft. Mit der Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 4. Februar 2004 [Res CMN(2004)1] wurde der erste, mit der Resolution vom 11. Juni 2008 [Resolution CM/Res. CMN(2008)3] der zweite Prüfdurchgang abgeschlossen. Nunmehr wird der dritte Staatenbericht vorgelegt, zu welchem die Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte eingeholt und angeschlossen worden sind.

Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Rahmenübereinkommens, zur Unterstützung seiner Umsetzung und der Förderung des Dialoges zwischen Minderheiten und Mehrheit hat Österreich die Resolution CM/Res.CMN(2008)3, auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht. Weiters wurden die Empfehlungen aus dieser Resolution in die deutsche Sprache übersetzt und an der gleichen Stelle veröffentlicht. Ebenso ist in Aussicht genommen, den vorliegenden dritten Staatenbericht in deutscher und in englischer Sprache auf der Homepage zu veröffentlichen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode für die Jahre 2008 bis 2013 sieht im Hinblick auf die Volksgruppen vor, dass

- die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt der autochthonen Volksgruppen in einem Grundrechtekatalog verankert und das Volksgruppengesetz in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten überarbeitet werden sollen;
- im Rahmen der Volksgruppenförderung die Möglichkeit geschaffen werden soll, interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu berücksichtigen;
- eine Regelung zur Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften im Bundesland Kärnten in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll.

Zur Umsetzung des Regierungsprogramms fand am 3. Dezember 2009 in Wien eine Enquete zur Reform des Volksgruppengesetzes statt, an der neben Mitglieder der Volksgruppenbeiräte, auch Wissenschaftler und Politiker teilgenommen haben. In weiterer Folge wurden in einer Auftaktkonferenz vom 14. April 2010 drei Arbeitsgruppen eingerichtet, die die volksgruppen-spezifischen Themen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ bearbeiten werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen zum Jahresende vorliegen. Ziel ist die Ausarbeitung moderner Elemente des Volksgruppenrechtes einschließlich des Minderheitenschulrechtes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen sowie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Einen besonderen Stellenwert in der Reformdiskussion wird voraussichtlich die Neuregelung der Bestimmungen betreffend zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen einnehmen. Damit soll auch der Empfehlung des Europarates zur Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 nachgekommen werden.

Der vom Europarat angeregte weitere Dialog zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens wird im Rahmen dieses Reformprozesses durch die beteiligten Organisationen und Personen weitergeführt und werden jene im zweiten Prüfbericht und insbesondere in den Empfehlungen des Ministerkomitees vom 11. Juni 2008 angesprochenen Themen in den Diskussionsprozess miteinbezogen.

I.2 Allgemeines zum Aufbau und Terminologie des Berichtes

Wie durch den Leitfaden für die Staatenberichte nach Artikel 25 des Rahmenübereinkommens in der dritten Prüfrunde („Outline for the State Reports to be Submitted under the Third Monitoring Cycle, in Conformity with Article 25 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities“) vorgegeben, übermittelt Österreich den dritten Staatenbericht in Form eines Ergänzungsberichtes, in dem Änderungen und Ergänzungen seit dem zweiten Staatenbericht (mit Stand vom September 2006) sowie die aus dem zweiten Prüfdurchgang erwachsenen Empfehlungen des Europarates behandelt werden. Soweit keine Änderungen zu berichten sind, wird auf den zweiten Staatenbericht verwiesen.

Im Punkt II.1. des vorliegenden Berichtes soll speziell auf die neun Empfehlungspunkte eingegangen werden, die das Ministerkomitee des Europarates mit seiner Resolution vom 11. Juni 2008 (Resolution CM/Res. CMN(2008)3) beschlossen hat.

Der Punkt II.2. des Berichtes richtet sich in seinem Aufbau nach den Artikeln des Rahmenübereinkommens.

Im Anhang werden die Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte zum 3. Bericht Österreichs wiedergegeben.

Zum Umfang der Berichtspflicht beziehungsweise des Monitoring-Gegenstandes wird auf die Erklärung Österreich anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens verwiesen, wonach Österreich unter dem Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenüberein-

kommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum versteht.

In Übereinstimmung damit wird im Bericht (in deutscher Fassung) die Terminologie des Volksgruppengesetzes verwendet. Mit Volksgruppen im diesem Sinne sind die autochthonen nationalen Minderheiten gemeint.

II Umsetzung des Rahmenübereinkommens

II.1 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees

II.1.1 Zur Empfehlung, eine schnelle und umfassende Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 bezüglich der Ortstafeln zu gewährleisten; unverzügliche Schritte zu setzen, um Hindernisse bei der vollständigen Anwendung der Amtssprachenregelungen abzubauen

Das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 sieht vor, dass hiezu eine Regelung zur Umsetzung des sogenannten Ortstafelerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in möglichst breitem Konsens mit der Volksgruppe auf Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll. Auf Basis dieser Vorschläge werden derzeit Gespräche und Verhandlungen vor allem auf politischer Ebene geführt, um im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Konsens herzustellen und die Akzeptanz aller Beteiligten für die zu ergreifenden Maßnahmen zu erwirken. Darüber hinaus wird ein breit angelegter Diskussionsprozess zu einer umfassenden Neuregelung des Volksgruppenwesens geführt, der Maßnahmen im Bereich der Sprache und Bildung, der Wirtschafts- und Regionalpolitik sowie die Behandlung von Rechts- und Strukturfragen beinhaltet.

II.1.2 Zur Empfehlung, Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppenangehörigen zu gewährleisten

Vorauszuschicken ist, dass die Angehörigen der Volksgruppen als österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen die gleichen Rechte, insbesondere die gleichen politischen Rechte und Grundfreiheiten, genießen wie alle anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte, vor allem den Schutz des in Art. 14 der Menschenrechtskonvention enthaltenen Diskriminierungsverbotes, genießen alle Personen in Österreich, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Darüber hinaus gibt es Bestimmungen, die Volksgruppenangehörigen besondere Rechte einräumen. Diese Bestimmungen sind zum Großteil im Volksgruppengesetz mit seinen Durchführungsverordnungen enthalten. Eine der Zielsetzungen bei der Erlassung des Volksgruppengesetzes im Jahre 1976 war es, die sich aus den Staatsverträgen von St. Germain-en-Laye und von Wien sich ergebenden Verpflichtungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen – mit Ausnahme des schulischen Bereiches – möglichst in einem Gesetz zusammen zu fassen. Über die völkerrechtlichen Verpflichtungen zugunsten der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe hinausgehend, ist das Volksgruppengesetz aber auf alle Volksgruppen anwendbar, die der Legaldefinition des § 1 leg.cit. entsprechen. Damit verfolgt das Volksgruppengesetz grundsätzlich einen umfas-

senden Ansatz. Dem steht nicht entgegen, dass die Regelungen betreffend zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen und die Amtssprachenverwendung nach der Siedlungsdichte der betreffenden Volksgruppe differenzieren. Im schulischen Bereich erweisen sich die Regelungen nach Bundesländern unterschiedlich, was auf die verfassungsmäßig festgelegte Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern zurückzuführen ist. Soweit in einem Bundesland kein Minderheitenschulgesetz besteht, werden die Volksgruppenangehörigen beim Erlernen der jeweiligen Volksgruppensprache auf andere Weise unterstützt.

Soweit diese Empfehlung darauf abzielt, das Rahmenübereinkommen auf zugewanderte Minderheiten anwendbar zu machen, wird auf die von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebene Erklärung verwiesen, wonach unter ‚nationalen Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind. Für die zugewanderten Minderheiten bestehen somit unterschiedliche Mechanismen, wobei eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Rahmenübereinkommens nicht beabsichtigt ist.

II.1.3 Zur Empfehlung, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungskommission weitere Unterstützung zu gewähren und deren Leistungsvermögen zu verstärken

Die personellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft wurden angehoben. Konkret wurde in den beiden Bereichen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die sich (auch) mit ethnischer Diskriminierung befassen, der Personalstand an JuristInnen von 3,5 auf 5,75 Vollbeschäftigungsäquivalente aufgestockt.

II.1.4 Zur Empfehlung, umfassende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Personen, die der Volksgruppe der Roma angehören, in enger Zusammenarbeit mit deren Vertretern zu entwickeln und umzusetzen; spezielles Augenmerk auf die Situation von Roma Frauen und Jugendlichen zu legen

Für Angehörige der autochthonen Volksgruppe der Roma ist die Chancengleichheit weitgehend erreicht. Dies ist nicht zuletzt auf die gesetzten Fördermaßnahmen zurück zu führen. Gefördert wurden und werden Volksgruppenvereine, die unter anderem Lernhilfe für Kinder der Volksgruppe anbieten, die über das Schulsystem und Ausbildungsmöglichkeiten sowie den Arbeitsmarkt beraten sowie zweisprachige Zeitschriften herausgeben. Es werden Vereine gefördert, in welchen Angehörige der Volksgruppe der Roma aktiv sind und unmittelbarer Kontakt gepflegt wird; damit wird unter anderem „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet und auch dem Anliegen des Europarates Rechnung getragen, Maßnahmen in Zusammenarbeit und mit Beteiligung der Angehörigen der Volksgruppe der Roma zu entwickeln und umzusetzen.

Obwohl keine aktuellen Statistiken darüber vorliegen ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der in Österreich lebenden Roma erst in jüngster Zeit zugewandert ist,

insbesondere nach Wien und in andere Ballungszentren. Obwohl diese Gruppe nicht unter den dem von Österreich anlässlich der Ratifikation erklärten Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens fällt, kann berichtet werden, dass gerade zugewanderte Roma von zahlreichen Integrationsmaßnahmen profitieren. Alle Verbesserungen im Bildungsbereich (zum Beispiel Gratiskindergarten, vermehrtes Angebot von Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder von Ganztagsunterricht; Schulversuch „Neue Mittelschule“, Lehrwerkstätten) und im Sozialbereich (zum Beispiel Zugang zu Gemeindewohnungen in Wien auch ohne Staatsbürgerschaft, sofern eine langfristige Aufenthaltsbewilligung vorliegt; Zugang zum geförderten Wohnbau) dienen auch der Verbesserung der Lebenssituation der Roma. Ausgehend von der Auffassung, dass für eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Roma bei der Bildung und Berufsausbildung anzusetzen sei, werden sowohl aus der Volksgruppenförderung, aber auch aus anderen, insbesondere aus Integrationsbudgets im überwiegenden Maße Vereine gefördert, die die Bildungschancen der Romakinder erhöhen oder Beratungsangebote zur Verfügung stellen. Auch wurde zum Beispiel im Jahr 2009 eine Grundlagenstudie gefördert, die die Beratungsqualität mit Schwerpunkt auf den besonderen Problemstellungen von Roma-Frauen in Wien untersucht, deren Ergebnisse im Laufe des Jahres 2010 vorliegen werden.

II.1.5 Zur Empfehlung, die bereits existierenden Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weiter zu verfolgen und auszubauen, speziell in der Politik und in den Medien

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Angehörigen der österreichischen Volksgruppen keine Fremden sind, sich nicht als solche fühlen und von der Mehrheitsbevölkerung in Österreich auch nicht als solche wahrgenommen werden. Auch rassistische Diskriminierung und Anfeindungen gegen Angehörige der österreichischen Volksgruppen sind selten. Österreich ist sich aber auch bewusst, dass Anerkennung und Wertschätzung der Volksgruppen ein wichtiges unterstützendes Element für den Erhalt der Volksgruppen darstellen und dass diese Wertschätzung durch Politik und Medien vermittelt werden muss.

Österreich verfügt über ein umfassendes Regelwerk zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Intoleranz und Verhetzung von Menschen in allen Bereichen. Zu nennen sind hierbei neben den gerichtlichen Straftatbeständen der Verhetzung (§ 283 StGB), der Beleidigung aus rassistischen Gründen (§ 117 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 StGB) und der nationalsozialistischen Wiederbetätigung (Verbotsgesetz), der Erschwerungsgrund einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Tatbegehung (§ 33 Z 5 StGB) wie auch die Verwaltungsstrafatbestände der Diskriminierung auf Grund der Rasse (Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG) und der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG); weiters die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen (Vereins- bzw. Versammlungsgesetz).

An den Straftatbeständen sind selbstverständlich auch die öffentlichen Äußerungen von PolitikerInnen und JournalistInnen zu messen. Darüber hinaus unterziehen sich die JournalistInnen im Rahmen des Ehrenkodex für die österreichische Presse einer freiwilligen Selbstkontrolle.

Im Jänner 2010 hat Österreich im Rahmen des „Nationalen Aktionsplan für Integration“ auch Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung beschlossen. Auf die Aus- und Weiterbildung der PädagogInnen auf dem Gebiet der interkulturellen Kompetenz, die antirassistische Sensibilisierung an den Schulen, die Weiterentwicklung des Menschenrechts-Bewusstseins in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in Polizei und Justiz, wird dabei besonderes Augenmerk gelegt. In diesem Nationalen Aktionsplan werden insbesondere auch die Medien aufgefordert, die in der österreichischen Rechtsordnung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nicht-diskriminierung verstärkt zu kommunizieren.

Im Bereich der Medien wurden jüngst auch einige konkrete Instrumente geschaffen: Am 15. Februar 2010 wurde der „Österreichische Presserat“ als Verein mit dem Namen „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ neu gegründet, der primär der Förderung der Pressefreiheit dient. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit einer derartigen Einrichtung wurde im Jahr 2009 eine Förderung der Selbstkontrolle der Presse durch den Bund gesetzlich vorgesehen. Zur Vermeidung von Verleumdungen und Verhetzungen von Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung wurde folgende Gesetzesinitiative in die Wege geleitet: Das Publizistikförderungsgesetz 1984 sieht eine Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien vor. Durch die geplanten Änderungen soll unter anderem eine Möglichkeit der Kürzung von Fördermitteln in Fällen geschaffen werden, in denen durch Organe eines geförderten Rechtsträgers oder durch Personen, die diesem zugerechnet werden können, konkrete gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (zum Beispiel Verhetzung) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht wurden.

II.1.6 Zur Empfehlung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Präsenz von Volksgruppensprachen in den Medien zu verbessern, insbesondere durch den vermehrten Gebrauch der Möglichkeiten, die sich durch die Novelle des ORF-Gesetzes von 2001 ergeben

Wie bereits im zweiten Österreichischen Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen ausgeführt, traten 2002 Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft, die den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden kurz: ORF) zu einem angemessenen Programm-Anteil in den Sprachen der Volksgruppen verpflichten. Durch die 2009 beim ORF eingeführte TVthek sind alle ausgestrahlten ORF- Volksgruppenprogramme mindestens eine Woche als „Video on demand“ im Internet unter <http://www.tvthek.orf.at> abrufbar. Die letzte Änderung des ORF-Gesetzes, die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch in parlamentarischer Behandlung ist, schreibt volksgruppensprachliche Anteile auch in den Online-Angeboten des ORF vor.

Der Bundeskommunikationssenat hat mit Bescheid vom 27. Juni 2008 festgestellt, dass es der ORF im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Juli 2007 unterlassen hat, im Rahmen der gemäß § 3 ORF-G verbreiteten Programme angemessene Anteile in der slowenischen, der slowakischen und der ungarischen Volksgruppensprachen zu erstellen. In Reaktion darauf und im Zusammenhang mit der gleichzeitig aus technischen Gründen erforderlichen Umstellung von Mittelwelle auf Kurzwelle erfolgte eine Änderung des Radioprogrammschemas beim ORF.

Als wesentliche organisatorische Änderung ist auf die Einführung eines „Kompetenzzentrums für Volksgruppen“ beim ORF Burgenland in Eisenstadt hinzuweisen, in dem die Programme für alle in Wien und im Burgenland beheimateten Volksgruppen erstellt werden.

II.1.7 Zur Empfehlung, Möglichkeiten zu finden, um die Unterstützung für die Aktivitäten der Volksgruppen zu erhöhen; den Prozess der Ausarbeitung von Richtlinien für die Verteilung der Volksgruppenförderung des Bundes abzuschließen

Im Jahr 2009 wurde durch eine Gesetzesnovelle im Volksgruppengesetz explizit die Möglichkeit verankert, interkulturelle Aktivitäten, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu fördern. Dafür wurden in den Jahren 2009 und 2010 je 100.000 Euro zusätzlich vorgesehen. Eine stärkere Anhebung alleine der Volksgruppenfördermittel war angesichts der angespannten Haushaltslage nicht möglich.

Die für die Volksgruppenförderung zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt übersendet jedes Jahr zusammen mit dem Antragsformular „Hinweise für die Antragsausarbeitung“, die unter anderem Informationen über förderbare Gegenstände enthalten; weiters ist geplant, im Sommer/Herbst 2010 wieder Informationsveranstaltungen zur Volksgruppenförderung, an welcher alle Volksgruppenorganisationen teilnehmen können, durchzuführen. Mit Jahresbeginn 2010 wurde von der für die Förderkontrolle zuständigen Verwaltungseinheit im Bundeskanzleramt ein „Abrechnungsleitfaden“, der Bestandteil aller Volksgruppenförderungsangebote ist und überdies auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht ist, herausgegeben. Alle diese Maßnahmen dienen der Transparenz in der Abwicklung der Volksgruppenförderung.

Sonderrichtlinien für die Volksgruppenförderung wurden nicht geschaffen, zumal die Volksgruppenbeiräte selbst keinen Handlungsbedarf hierzu gesehen haben. Es steht jedem Volksgruppenbeirat frei, seinen Förderungsempfehlungen ein internes Beurteilungsschema zugrunde zu legen. Bei dieser Vorgangsweise ist auch gewährleistet, dass die Besonderheiten der jeweiligen Volksgruppe am besten berücksichtigt werden können.

II.1.8 Zur Empfehlung, die Bildungsbedürfnisse der in Wien lebenden Volksgruppenangehörigen vermehrt zu berücksichtigen

Die Situation der in Wien lebenden Volksgruppenangehörigen unterscheidet sich grundlegend von jener in Kärnten und im Burgenland, zumal in der Großstadt die Volksgruppenangehörigen nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung einnehmen. Ein flächendeckend angebotenes zweisprachiges Schulsystem wie in den autochthonen Siedlungsgebieten im Burgenland und in Kärnten wäre den Verhältnissen in Wien mit seiner Vielzahl an gesprochenen Sprachen nicht angemessen. Bei dieser Sachlage scheint es zielführender, zentrierte und spezialisierte Bildungsangebote für die Volksgruppen zu schaffen beziehungsweise zu unterstützen.

Von zentraler Wichtigkeit für die tschechische und auch die slowakische Volksgruppe sind die Schulen des Schulvereins Komensky. Die Schülerzahlen der Komenskyschulen sind ständig im Steigen. Ein durchgängiger Ausbildungsgang vom Kindergarten bis zur Matura in Tsche-

chisch-Deutsch bzw. Slowakisch-Deutsch ist mittlerweile gewährleistet. Mit Hilfe der Sonderförderungen des Landes Wien und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Höhe von jeweils einer Million Euro kann im Jahr 2010 der Umbau und die Renovierung eines Schulgebäudes in Wien, welches die Sekundarstufe II beherbergen wird, in Angriff genommen werden. Die Personalkosten für die Lehrer werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestritten; für weitere Personalkosten und die Betriebskosten erhält der Schulverein Komensky beträchtliche Zuschüsse aus der Volksgruppenförderung.

Kurse mit Ungarisch- und Burgenlandkroatischunterricht werden mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand von Volksgruppenorganisationen angeboten. Im vergangenen Jahr wurde auch ein Kurs in Burgenlandromanes von einem Verein in Wien durchgeführt. Nach Maßgabe vorhandener Mittel können Volksgruppenorganisationen in Wien für den außerschulischen Unterricht in allen Volksgruppensprachen Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten. Vor zwei Jahren wurde unter der Trägerschaft des Schulvereins Komensky eine ungarische Kindergartengruppe eingerichtet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage muttersprachlichen Unterricht in einer Volksgruppensprache an öffentlichen Schulen zu organisieren. Im Schuljahr 2007/2008 wurden in Wien fünf muttersprachliche LehrerInnen für Ungarisch, drei für Slowakisch, zwei für Tschechisch und zwei für Romanes, jeweils an verschiedenen Standorten, eingesetzt.

Einen besonderen Stellenwert für die Vermittlung von Sprache und Kultur der Tschechen, Slowaken und Ungarn in der Region Wien nimmt das Projekt „CentroLING“ ein. Durch dieses soll die Kompetenz der Wiener Schüler und Schülerinnen in diesen Volksgruppen- und zugleich auch Nachbarsprachen der Region Wien gesteigert werden, und zwar durch Sprachkurse ebenso wie durch die direkte Sprachbegegnung in den Nachbarregionen in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarns.

Was den Hochschulsektor anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass an der Universität Wien Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch und Kroatisch studiert werden kann. Für Burgenlandkroatisch gibt es einzelne universitäre Lehrangebote.

Österreich wird auch weiterhin Anstrengungen unternehmen, um den Unterricht in den Volksgruppensprachen auszuweiten und zu verbessern. Beispielsweise wurde im Herbst 2009 mit der Pilotphase für ein Projekt begonnen, das zur Verbesserung des muttersprachlichen Unterrichts in Romanes auch in Wien beitragen soll. Im Rahmen des internationalen Projektes „QualiRom“, an welchem auf österreichischer Seite der „Treffpunkt Sprachen“ von der Universität Graz und der in Wien ansässige Verein Romano Centro teilnehmen, sollen muttersprachliche Lehrer der Roma im Umgang mit Lehrmaterialien für Romanes sowie dem Europäischen Sprachenportfolio ausgebildet werden.

II.1.9 Zur Empfehlung, Schritte zu unternehmen, um die Rolle der Volksgruppenbeiräte zu stärken

Die Volksgruppenbeiräte sind zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten eingerichtet. Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden. Daher werden Gesetzesentwürfe, die Volksgruppeninteressen berühren können, an die Volksgruppenbeiräte zur Stellungnahme weitergeleitet. Eine besonders wichtige Aufgabe der Volksgruppenbeiräte sind die jährlichen Empfehlungen betreffend die Verwendung der Volksgruppenfördermittel. Dieser Förderungsempfehlung wird weitgehend Rechnung getragen. Die Volksgruppenbeiräte sind aber auch als ein Forum gedacht, in dem und durch das die Volksgruppen ihre legitimen Interessen vertreten können (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Volksgruppengesetzes, RV 217 Blg.Sten.Prot. XIV.GP, Seite 7). Seit dem letzten Prüfbericht gab es keine Änderung der die Volksgruppenbeiräte betreffenden Rechtsquellen.

II.2 Zu den einzelnen Artikeln

II.2.1 Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.2 Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.3 Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser

Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, für die Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen, die außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes wohnen, angemessene Vorsorge zu treffen. Weiters, die Möglichkeit der Anerkennung von weiteren Minderheiten als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes zu prüfen. Schließlich, das Rahmenübereinkommen, eventuell auch nur teilweise, auf einzelne Artikel begrenzt, auf neue Minderheiten anwendbar zu machen. (Vergleiche Punkte 36. bis 38. des zweiten Prüfberichtes des Beratenden Ausschusses.) Diese Empfehlungen betreffen den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens.

Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich

Österreich hat in seiner Ratifikationsurkunde zum Rahmenübereinkommen erklärt, dass unter dem Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind. Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen, ist nach den Kriterien des Volksgruppengesetzes in der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte konkretisiert:

- ▶ Burgenlandkroatische Volksgruppe
- ▶ Slowenische Volksgruppe
- ▶ Ungarische Volksgruppe
- ▶ Tschechische Volksgruppe
- ▶ Slowakische Volksgruppe
- ▶ Volksgruppe der Roma

Es gibt zurzeit keine weiteren Minderheiten in Österreich, auf die die Definition des Volksgruppengesetzes zutreffen würde. Insbesondere hat eine vom Bundeskanzleramt in Auftrag gegebene Studie im Jahr 2000 ergeben, dass die in Österreich lebenden Polen keine autochthone Volksgruppe darstellen, da eine langfristige Kontinuität einer in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppe österreichischer Staatsbürger mit polnischer Muttersprache nicht festgestellt werden konnte. Wie die Auswertung der Ergebnisse der Volkszählungen sowie anderen statistischen Materials, insbesondere der Statistiken von Einbürgerungen und Wanderungsbewegungen, gezeigt hat, weist diese Gruppe die soziographischen Merkmale einer Zuwanderergruppe auf.

Die vom Europarat vorgeschlagene artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auch auf andere in Österreich lebende Minderheiten erscheint deshalb nicht zielführend, weil die klare Unterscheidung zwischen autochthonen Minderheiten (Volksgruppen), die eine lange

Tradition in Österreich haben, und den sogenannten neuen Minderheiten, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten durch Immigration nach Österreich gekommen sind, besser geeignet erscheint, für alle betroffenen Gruppen die für ein gedeihliches Miteinander gebotene Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine selektive Vergabe von speziellen Rechten gemäß ausgewählter Artikel nach dem Rahmenübereinkommen erscheint auch wegen der damit verbundenen Gefahr einer unsachlichen Differenzierung verfassungsrechtlich problematisch.

Die Unterscheidung zwischen den autochthonen Minderheiten und den sogenannten neuen Minderheiten hat sich in Österreich – wie auch in vielen anderen europäischen Staaten – auch deshalb bewährt, weil dadurch auf die deutlich unterschiedlich gelagerten Bedürfnisse dieser beiden Gruppen eingegangen werden kann: Bei den Volksgruppen geht es heutzutage vorrangig darum, ihren Bestand und damit ihre Sprache und Volkstum entgegen Assimilationstendenzen zu erhalten. In Bezug auf die neuen Minderheiten stehen Integrationsmaßnahmen im Vordergrund, die darauf abzielen, die Menschen beruflich, bildungsmäßig und sozial bestmöglich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren und ihnen gleichzeitig die Beibehaltung ihrer Sprache und Kultur zu ermöglichen.

Österreich anerkennt, dass die Bedürfnisse der außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes lebenden Angehörigen der Volksgruppen zu berücksichtigen sind. Die Situation außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ist aber zumeist durch eine geringe Siedlungsdichte gekennzeichnet, welche die Bereitstellung eines schulischen Sprachangebotes erschwert. Österreich fördert deshalb weiterhin Volksgruppenorganisationen, damit diese einen gesellschaftlichen Treffpunkt für die Volksgruppenangehörigen und volksgruppensprachliche Bildung und Kultur auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes anbieten können. Dies trifft insbesondere auf die Burgenlandkroaten in Wien zu.

II.2.4 Artikel 4

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.
3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, die Kapazitäten der Gleichbehandlungseinrichtungen zu stärken und entschlossener Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein betreffend

Diskriminierung und bestehende Rechtsbehelfe sowohl bei der Bevölkerung als auch bei Polizei und Justiz zu verstärken (siehe Punkt 45 und Punkt 46 des zweiten Prüfberichtes).

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist die Gleichbehandlungsanwaltschaft für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich diskriminiert fühlen, zuständig. Gemäß Abs. 5 leg. cit. kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen und unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist in drei Bereiche gegliedert. Der erste Bereich betrifft die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Der zweite Bereich betrifft die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt. Der dritte Bereich ist zuständig für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

In den Bundesländern bestehen für deren Kompetenzbereich ebenfalls Antidiskriminierungseinrichtungen.

Änderungen der Antidiskriminierungs-Bundesgesetzgebung

Der historische Kern des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (kurz: Gleichbehandlungsgesetz), das auf das Jahr 1979 zurück geht, war die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wurde das Gleichbehandlungsgesetz um die Diskriminierungsgründe ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung erweitert.

Die vorläufig letzte Änderung betraf die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dementsprechend ist seit 1. August 2008, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verboten.

Überdies beinhaltet die Novellierung folgende Neuerungen, welche sich auch auf Fälle von ethnischer Diskriminierung auswirken:

- Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes und der Diskriminierungstatbestände in Anpassung an die Richtlinie 2004/113 und damit einhergehend die Möglichkeit der Geltendmachung von Mehrfachdiskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

- Ausdehnung der Ermächtigung zur Setzung von positiven Maßnahmen auf die gesamte Arbeitswelt und damit auf den ganzen Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes
- Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von einem auf zwei Monatsentgelte
- Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Belästigung von 400 auf 720 Euro
- Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Beendigung in der Probezeit gilt
- Klarstellung, dass bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist
- Klarstellung, dass die globale Ausnahmebestimmung „Staatsangehörigkeit“ auf fremdenrechtliche Regelungen beschränkt ist
- Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung einer Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Bereich der Arbeitswelt von sechs Monaten auf ein Jahr
- Streichung der Möglichkeit der Verkürzung der für einige Diskriminierungstatbestände geltenden dreijährigen Verjährungsfrist durch Kollektivvertrag
- Schaffung einer Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung bei Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission auch im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
- Ausdehnung des Benachteiligungsverbotes im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen auf Personen, die als Zeugen/Zeuginnen oder Auskunftspersonen auftreten

Personelle und finanzielle Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates konnten die personellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft wie folgt angehoben werden:

Tabelle 1 Personalressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Jahr	Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt (Teil I GIBG)	Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Teil II GIBG)	Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Teil III GIBG) und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Teil IIIa GIBG)*
2007	11 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigte zu 20 bzw 25 h	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h
2008	11 Juristinnen	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	2 JuristInnen
2009	11 Juristinnen	4 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	3 JuristInnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 30 h
2010		4 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigungen zu 20 Stunden	3 JuristInnen, davon eine Teilzeitbeschäftigung zu 30 Stunden

* seit August 2008 ist der/die Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen ebenfalls zuständig für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Quelle: Gleichbehandlungsanwaltschaft, 2010

Die Kosten für Personal, Materialien, Fortbildungen und Mietkosten werden aus dem Budget des Bundeskanzleramtes gedeckt. Überdies steht der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein jährliches Budget von circa 40.000 Euro für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Nach Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der durch BGBl. I Nr. 2/2008 novellierten Fassung können bestimmte organisatorische Einrichtungen der Verwaltung durch einfaches Gesetz von Weisungen ausgenommen werden (zum Beispiel Gutachten erstellende Organe; Stellen mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben wie die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft). Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft normiert die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsanwältinnen in Ausübung ihrer Tätigkeit. Eine Verfassungsbestimmung zur Absicherung der Weisungsfreiheit der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist demnach nicht erforderlich.

Struktur des Gleichbehandlungsrechts

Österreich versuchte durch das neue Gleichbehandlungsgesetz, die Gleichbehandlungsbestimmungen – über das Arbeitsrecht hinausgehend – in einem einheitlichen Gesetz zusammen zu fassen, um eine Fragmentierung möglichst zu vermeiden und den Zugang zum Recht zu erleichtern. Die dennoch gegebene Komplexität des österreichischen Gleichbehandlungsrechtes ist Ergebnis der historischen Entwicklung und der unterschiedlichen Kompetenzen im

Bundesstaat. Um den Zugang zum Recht zu erleichtern, verweisen die Gleichbehandlungseinrichtungen bei Unzuständigkeit an die zuständige Einrichtung.

Die Gleichbehandlungskommission

In der Gleichbehandlungskommission sind drei Senate eingerichtet, die den Bereichen in der Gleichbehandlungsanwaltschaft entsprechen. Während die Aufgaben der Gleichbehandlungsanwaltschaft im schwerpunktmäßig bei der Beratung liegt, ist die Gleichbehandlungskommission hauptsächlich für die Erstellung von Gutachten zu Gleichbehandlungsfragen zuständig.

Gemäß § 11 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz hat der zuständige Senat der Gleichbehandlungskommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer im jeweiligen Senat der Kommission vertretene Interessenvertretung oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft Gutachten über Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu erstatten.

§ 12 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz bestimmt für die Einzelfallprüfung, dass von Amts wegen oder auf Antrag eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, eines/einer Arbeitgebers/Arbeitgeberin, eines Betriebsrates, einer der im jeweiligen Senat der Kommission vertretenen Interessenvertretungen, einer/eines Betroffenen bei Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft der zuständige Senat der Gleichbehandlungskommission zu prüfen hat, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall vorliegt.

Die Gutachten der Gleichbehandlungskommission sind auf der Home-page des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen.

Die Gleichbehandlungskommission bietet durch das informelle Verfahren einen einfachen Zugang für die Einreichung von Diskriminierungsbeschwerden. Viele der betroffenen Personen vermeiden eine Klage vor dem Gericht und ziehen der Gerichtsklage das vergleichsweise unkomplizierte Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission vor. Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterliegen der Vertraulichkeit, sodass ein besonderer Schutz für Opfer und Zeugen gegeben ist. Die Gleichbehandlungskommission wirkt als vorbeugende Stelle durch ihre Empfehlungen und als Schlichtungsstelle außerhalb der formalen Gerichtsverfahren.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission

Für Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Bund ist die Bundes-Gleichbehandlungskommission zuständig.

Beweislast bei Diskriminierung

Das österreichische Gleichbehandlungsrecht erfüllt die Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union, insbesondere der Antirassismusrichtlinie RL 2000/43/EG und der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie RL 2000/78/EG. Die darin enthaltene Beweislastklausel erleichtert nicht nur die Anforderungen an die Beweisführung, sondern verlagert schließlich die

Beweislast, was bedeutet, dass bereits im Falle des Anscheins von Diskriminierung der/die Beklagte beweisen muss, dass er/sie den Kläger/die Klägerin nicht diskriminiert hat.

Fallbeispiele

Die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle vor den Gleichbehandlungseinrichtungen betreffen nicht die autochthonen Volksgruppen. Folgende volksgruppenspezifischen Fälle sollen jedoch berichtet werden:

Im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission GBK7/2005 (Einbringer: Gleichbehandlungsanwaltschaft) wegen behaupteter Diskriminierung und Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, hat Senat III der Gleichbehandlungskommission ausgesprochen, dass das Schild mit der Aufschrift „Kein Platz für Zigeuner“ an der Rezeption eines Campingplatzes sowohl diskriminierend als auch belästigend und der Begriff „Zigeuner“ diskriminierend im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ist.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (Seite 94 ihres Berichtes für 2006/2007) berichtete folgenden Fall: „Eine Frau wendet sich per E-Mail an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. In dem E-Mail führt sie aus, dass ihr verboten worden ist, im Betrieb mit ihren Kollegen in ihrer Muttersprache zu sprechen. In einem danach geführten Telefonat führt sie den Sachverhalt dahingehend aus, dass sie mit einer Kollegin in einem Raum slowenisch gesprochen hätte, worauf aus dem Nebenraum ein Kollege gerufen hätte „sprecht’s deutsch“.“ Zu weiterführenden Schritten ist es im konkreten Fall nicht gekommen, da die Klientin den vereinbarten Beratungstermin nicht wahrgenommen hat.

Gleichbehandlungsrecht in den Ländern

Alle Bundesländer haben Gleichbehandlungsgesetze erlassen, die sich nur in Details unterscheiden. Wiedergegeben werden untenstehend die Regelungen jener Bundesländer, in denen die Volksgruppen siedeln.

Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Wien

Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 (2000/43/EG und 2000/78/EG) erfolgte in Wien durch das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. Nr. 35/2004 sowie durch die Novelle zur Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Antidiskriminierungsnovelle), LGBl. Nr. 36/2004.

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz ist am 9. September 2004 in Kraft getreten und gilt für folgende Angelegenheiten des Landes und der Gemeinde, sofern die Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes Wien fallen: Soziales, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen einschließlich von Wohnraum sowie Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit. In diesem Geltungsbereich sind jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung sowie jede Belästigung

aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung sowie die Anstiftung einer Person zu einer solchen Diskriminierung verboten.

In § 7 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes wurde die „Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen“ geschaffen. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle wurde der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte betraut. Dieser ist mit jenen Zuständigkeiten ausgestattet, die im Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG vorgesehen sind. Zu den Aufgaben gehört unter anderem die formfreie Vermittlung betreffend vermutete Diskriminierungen und Benachteiligungen, sofern die Beteiligten mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind.

Das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 25/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2006, verbietet in der landwirtschaftlichen Arbeitswelt Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Burgenland

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 84/2005, regelt die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- oder Gemeindedienst sowie in den Angelegenheiten Gesundheit, Soziales, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, Bildung und Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit. Mit diesem Gesetz wurde auch die Antidiskriminierungskommission und die/der Antidiskriminierungsbeauftragte eingerichtet.

Die Burgenländische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 37/1977 idF LGBl. Nr. 9/2008, enthält das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die landwirtschaftliche Arbeitswelt.

Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Kärnten

Das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 63/2004, enthält Diskriminierungsverbote hinsichtlich der Landes- und Gemeindebediensteten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der Sexuellen Ausrichtung. Es dürfen Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters der sexuellen Ausrichtung oder des Geschlechts von der öffentlichen Hand nicht diskriminiert werden. Für Kärnten ist durch das Antidiskriminierungsgesetz eine Antidiskriminierungsstelle und eine Gleichbehandlungskommission eingerichtet.

Die Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 97/1995 idF LGBl. Nr. 12/2006, enthält das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die landwirtschaftliche Arbeitswelt.

Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Steiermark

Das Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 66/2004 regelt die Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, der Rasse und ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung. Es gilt für BürgerInnen und alle Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Personen, die sich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei diesen bewerben. Durch das Gesetz ist eine Gleichbehandlungskommission und ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r eingerichtet.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 39/2002 idF LGBl. Nr. 55/2006, enthält das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die landwirtschaftliche Arbeitswelt.

Bewusstseinsbildung und Wirksamkeit

Die zuständigen Bundesminister haben dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Verfahren vor der Kommission und die sonstige Tätigkeit der Kommission zu enthalten. Diese sehr umfangreichen Berichte, die zahlreiche Fallschilderungen enthalten, werden auf der Home-page des Bundeskanzleramtes veröffentlicht (<http://www.frauen.bka.gv.at/site/5555/default.aspx>), ebenso wie die Berichte, Untersuchungen und Empfehlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/6446/default.aspx>).

Im Jahr 2009 gab es im Bereich II (betreffend die Arbeitswelt) der Gleichbehandlungsanwaltschaft 152 Anfragen, die den Diskriminierungsgrund ethnische Zugehörigkeit betrafen; im Bereich III (außerhalb der Arbeitswelt) gab es 296 Anfragen betreffend ethnische Diskriminierung. Das bedeutet, dass die Antidiskriminierungsberatung, die ja erst seit 2004 im Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen ist, angenommen wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass verschiedene Nichtregierungsorganisationen, überwiegend mit staatlichen Förderungen, auf dem Gebiet der Bekämpfung von Diskriminierung und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig sind. Weiters sieht § 62 Gleichbehandlungsgesetz vor, dass der Klageverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, dem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz als Nebeninterventient beitreten kann. Beim Klageverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern handelt es sich um eine auf vereinsrechtlicher Basis gegründete Dachorganisation von Nichtregierungsorganisationen.

Im März 2010 hat ein Gericht erstmals Schadenersatz wegen des Nichteinlassens in eine Diskothek aus ethnischen Gründen zugesprochen. Dieser Fall betraf allerdings keinen Volksgruppenangehörigen.

Bewusstseinsbildung bei Justiz und Polizei

Seit dem Jahr 2008 ist das Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht ausdrücklich Prüfungstoff für die Richteramtprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz). Dementsprechend bilden Schulungen zur Sensibilisierung und Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung mittlerweile einen Schwerpunkt in der Ausbildung von RichteramtanwärterInnen. Im Jahr 2007 wurde in Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Wien und den Landesvertretungen ein Grundrechtsmodul für RichteramtanwärterInnen entwickelt. Die Absolvierung dieses dreitägigen Curriculums ist seit 2008 für alle angehenden österreichischen RichterInnen und StaatsanwältInnen verpflichtend und befasst sich mit Grundrechten im gerichtlichen Berufsalltag, darunter auch mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Themenbereich Diskriminierung. Im Bereich der Fortbildung der RichterInnen und StaatsanwältInnen organisiert die Justiz eine Vielzahl von Veranstaltungen, die sich mit den Themen Antidiskriminierung und Toleranzförderung beschäftigen. Als Beispiele sind Seminare wie „Missverständnisse und Kommunikationsbarrieren im Umgang mit ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Minderheiten bei Gericht“ oder „Gleichbehandlungsrecht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit“ anzuführen. Zudem wird interessierten RichterInnen und StaatsanwältInnen immer wieder die Möglichkeit eröffnet, auch an externen nationalen und internationalen Veranstaltungen zum Themenbereich „Antidiskriminierung“ teilzunehmen. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf die am 2. Dezember 2009 von der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Bundesministerium für Justiz veranstaltete Fachtagung „30 Jahre gesetzliche Gleichbehandlung für Frauen und Männer, 5 Jahre gesetzliche Gleichbehandlung aus anderen Gründen“ verwiesen werden. Auf internationaler Ebene sind die Seminarreihen der Europäischen Rechtsakademie zu den EG-Antidiskriminierungsvorschriften im Jahr 2009 hervorzuheben. Auch im Jahr 2010 wurden beziehungsweise werden nationale und internationale Veranstaltungen (zum Beispiel das Seminar der Europäischen Rechtsakademie „Antidiskriminierungsrichtlinien 2000/43 und 2000/78 in der Praxis im April 2010) mit Inhalten zu Antidiskriminierung entsprechend angekündigt.

Auch das Bundesministerium für Inneres legt – sowohl im Rahmen der Grundaus- als auch der Fortbildung der PolizeibeamtInnen – Wert auf die Vermittlung von Wissensinhalten betreffend die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Vorurteilen, die zu Rassendiskriminierung führen können. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein im Jahr 2003 erarbeitetes Strukturkonzept zur Menschenrechtsbildung. Von der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2009 Seminare zu den Themen „Interkulturelle Kompetenz – Regeln und Usancen anderer Kulturkreise“, „Ethische und menschenrechtliche Dimension polizeilichen Handelns“ „Staat und Menschenrechte“ angeboten. Zu erwähnen ist weiters, dass unter dem Titel „Sprachgebrauch in der Exekutive“ am 7. August 2002 ein Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit herausgegeben wurde, mit dem auf die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen verwiesen wurde. Gleichzeitig wurde auf die Funktion, Bedeutung und Macht der Sprache sowie auf sprachliche Diskriminierung hingewiesen.

Datenerhebung

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, Wege und Mittel zu suchen, um statistisches Material über die Volksgruppen, einschließlich sozio-ökonomische und Bildungsdaten, zu sammeln. (siehe Punkt 51 des zweiten Prüfberichtes). Dazu nimmt Österreich Stellung wie folgt:

Geheime Erhebung der Muttersprache

Die im Volkszählungsgesetz BGBl. Nr. 159/1950 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 398/1976, vorgesehene geheime Erhebung der Muttersprache wurde 1976 in Kärnten das erste und letzte Mal durchgeführt. Diese geheime Erhebung der Muttersprache wurde von der slowenischen Volksgruppe auf das Heftigste boykottiert. Durch das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Registerzählungsgesetz, BGBl. Nr. I 33/2006, wurde die Rechtsgrundlage für eine geheime Muttersprachenerhebung abgeschafft. Diese Gesetzesänderung wurde von den Volksgruppen begrüßt, da – vor dem Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse – im Vorfeld einer geheimen Erhebung der Muttersprache (vulgo: Minderheitenfeststellung) verstärkte politische Agitation gegen die Volksgruppe und damit Polarisierungen in der Bevölkerung befürchtet wurden, die den Angehörigen der autochthonen Volksgruppen eher geschadet als genutzt hätten.

Daneben ist aber auch auf ein grundsätzliches Problem von Minderheitenfeststellungen zu verweisen: Die große Mehrheit der Angehörigen der österreichischen Volksgruppen sind vielfach bereits zweisprachig aufgewachsen und beherrschen die Mehrheitsprache (mindestens) ebenso gut wie die Volksgruppensprache. Auch nach ihrem Selbstverständnis weisen sie in der Regel und zunehmend Mehrfachidentitäten in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Das moderne Phänomen der Mehrfachidentitäten steht dabei mit dem Prinzip der Minderheitenfeststellung und der damit verbundenen Differenzierung der Bevölkerung entlang von ethnischen Grenzen in einem Spannungsverhältnis. Eine Erhebung der Muttersprache, auch wenn die Anonymität voll gewährleistet wird, könnte sowohl von den Volksgruppenangehörigen als auch von der Mehrheitsbevölkerung leicht als eine Entscheidung für oder gegen eine Volksgruppe beziehungsweise für oder gegen die Mehrheitsbevölkerung missverstanden werden.

Diesen Erwägungen standen auf der anderen Seite keine zwingenden Erfordernisse für eine geheime Erhebung der Muttersprache gegenüber, da die staatlichen Behörden durch die Volksgruppenbeiräte, die Volksgruppenvereine, die Abwicklung der Volksgruppenförderung sowie durch andere Statistiken über – für die praktische Arbeit ausreichende – Informationen verfügen.

Volkszählungen und Registerzählungen

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat die Ergebnisse der Volkszählungen zur Umgangssprache als Kriterium für die in den Beschwerdeverfahren relevante Frage des Anteils von Volksgruppenangehörigen an der gesamten österreichischen Wohnbevölkerung in den relevanten Gebieten herangezogen und dazu ausdrücklich erklärt, dass diese näherungsweise heran gezogen werden können.

Im Hinblick auf die modernen Möglichkeiten des automatisieren Datenabgleichs und aus Gründen der Kostenersparnis wurden durch das Registerzahlungsgesetz, BGBl. Nr. I 33/2006, die herkömmlichen Volkszählungen durch automatisierte Registerzählungen ersetzt. Die Registerzählungen werden keine Daten zu den Volksgruppensprachen mehr liefern. § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes sieht jedoch eine Ermächtigung für den zuständigen Bundesminister vor, eine Erhebung der Umgangssprache anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung von Bundesaufgaben unbedingt erforderlich ist. Zurzeit ist jedoch nicht beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Da sohin die Ergebnisse der Volkszählung 2001 bis auf weiteres das aktuellste und verhältnismäßig aussagekräftigste Datenmaterial darstellen, welches zumindest eine Annäherung an die zahlenmäßige Stärke und die sozio-ökonomische Situation der Volksgruppen erlaubt, hat das Bundeskanzleramt eine Studie zur Auswertung der Volkszählungsergebnisse durchführen lassen. Dazu siehe unten.

Schul- und Bildungsstatistiken

Das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (kurz: Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2006, bestimmt die Daten, die im Bildungswesen erhoben werden. Die Volksgruppenzugehörigkeit gehört nicht dazu. Hingegen werden unter anderen Daten zur Umgangssprache, zur Verwendung einer anderen Sprache als Deutsch als Unterrichtssprache und die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht erhoben (siehe Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Z 7 Bildungsdokumentationsgesetz). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahmezahlen am zweisprachigen Unterricht gemäß den Minderheiten-Schulgesetzen nicht als Messzahl für die Volksgruppen genommen werden können, da auch Kinder der Mehrheitsbevölkerung am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, was sehr zu begrüßen ist.

Aufgrund der Verordnung vom 19. April 2010, BGBl. II Nr. 117/2010, wird das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) eine bundesweite Erhebung zum Bereich „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ sowie Evaluierungen der VolksschülerInnen-Leistungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ einschließlich der Erhebung außerschulischer Lern- und Lebensbedingungen durchführen. Dieses Datenmaterial wird für die Österreichische Bildungspolitik – besonders auch im Hinblick auf die Verbesserung der Bildungssituation von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache oder aus bildungsfernen Schichten – sehr hilfreich sein. Allerdings wird auch hier nicht das Kriterium Volksgruppenzugehörigkeit erfasst.

Statistik und Bekenntnisfreiheit

Österreich ist dem Prinzip der Bekenntnisfreiheit der Volksgruppenangehörigen verpflichtet.

§ 1 Abs 3 Volksgruppengesetz: Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

§ 1 Abs. 4 Volksgruppengesetz: Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz führen dazu aus, dass durch die Gleichstellung der Ausübung mit der Nichtausübung von Rechten zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es in der freien Entscheidung der Volksgruppenangehörigen liegt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung ist auch der Absatz 4 zu verstehen, der von vornherein eine Verpflichtung zu einem Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausschließt.

Das bedeutet, dass ein Volksgruppenangehöriger von Fall zu Fall frei entscheiden kann, ob er von einem Volksgruppenrecht Gebrauch machen will, beziehungsweise ob er sich als Volksgruppenangehöriger zu erkennen gibt. Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 Volksgruppengesetz wird weiters so interpretiert, dass Volksgruppenangehörige gar nicht erst in Situationen gebracht werden sollen, in denen sie sich vor die Entscheidung gestellt sehen, sich als Volksgruppenangehörige zu erklären oder nicht. Es soll damit auch jeder psychische Druck vermieden werden. Dazu ist zu bedenken, dass österreichische Volksgruppenangehörige in der Regel nicht an äußeren Merkmalen erkennbar sind, und generell wie in jeder modernen Gesellschaft von Mehrfachidentitäten ausgegangen werden kann. Dies ist nach österreichischer Auffassung zu respektieren.

Erhebungen mit anonym abzugebenden Fragebögen wären rechtlich mit der Bekenntnisfreiheit wohl vereinbar, wenn durch eine entsprechend große Anzahl von Teilnehmern die Rückführbarkeit auf einzelne Personen ausgeschlossen wäre. Hier kämen aber dann die unter Punkt „Geheime Erhebung zur Muttersprache“ ausgeführten Bedenken zum Tragen. All diesen Schwierigkeiten stehen keine handfesten Notwendigkeiten gegenüber. Es gilt als unbestritten, dass die österreichischen Volksgruppen sozio-ökonomisch und bildungsmäßig voll integriert sind. Im Wesentlichen gilt dies auch für die Roma im Burgenland. Gewisse wirtschaftliche Besonderheiten und Benachteiligungen können sich durch die geographische Randlage der autochthonen Siedlungsgebiete in den Bundesländern Kärnten und Burgenland ergeben. Dies betrifft aber genauso die in diesen Gebieten beheimateten Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung.

Studien

Das Bundeskanzleramt hat eine Studie zur Auswertung der Ergebnisse der Volkszählung von 2001 in Auftrag gegeben, durch welche das Kriterium der Umgangssprache mit anderen soziographischen Merkmalen verknüpft wurde, und so zu einer Annäherung an die Charakteristik der Volksgruppen führt. Dabei hat sich bestätigt, dass die Volksgruppen in die österreichische Gesellschaft gut integriert sind.

Besonderer Erläuterungen bedürfen allerdings die Ergebnisse zur Umgangssprache „Romanes“. Mit 6273 Nennungen (davon 4348 österreichische Staatsbürger, davon wieder 1732 in Österreich geboren) im gesamten Bundesgebiet bleibt diese Zahl eklatant hinter der grob geschätzten Zahl von in Österreich lebenden Roma von rund 50.000 bis 80.000 Personen

zurück. Das lässt vermuten, dass viele Roma entweder Deutsch oder die Sprache ihrer Herkunftsländer angegeben haben; dies entweder irrtümlich oder weil sie tatsächlich Romanes nicht (mehr) sprechen oder weil sie sich nicht als Roma deklarieren wollten. Weiters gibt es Grund zur Annahme, dass Rumänen irrtümlich die Rubrik „Romanes“ angekreuzt haben. Auf Basis dieser Angaben war daher keine seriöse Auswertung nach soziographischen und sozio-ökonomischen Merkmalen möglich. Es wird geschätzt, dass lediglich 3.000 bis 5.000 Roma und Sinti zur autochthonen Volksgruppe zählen.

Weiters gibt es Studien über die Integration von Migranten, beispielsweise den im April 2010 vom Land Wien herausgegebenen Bericht „Monitoring Integration Diversität Wien“. Studien zur Integration orientieren sich an Parametern wie Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsdauer und Herkunftsland. Darauf wird aber hier nicht näher eingegangen, da die Integrationsproblematik nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist.

Die Situation der Roma

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, vermehrt und systematischere Maßnahmen zugunsten der Roma zu ergreifen, speziell im Beschäftigungsbereich und bei der Wohnsituation. Die Maßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit den Betroffenen durchgeführt und der Lage der Romajugendlichen und Romafrauen besonderes Augenmerk geschenkt werden (siehe Punkt 57. des zweiten Prüfberichtes).

Die vom Beratenden Ausschuss vermutete Schlechterstellung der Roma bei der Beschäftigungssituation und beim Wohnen (die in dieser Allgemeinheit – wenn überhaupt – eher auf zugewanderte Roma zutrifft) steht jedoch erfahrungsgemäß in einem engen Zusammenhang mit geringem Bildungsstand; wobei geringes Interesse am Bildungserwerb und schlechte Berufsaussichten eine unvorteilhafte Wechselwirkung eingehen und einen Kreislauf in Gang setzen, der schwer zu durchbrechen ist. Österreich ist daher der Auffassung, dass vor allem bei der Bildungssituation anzusetzen ist. Von einer Hebung des Bildungsstandes erwartet man sich nicht nur eine bessere Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes und damit einhergehend bessere Einkommen für diese Bevölkerungsgruppen, sondern auch eine selbständigere und gestärkte Rolle der Romafrauen und hoffnungsvolle Lebensperspektiven für Romajugendliche.

Um die Betroffenen miteinzubinden, wird der Weg gewählt, Volksgruppenvereine zu fördern. Damit wird einerseits die Akzeptanz und Niederschwelligkeit des Angebots gewährleistet und andererseits die Autonomie der Betroffenen betont. Schwerpunkte der Fördertätigkeit liegen bei der Arbeitsmarktberatung und der Lernhilfe für Romakinder. Speziell erwähnt werden soll auch eine vom Bundeskanzleramt im Jahr 2009 geförderte Studie, die den Bildungs- und Beratungsbedarf von Mitgliedern der Volksgruppe unter besonderer Berücksichtigung der Romafrauen erhebt, und deren Ergebnisse im Laufe des Jahres 2010 zur Verfügung stehen werden.

Die unten wiedergegebene Tabelle betrifft nur die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Nicht enthalten sind Förderungen der Länder, sonstige Kulturförderungen und Förderungen aus dem Titel der Integration.

Tabelle 2 Volksgruppenförderung für Vereine aus der Volksgruppe der Roma 2009

Volksgruppe der Roma	Förderung in EUR
ROMANO CENTRO – Verein für Roma (Wien)	145.000,00
Verein Roma-Service (Burgenland)	111.500,00
ROMA – Verein zur Förderung von Roma (Burgenland)	44.520,00
(spi :k) PROJEKT – Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten (Steiermark)	38.000,00
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum (Wien)	43.000,00
Ketani – Verein für Sinti und Roma (Oberösterreich)	23.500,00
Diözese Eisenstadt – Referat für ethnische Gruppen, bes. Roma u. Sinti (Burgenland)	900,00
Vereine Summe	406.420,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Darüber hinaus sind beispielsweise sowohl in der Gemeinde Wien (zugleich Land Wien) als auch in der burgenländischen Stadtgemeinde Oberwart Roma beschäftigt. Im bereits erwähnten Bericht „Monitoring Integration Diversität Wien“ kommt zum Ausdruck, dass die Notwendigkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung verstärkt aus den zugewanderten Gruppen zu rekrutieren, klar erkannt wurde. Alleine in der Magistratsabteilung 17, die innerhalb von Wien für Integration und Diversität zuständig ist, ist – soweit bekannt – zumindest eine Romni beschäftigt.

Österreich geht davon aus, dass alle Verbesserungen im Bildungsbereich (zum Beispiel Grattiskindergarten, vermehrtes Angebot von Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder von Ganztagsunterricht; Schulversuch „Neue Mittelschule“, Lehrwerkstätten) und im Sozialbereich (zum Beispiel Zugang zu Gemeindewohnungen in Wien auch ohne Staatsbürgerschaft, sofern eine langfristige Aufenthaltsbewilligung vorliegt; Zugang zum geförderten Wohnbau) auch eine Verbesserung der Lebenssituation von Roma zur Folge haben werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung von Betroffenen ist zu berichten, dass 2009 in der Stadt Linz ein Migrations- und Integrationsbeirat neu eingerichtet wurde, in welchen erstmals eine Roma/Sinti-Vertreterin gewählt wurde, um der Volksgruppe der Roma eine verstärkte Stimme in Fragen der Integration und Diversität zu geben und eine mögliche Marginalisierung im Rahmen regulärer Demokratieprozesse auszugleichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation beziehungsweise zur Integration von Roma in den Arbeitsmarkt

Sämtliche der zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stehen allen KundInnen des Arbeitsmarktservice offen. Da jedoch die Daten des Arbeitsmarktservice aufgrund der geltenden Gesetzeslage beziehungsweise Bestimmungen des Datenschutzgesetzes keine Kennzeichnung der rassischen oder ethnischen Abstammung zulassen, kann auch keine Aussage getroffen werden, wie viele Roma an vom Arbeitsmarktservice finanzierten arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsmaßnahmen teilgenommen

haben. Ebenso wenig gibt es Daten über die Arbeitslosenrate der Roma. Es ist allerdings bekannt, dass ein niedriger Bildungsstand mit einem höheren Risiko für Arbeitslosigkeit verbunden ist. Neben den allgemeinen Beratungseinrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung gibt es spezielle Beratungseinrichtungen für Roma, wodurch ein niederschwelliger Zugang erreicht wird.

Das Arbeitsmarktservice Burgenland unterstützt bereits seit Jahren den Verein ROMA in Form eines Zuschusses zu den Kosten einer Roma-Beratungsstelle. Die Hilfe und Unterstützung durch den Verein umfasst unter anderem Arbeits(losen)beratung, Sozialberatung sowie Unterstützung und Betreuung Jugendlicher, die auf Lehrstellensuche sind. Es bestehen laufend Kontakte zwischen den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und dem Verein. Die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Vereins umfassen Informationen über Arbeitsmarktpolitik, Einzelberatungen, Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern, Behörden und Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. Glaubhaft scheint eine Roma-interne Einschätzung, dass es im Hinblick auf Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen keine signifikanten Unterschiede zwischen Roma und Nichtroma heutzutage mehr gibt und daher die Anstrengungen der letzten 20 Jahre gefruchtet haben.

In Wien ist das THARA-Haus angesiedelt. Das THARA-Haus ist eine Kooperation von Roma- und Nicht-Roma-Organisationen, die auch aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert wird. THARA hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die Themenfelder Arbeitsmarkt, Roma/Romnija, Sinti/Sintize und Nicht-Roma/Gadje sowohl auf der individuellen als auch auf der strukturellen Ebene zu bearbeiten. Der Begriff THARA ist bereits als Markenname bei ExpertInnen aus arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen bekannt und bei den Zielgruppen der Roma-Gemeinschaften sehr gut eingeführt. Diese Bekanntheit stellt eine maßgebliche Grundlage für den Erfolg des Projekts dar. Die beiden Aktivitätsfelder „Beratung“ und „Dialog“ stehen dabei für die Verschränkung der individuellen und der strukturellen Ebene des Projekts. Im Aktivitätsfeld „Beratung“ werden Roma/Romnija und Sinti/Sintize zwischen 13 und 65 Jahren in Sozial-, Berufs- und Bildungsfragen beraten. Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 24 Jahren werden Vorbereitungskurse für den Einstieg ins Berufsleben angeboten. Vorrangiges Ziel ist dabei die Aktivierung, Neuorientierung und Unterstützung der Zielgruppe. Das Aktivitätsfeld „Dialog“ beinhaltet Öffentlichkeits- und Medienarbeit, eine Drehscheibe zur Vernetzung von Interessierten an den betroffenen Themenfeldern sowie den Aufbau eines Netzwerkes an Romaverbänden, AkteurInnen aus Wirtschaft, Politik und NGOs. Dadurch sollen tragfähige Arbeitskontakte für Roma/Romnija und Sinti/Sintize im nationalen und internationalen Umfeld entstehen.

Mit einer Förderung des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz führte der Verein „Initiative Minderheiten – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten“ vom 9. bis 11. November 2007 aus Anlass des Jahres der Chancengleichheit 2007 eine Tagung zur Chancengleichheit in Arbeit, Bildung, Sozialem, Recht und Politik durch.

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation der Roma

Zur Wohnsituation wird mitgeteilt, dass für die Roma-Angehörigen am Wohnungsmarkt die gleichen Unterstützungen seitens des Bundes und der Länder angeboten werden, wie für alle anderen Wohnungssuchenden. In Wien wurde der Zugang zu Gemeindewohnungen von der Staatsbürgerschaft abgekoppelt.

II.2.5 Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Volkgruppenförderung des Bundes

Der Beratende Ausschuss hat die Annahme von Förderrichtlinien für die Volkgruppenförderung, eine Verstärkung der Transparenz bei der Förderungsvergabe sowie die Erhöhung der Fördermittel empfohlen (vergleiche Punkt 62. und 63. des zweiten Prüfberichtes).

Im Jahr 2009 wurde durch eine Gesetzesnovelle im Volksgruppengesetz explizit die Möglichkeit verankert, interkulturelle Aktivitäten zu fördern, die dem Zusammenleben der Volkgruppen dienen. Dafür wurden in den Jahren 2009 und 2010 je 100.000 Euro zusätzlich vorgesehen. Eine stärkere Anhebung dieser Fördermittel war angesichts der angespannten Haushaltslage nicht möglich.

Zu den Förderrichtlinien ist zu berichten, dass dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt wurde. Dies deshalb, weil die Volkgruppenbeiräte Sonderförderrichtlinien nach der Vorlage eines vom Bundeskanzleramt ausgearbeitete Entwurfes als entbehrlich beziehungsweise kontraproduktiv und als den Handlungsspielraum der Volkgruppenorganisationen einengend beurteilt haben.

Die für die Volkgruppenförderung zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt übersendet jedoch jedes Jahr zusammen mit dem Antragsformular „Hinweise für die Antragsausarbeitung“, die Informationen über förderbare Gegenstände sowie die Verwaltungspraxis enthalten; weiters ist geplant, im Sommer/Herbst 2010 wieder Infoveranstaltungen zur Volkgruppenförderung, an welcher alle Volkgruppenorganisationen teilnehmen können, durchzuführen. Mit Jahresbeginn 2010 wurde von der für die Förderkontrolle im Bundeskanzleramt zuständigen Verwaltungseinheit ein auch auf der Homepage des Bundeskanzleramtes allgemein zugängli-

cher „Abrechnungsleitfaden“ herausgegeben. Alle diese Maßnahmen dienen der Transparenz in der Abwicklung der Volksgruppenförderung.

Soweit ersichtlich, gingen die Bestrebungen einiger Volksgruppenangehöriger, insbesondere aus der ungarischen Volksgruppe, dahin, eine Aufteilung der Volksgruppenfördermittel auf die einzelnen Volksgruppen unter Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse festzulegen. Dem ist zu erwidern, dass eine Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Volksgruppen alleine nach „Kopfquoten“ von Österreich abgelehnt wird. Dies einerseits deswegen, weil auch die Kopffzahl einer Volksgruppe nur sehr bedingte Aussagen über ihren Förderungsbedarf zulassen würde. Ein alleiniges Ausrichten der Förderungshöhe an den Nennungen bei der letzten Volkszählung im Jahre 2001 würde verzerrend wirken, wenn Sprachen zufälliger Weise von einer größeren Anzahl an Zuwanderern gesprochen wird. Unter den gegebenen Umständen, wo die Lage und die Bedürfnisse der einzelnen Volksgruppen als sehr unterschiedlich einzustufen sind, ist es sachlicher, die Förderung an dem tatsächlich erbrachten und in Anspruch genommenen volksgruppenspezifischen Angeboten auszurichten. Zur Unterschiedlichkeit der Lage und Bedürfnisse der Volksgruppen sei beispielsweise darauf verwiesen, dass für die in schulischen Bedürfnisse der in Kärnten und Burgenland beheimateten Volksgruppen durch die Minderheiten-Schulgesetze Vorsorge getroffen ist, für die in Wien beheimateten Volksgruppen schulische Angebote teilweise aus der Volksgruppenförderung finanziert werden. Oder, dass die burgenlandkroatische Sprache (sie ist die kroatische Sprachform aus dem sechzehnten Jahrhundert) von der standardkroatischen Sprache abweicht. Für die Volksgruppe der Roma musste überhaupt erst eine Verschriftlichung der Sprache stattfinden. Hier wurden im auch aus der Volksgruppenförderung geförderten Romani-Projekt an der Universität Graz erstmals Wörterbücher und Grammatiken für Burgenland-Roman erstellt, auf deren Grundlage Märchensammlungen, Vereinszeitungen und Lehrbehelfe erscheinen konnten. Generell ist hervorzuheben, dass die fünf in Österreich hauptsächlich gesprochenen Romanes – Varianten mit Unterstützung der Volksgruppenförderung im Rahmen des Romani-Projekts verschriftlicht wurden. Bei der Volksgruppe der Roma nimmt weiters die zu fördernde außerschulische Lernbetreuung im Vergleich zu anderen Volksgruppen einen überdurchschnittlichen Stellenwert ein.

Die Aufteilung der Volksgruppenförderung orientiert sich also an der historisch gewachsenen Situation, die aber über die Jahre hinweg durchaus auch Verschiebungen erfahren hat. So wurden – durch Verschiebungen, bei insgesamt gleichbleibendem Budget – im Lauf der letzten Jahre insbesondere die Förderungen für die ungarische Volksgruppe und die slowakische Volksgruppe aber auch die Volksgruppe der Roma erhöht.

Tabelle 3 Entwicklung der Volksgruppenförderung für die ungarische und die slowakische Volksgruppe

Volksgruppe	Förderung 2002	Förderung 2003	Förderung 2009
Ungarische Volksgruppe	282.082	330.645	436.710
Slowakische Volksgruppe	39.970	45.000	121.800

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Unabhängig von der Frage der Sonderförderungsrichtlinien und der Frage der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Volksgruppen steht es jedem Volksgruppenbeirat frei, seinen Förderungsempfehlungen ein intern akkordiertes Beurteilungsschema zugrunde zu legen, wie dies insbesondere in den Volksgruppenbeiräten für die kroatische, die slowenische und die tschechische Volksgruppe der Fall ist. Bei dieser Vorgangsweise ist auch gewährleistet, dass die Besonderheiten der jeweiligen Volksgruppe am besten berücksichtigt werden können. Das für die Volksgruppenförderung zuständige Bundeskanzleramt begrüßt daher die Bemühungen von Volksgruppenbeiräten, ihre Förderungsempfehlungen zu differenzieren und nachvollziehbarer zu machen. Gerade im Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe wird die Aufstellung von Kriterien, nach denen der Beirat eine objektivierte Förderungsempfehlung abgeben kann, umso mehr diskutiert.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Festlegung leicht handhabbarer Kriterien für die Förderungsvergabe als auch der Evaluierung der Volksgruppenförderung Schwierigkeiten entgegen stehen, die sich aus der spezifischen Zielsetzung der Volksgruppenförderung ergeben. Der Zweck der Volksgruppenförderung ist gemäß § 8 Volksgruppengesetz die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte. Die Erhaltung der Volksgruppen lässt sich aber nur mittelbar und oft stark zeitverzögert beeinflussen und ist auch einer Reihe unbeeinflussbarer Faktoren ausgesetzt. Es sei beispielsweise daran erinnert, dass die Grenzöffnung zu osteuropäischen Staaten einen Funktionalitätszuwachs bei einer Reihe von Volksgruppensprachen bewirkt hat. Der EU-Beitritt von Slowenien, Tschechien, Slowakei und Ungarn hat sich ebenfalls positiv ausgewirkt, weil dadurch Funktionalität und Ansehen der Volksgruppensprachen gestiegen sind. Umgekehrt wirken sich Faktoren wie der Rückgang der in der Landwirtschaft tätigen Personen, Berufstätigkeit im nicht-volksgruppensprachlichen Umfeld, Pendlerwesen, Wegzug vom ursprünglichen Siedlungsgebiet in Ballungsgebiete und Mischehen erschwerend aus. Die durchwegs niedrige Geburtenrate auch der autochthonen Volksgruppen wirkt sich auf den Bestand der Volksgruppen nachteilig aus; Zuzug von Personen mit derselben Sprache wiederum hat einen stärkenden Effekt.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass Volksgruppenangehörige in der heutigen Zeit Mehrfachidentitäten aufweisen. Das heißt, dass sie sich ihrer Identität als Volksgruppenangehörige in unterschiedlicher, auch wechselnder Intensität und Ausprägung neben ihrer österreichischen Identität bewusst sind, abgesehen von sonstigen Identitäten, beispielsweise als Bürger der Europäischen Union. Aus all dem folgt, dass es schwierig ist, die Verteilung der Volksgruppenförderung an operable Größen zu knüpfen. Umso hilfreicher sind Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte.

Um einen aktuellen Überblick über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes zu vermitteln, werden hier die Förderungen aus den Jahren 2007 bis 2009 für die einzelnen Volksgruppen dargestellt:

**Tabelle 4 Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes
2007 – 2009 in Euro**

Volksgruppe	Förderung 2007	Förderung 2008	Förderung 2009
Kroatische Volksgruppe	1.104.700,00	1.155.070,00	1.128.800,00
Slowenische Volksgruppe	1.202.460,04	1.200.500,00	1.187.680,95
Ungarische Volksgruppe	400.710,00	442.640,00	436.710,00
Tschechische Volksgruppe	381.409,00	385.325,00	382.440,00
Slowakische Volksgruppe	111.155,00	121.900,00	121.800,00
Volksgruppe der Roma	320.800,00	364.920,00	368.420,00
Summe	3.521.234,00	3.670.355,00	3.625.850,95
„Sonstige“ Förderungen	322.344,14	176.545,00	178.045,00
Gesamt	3.843.578,18	3.846.900,00	3.803.895,95

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Neben der klassischen, im Volksgruppengesetz verankerten Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vergibt auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Förderungen für volksgruppenspezifische, insbes. – bildungsorientierte Zwecke:

**Tabelle 5 Förderung 2009
des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für**

Volksgruppe	Förderung 2009
Kroatische Volksgruppe	155.545,00
Slowenische Volksgruppe	426.862,69
Ungarische Volksgruppe	48.294,00
Volksgruppe der Roma	137.817,22
	(inkl. € 10.000 von Ref. 3a)
Volksgruppen allgemein bzw. volksgruppenübergreifend	55.000,00
Gesamt	823.518,91

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Zusätzlich können Organisationen Förderungen erhalten, die nicht primär mit einer volksgruppenspezifischen Zielsetzungen verbunden sind. Beispielsweise seien hier die Förderungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Romaberatungsstelle Thara unter arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung genannt:

Tabelle 6 Förderungen des BMASK für den Verein „Thara“ 2006 – 2009 in Euro

Förderungen für „Thara“	2007	2008	2009
Thara – Arbeitsmarktpolitische Beratungsstelle mit Schwerpunkt der Zielgruppe Roma und Sinti	104.618	62.771	38.735
Thara Romnija/Roma in Transition	-	101.323	88.254
Thara – Beratung & Dialog	-	-	196.874
Summe	104.618	164.094	323.863

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Darüber hinaus fördert das BMASK im Berichtszeitraum auch die Volkshochschule der Burgenländischen Roma in Oberwart. Für das Projekt „Roma-Kinderwelten“ erhielt die Volkshochschule 2009 4.500 Euro, nach einer Endabrechnung 2010 wird der Rest von 500 Euro übermittelt.

Die Initiative Minderheiten – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten erhielt 2007 für die internationale Tagung „Was bedeutet Chancengleichheit für Minderheiten?“ eine Förderung des BMASK.

Volkgruppenförderung der Länder

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, den Bedürfnissen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten auf wirksame Weise zu entsprechen und die Maßnahmen um den Erhalt und die Entwicklung von Kultur und Sprache der Slowenen in der Steiermark zu verstärken. Die Erhaltung von Kultur und Identität der tschechischen und der slowakischen Volksgruppe sowie anderer Minderheiten in Wien sollten angesprochen werden (vergleiche Punkt 70 des zweiten Prüfberichtes).

Volkgruppenförderung des Landes Steiermark 2006-2009

Die Steirische Landesregierung unterstützt regelmäßig die Aktivitäten des Volksgruppenvereines „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“. Das Pavelhaus in Radkersburg etablierte sich insbesondere in den letzten 15 Jahren als kulturelles Veranstaltungszentrum der Steirischen Slowenen. Der Artikel VII-Verein ist ein Bindeglied zwischen Minderheit und Mehrheit im südsteirischen Raum und fördert mit seinen kulturellen und volksgruppenspezifischen Veranstaltungen und Publikationen den zweisprachigen sowie den interkulturellen Dialog.

Tabelle 7 Volkgruppenförderung des Landes Steiermark 2006 – 2010 in Euro

Volkgruppenorganisation	2006	2007	2008	2009	2010
Österreichisch-Slowenische Freundschaft	1.000	2.000	2.000	2.000	noch kein Antrag
Klub slowenischer StudentInnen in Graz	-	1.500	1.300	-	noch kein Antrag
Pavelhaus des Artikel VII - Vereins	17.218	50.000	110.500	80.000	85.000

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Volkgruppenförderung der Stadt Wien 2006 – 2009

Der Magistrat der Stadt Wien fördert regelmäßig diverse kulturelle Aktivitäten der tschechischen und slowakischen Volkgruppen und der von ihnen gegründeten Vereine und Initiativen. So wurden in den Jahren 2006 bis 2009 zum Beispiel das Tschechoslowakisch-Österreichische Kontaktforum, der Österreichisch-Slowakische Kulturverein, der Theaterverein Vlastenecka Omladina, das Wissenschaftsforum Tschechen in Wien, der Slowakische Schulverein SOVA, der Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich und die Österreichisch-Slowakische Gesellschaft mit Beträgen von 500 bis 3.000 Euro pro Aktivität, insgesamt mit circa 20.000 Euro gefördert.

Darüber hinaus werden Projekte und Investitionsmaßnahmen der Volkgruppen im Bildungsbereich finanziell von der Stadt Wien unterstützt (Lernhilfe für Roma-Kinder, Unterstützung der Komensky-Schule beim Ausbau des Schulgebäudes) sowie Kosten für das Lehrpersonal an Komensky-Schule übernommen.

Volkgruppenförderungen des Landes Kärnten 2006 – 2009

Das Land Kärnten fördert Vereine der slowenischen Volkgruppe aus dem Kulturbudget in folgender Höhe:

- ▶ 2006: € 30.000
- ▶ 2007: € 30.000
- ▶ 2008: € 27.000
- ▶ 2009: € 27.000

Die Vereine werden jährlich im „Kulturbericht des Landes Kärnten“ beziehungsweise unter www.kulturchannel.at veröffentlicht.

Darüber hinaus gibt das Land Kärnten jährlich rund 75.000 Euro für die Organisation der zwei zentralen Veranstaltungen des Volkgruppenbüros aus:

- Europäischen Volkgruppenkongress des Landes Kärnten

- Kulturwoche der Kärntner Slowenen; diese wird vom Volksgruppenbüro in Zusammenarbeit mit den beiden Kulturdachverbänden der Kärntner Slowenen, dem Christlichen Kulturverband und dem Slowenischen Kulturverband veranstaltet.

Eine besondere Förderung seitens des Landes genießt auch die Slowenische Musikschule „Glasbena šola“, deren Betrieb unter anderem durch eine dreijährige Vertragssubvention seitens des Landes Kärnten gewährleistet wird. Dabei werden rund 165.000 Euro pro Jahr für rund 600 Musikschülerinnen und Musikschüler aufgewendet.

Da es sich bei der Slowenischen Musikschule um eine zentrale Einrichtung zur Förderung der musikalischen Erziehung und im besonderen der Ausbildung und Pflege der Musikkultur der slowenischen Volksgruppe in Kärnten handelt, wird sie auch regelmäßig aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt. 2009 hat die Slowenische Musikschule insgesamt über 100.000 Euro vom Bundeskanzleramt für die Personalkosten für den slowenisch-zweisprachigen Musikunterricht erhalten. Somit wurde ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der slowenischsprachigen Kultur und Sprache in Kärnten geleistet.

Volksgruppenförderung des Burgenlandes

Im Jahr 2007 hat das Land Burgenland die kroatische Volksgruppe mit circa 133.000 Euro gefördert. Zusätzlich wurden circa 187.000 Euro vom Land als Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz vor allem für die Assistenzkindergärtnerinnen aufgewendet. Die Gemeinden haben die kroatische Volksgruppe mit circa 280.000 Euro gefördert.

Die Volksgruppenförderung 2007 für die ungarische Volksgruppe betrug seitens des Landes 13.000 Euro. Zusätzlich wurden circa 136.000 Euro vom Land als Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz vor allem für die Assistenzkindergärtnerinnen aufgewendet. Die Gemeinden haben die ungarische Volksgruppe mit circa 15.000 Euro gefördert.

Die Volksgruppenförderung 2007 für die Volksgruppe der Roma betrug seitens des Landes 36.000 Euro. Die Gemeinden haben die Volksgruppe der Roma mit circa 900 Euro gefördert.

Im Jahr 2008 hat das Land Burgenland die kroatische Volksgruppe der mit circa 154.000 Euro gefördert. Zusätzlich wurden circa 203.000 Euro vom Land als Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz vor allem für die Assistenzkindergärtnerinnen aufgewendet. Die Gemeinden haben die kroatische Volksgruppe mit circa 334.000 Euro gefördert.

Die Volksgruppenförderung 2008 für die ungarische Volksgruppe betrug seitens des Landes 29.000 Euro. Zusätzlich wurden circa 123.000 Euro vom Land als Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz vor allem für die Assistenzkindergärtnerinnen aufgewendet. Die Gemeinden haben die ungarische Volksgruppe mit circa 21.000 Euro gefördert.

Die Volksgruppenförderung 2008 für die Volksgruppe der Roma betrug seitens des Landes 76.000 Euro. Die Gemeinden haben die Volksgruppe der Roma mit circa 3000 Euro gefördert.

Die Daten für das Jahr 2009 liegen von den Gemeinden und den Abteilungen im Amt der burgenländischen Landesregierung noch nicht vor. Jedenfalls kann aus dem Bereich der Lan-

desamtsdirektion berichtet werden, dass aus diesem Bereich Förderungen in Höhe von 74.000 Euro für alle drei Volksgruppen vergeben wurden.

Volksgruppenförderung des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich unterstützt die Aktivitäten des seit 1998 in Linz ansässigen Vereins „Verein Ketani für Sinti und Roma“ auf einer regelmäßigen Basis. Gefördert werden vor allem Personalkosten des Vereins sowie spezielle Veranstaltungen für und mit Sinti und Roma. Der Verein führt Workshops an Schulen durch, ist Ansprechpartner für Mitglieder der Volksgruppe, unterstützt Roma-Überlebende der NS-Zeit, organisiert kulturelle Veranstaltungen und informiert über die Geschichte und das Leben von Roma-Familien in Oberösterreich. Auch die Stadt Linz unterstützt die Aktivitäten des Vereins „Ketani“.

II.2.6 Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Situation in Kärnten

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 betreffend die zweisprachigen Ortstafeln umzusetzen (Vergleiche Punkt 78. des zweiten Prüfberichtes). Dazu wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 verwiesen.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, das Äußerste zu unternehmen, um ein Klima der Toleranz in Kärnten zu unterstützen, und Feindseligkeiten zwischen den Volksgruppen zu verurteilen (vergleiche Punkt 79 des zweiten Prüfberichtes).

Grundsätzlich ist das Verhältnis zwischen der slowenischen Volksgruppe und der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung in Kärnten besser und freundschaftlicher als es aufgrund mancher öffentlicher Äußerungen den Anschein haben mag. Zweifellos sind jedoch Maßnahmen erforderlich, um stärker zu vermitteln, dass die slowenische Volksgruppe eine schätzenswerte Besonderheit dieses Bundeslandes ist und dass historische Gräben überwunden werden müssen. Gerade deshalb sind die von Dr. Marjan Sturm vom Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten und Dr. Josef Feldner vom Kärntner Heimatdienst an

der Basis durchgeführten Diskussionen so wertvoll. Mit dem 2009 geschaffenen Budgetansatz für „Interkulturelle Projekte“ (innerhalb der Volksgruppenförderung) sollen insbesondere derartige Vorhaben, die dem Dialog der Volksgruppen dienen, gefördert werden.

Im Oktober 2007 präsentierten Dr. Sturm und Dr. Feldner ihr gemeinsames Buch „Kärnten neu denken – zwei Kontrahenten im Dialog“. Dieses Buch schildert den Weg der prominenten Vertreter der beiden entgegengesetzten Lager zu mehr Dialog und Verständigung. Dieser Dialogprozess geht auf die vom damaligen Bundeskanzler eingesetzte Konsenskonferenz zurück, die einen Vorschlag für die Lösung der sogenannten Ortstafelfrage erarbeiten sollte. Seit 2005 wird die Arbeit in der „Konsensgruppe Kärnten“ fortgesetzt, welcher unter der Leitung des Historikers Stefan Karner, Bernard Sadovnik (Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen), Josef Feldner (Kärntner Heimatdienst), Marjan Sturm (Zentralverband slowenische Organisationen in Kärnten) und der Journalist Heinz Stritzl (Plattform Kärnten) angehören. Im Juli 2009 wurde der Kärntner Konsensgruppe der Bürgerpreis des Europäischen Parlaments verliehen. Sie erhielt die Anerkennung für ihren Einsatz für Verständigung und Toleranz zwischen slowenisch- und deutschsprachigen Kärntnern. Im Oktober 2009 konnte die Konsensgruppe hierfür auch den Kulturpreis der Stadt Villach in Empfang nehmen. Damit wurde die Arbeit der Konsensgruppe auch durch die Kärntner Politik gewürdigt.

Bemerkenswert war auch die 90-Jahr-Jubiläumsfeier des Kärntner Heimatdienstes am 24. April 2010, bei der sowohl Dr. Feldner als auch Dr. Sturm versöhnliche Worte fanden und sich abermals dem Kampf gegen Vorurteile sowie die Fortführung des Dialogprozesses verschrieben. Die Veranstaltung fand mit zahlreichen Gästen unter starker medialer Anteilnahme im Wappensaal des Klagenfurter Landhauses statt.

Darüber hinaus setzt das Land Kärnten viele Maßnahmen, um die Volksgruppe zu fördern: Es ist in diesem Zusammenhang das bereits im Jahr 1990 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet Volksgruppenbüro zu erwähnen. Eine derartige Einrichtung ist österreichweit einzigartig. In der derzeitigen Organisationsform sind vier MitarbeiterInnen tätig, die folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Bürgerservicebereich ist geprägt von den täglich stattfindenden (fern-)mündlichen Kontakten und schriftlichen Eingaben. Der angebotene Dolmetschdienst umfasst schriftliche und mündliche Erledigungen und Übersetzungstätigkeiten. Zu den weiteren Angeboten des Volksgruppenbüros gehört auch die öffentliche Zugänglichkeit zur eigenen Fachbibliothek (rund 2000 Buchtitel), die regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ein weiteres Serviceangebot bieten die Informationen und Inhalte auf der Homepage des Volksgruppenbüros. Ganz wesentlich in Anspruch genommen werden die dort bereitgestellten slowenischsprachigen Formulare. Als Serviceleistung wurde erst jüngst eine Verlinkung der Webseiten der drei Bezirkshauptmannschaften Völkermarkt, Klagenfurt-Land und Villach-Land mit der Internetseite des Volksgruppenbüros vorgenommen. Somit ist ein aktueller Hinweis auf Informationsquellen für volksgruppenrelevante Themenbereiche gewährleistet.

Ein wesentlicher Arbeitsaufwand entfällt auf die Bereiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikations- und Veranstaltungswesen. Im Kongresswesen verbucht das Volksgruppenbüro ein sehr reges öffentliches Interesse. Rund 200 Teilnehmer aus dem In- und Ausland besuchen alljährlich den Volksgruppenkongress. Im Herbst 2009 feierte diese weit

über die Grenzen Kärntens bekannte Fachtagung beziehungsweise Dialogveranstaltung im Beisein des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer ihr zwanzigjähriges Jubiläum. Seit dem ersten Kongress im Jahre 1990 haben rund 250 nationale und internationale Experten mit ihrer Teilnahme als Referenten diese Veranstaltung ausgezeichnet. Ebenso erfreut sich die inhaltlich neu ausgerichtete Kulturwoche der Kärntner Slowenen eines großen Zuspruchs. In Zusammenarbeit mit den beiden slowenischen Kulturdachverbänden und anderen Organisationen werden seit 2006 verstärkt lokale Kooperationen angestrebt und Projekte durchgeführt (laufende Kindergartenprojekte), die auf mehrere Jahre angelegt sind, um eine größere Nachhaltigkeit vor Ort bzw. in der Veranstaltungsregion zu erzielen.

Eine beachtliche Nachfrage besteht nach den jährlich herausgegebenen Publikationen zu den Volksgruppenkongressen mit Beiträgen der Referenten der jeweiligen Tagung. In der Buchreihe „Kärnten Dokumentation“ erscheinen diese Abhandlungen renommierter Wissenschaftler zu spezifischen Teilbereichen der Minderheiten- und Menschenrechtsthematik. Die zahlreichen Anfragen zu den Publikationen und generell zum Themenbereich Volksgruppen zeigen einmal mehr die Relevanz des Volksgruppenbüros als Anlaufstelle für Interessierte im gesamten Bundesgebiet.

Das Angebot der Kärntner Verwaltungsakademie zur Verbesserung der Kenntnisse der Landesbediensteten in der zusätzlichen Amtssprache Slowenisch wurde in den Jahren 2006 bis 2009 von insgesamt 66 Teilnehmern in Anspruch genommen.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Vergabe von Subventionen durch das Land an zahlreiche slowenische Kulturvereine, die slowenische Kärntner Musikschule/ Glasbena šola und die slowenisch-zweisprachigen Kindergärten. Gefördert werden aber auch Projekte anderer Träger, die der interkulturellen Verständigung dienen, als Maßnahme der Vertrauensbildung. Das Volksgruppenbüro bemüht sich mit Initiativkraft und vertrauensbildenden Maßnahmen positiv auf die einzelnen Sparten in der Volksgruppenförderung einzuwirken. Dadurch ist eine Förderkulisse entstanden, die die kulturelle Identität der Volksgruppe sehr gut unterstützt und gewährleistet.

Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, die bereits existierenden Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt fortzusetzen und auszubauen, besonders auch jener, die nicht mit dem politischen Rechtsextremismus verbunden ist. (Punkt 86 des zweiten Prüfberichtes). Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, allen Äußerungen von Intoleranz und Rassismus – speziell auch in der Politik – eine Absage zu erteilen. Zusätzlich sollte das Bewusstsein betreffend Rassismus und Diskriminierung sowohl in der breiten Bevölkerung als auch in der Polizei verstärkt entwickelt werden. (Punkt 87 des zweiten Prüfberichtes).

Der Einsatz zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung stellt seit jeher ein Grundprinzip der österreichischen Politik dar. Vor dem Hintergrund dieses Grundprinzips misst Österreich dem Kampf gegen Rassismus und Intoleranz besonderes Augenmerk bei. Es ist allerdings auch anzumerken, dass der Prüfbericht keine konkreten Fälle von rassistisch motivierten Gewalttaten gegen

Angehörige österreichischer Volksgruppen aufzeigt, sodass nur allgemein Stellung bezogen werden kann. Auch wenn nie ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt Gewaltakte gegen Volksgruppenangehörige aus rassistischen Gründen vorkommen, handelt es sich dabei sicherlich um kein Massenphänomen. Fremdenfeindliche Tendenzen im engeren Sinne fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens, da Volksgruppenangehörige keine Fremden sind und auch nicht als solche wahrgenommen werden. Ebenso wenig können islamophobe oder antisemitische Vorkommnisse als einschlägig betrachtet werden, da die österreichischen Volksgruppen sich in religiöser Hinsicht von der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung nicht wesentlich unterscheiden.

Rechtsslage

In Entsprechung der aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD) erfließenden Verpflichtungen wurden mit § 283 Strafgesetzbuch („Verhetzung“) und § 33 Z 5 Strafgesetzbuch (allgemeiner Erschwerungsgrund der Begehung strafbarer Handlungen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven) strafrechtliche Grundlagen für die Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt geschaffen. Daneben besteht das Verbotsgesetz, dass die Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus unter Strafe stellt.

Um den strafrechtlichen Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit noch wirksamer zu gestalten, soll im Einklang mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie von Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Eliminierung der Rassendiskriminierung (CERD) der Tatbestand der Verhetzung überarbeitet und der Kreis der geschützten Gruppen wie Einzelpersonen ausgeweitet werden.¹

Im Bereich des Verwaltungsrechtes sind die Verwaltungsstraftatbestände der Diskriminierung auf Grund der Rasse (Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG) und der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes (Art. III, Abs. 1, Z 4 EGVG) zu erwähnen, sowie die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen (Vereins- bzw. Versammlungsgesetz).

Zu bedenken ist, dass die Begriffe wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in erster Linie innere Einstellungen von Menschen bezeichnen und als solche nicht Gegenstand gesetzlicher Verbote sein können. Gegenstand von Verboten können nur die Ausdrucksformen dieser Einstellungen sein, zum Beispiel Beleidigungen rassistischen Inhalts (nicht jedoch der dahinter stehende Rassismus selbst) sowie bestimmte Diskriminierungshandlungen.

Der Begriff der „rassistischen Diskriminierung“ ist als Begriff in gesetzlichen Regelungen näher determiniert. Neben Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die in

¹ Siehe Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode, Kapitel zur „Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Diskriminierung und schwere Menschenrechtsverletzungen“

Österreich Verfassungsrang genießt, enthält insbesondere das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, ein Diskriminierungsverbot.

Art. 1 Abs. 1 2. Satz des BVGs zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung lautet:

„Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.“

Verhetzung

§ 283 Strafgesetzbuch (StGB) sieht vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, wer öffentlich gegen bestimmte Personengruppen (etwa Angehörige einer bestimmten Religionsgesellschaft, eines Volkes, einer „Rasse“) hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzender Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht (Abs. 2) oder wer öffentlich zu einer feindseligen Handlung gegen diese Gruppen auf eine Weise aufreizt, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden (Abs. 1).

Im Jahr 2009 wurden in der Justiz 131 neue Strafverfahren wegen § 283 StGB anhängig und 22 Verfahren mit Urteil beendet.

Beleidigung aus rassistischen Gründen

Mit Strafe bedroht § 115 StGB denjenigen, der öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht. Gemäß § 117 Abs. 3 ist der Täter wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht.

Nationalsozialistische Wiederbetätigung

Rassistische Äußerungen sind dann als tatbestandsmäßig nach § 3 VerbotsgG anzusehen, wenn sich in ihnen die rassenideologisch motivierte Haltung des Nationalsozialismus manifestiert, Personen gerade wegen ihrer vorgeblich „rassistischen Minderwertigkeit“ abgelehnt und derartige Gedanken insbesondere in einer dem Propagandavokabular des „Dritten Reiches“ angenäherten Form geäußert werden. Verwaltungsübertretungen hinsichtlich der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes werden seit 1. August 2008 im Artikel III, Abs. 1, Z 4 EGVG geregelt (davor im Artikel IX, Abs. 1 Z 4 – EGVG).

Datensammlung in der Justiz

Die Feststellung der Anzahl fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten beziehungsweise der Fälle ethnischer und religiöser Diskriminierung ist nur eingeschränkt in Bezug auf das jeweils in Betracht kommende Delikt möglich. Ein allgemeines Delikt einer fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierten Straftat beziehungsweise der ethnischen oder religiösen Diskriminierung existiert in der österreichischen Rechtsordnung nicht.

Derzeit können durch Diskriminierung motivierte Straftaten durch die Verfahren wegen Verhetzung nach § 283 StGB und – in eingeschränktem Umfang – durch die Verbrechen nach dem Verbotsgesetz statistisch erfasst werden. Wesentlich ist auch, dass ergänzend dazu das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlage der Kriminalstatistik eingerichtet hat, die sich auch mit der deliktsunabhängigen Erfassung kriminologischer Phänomene wie der rassistischen Motivation von Straftaten befasst.

Opferschutz

Neben der Verankerung wirksamer strafrechtlicher Sanktionen kommt dem Schutz der Opfer von rassistisch motivierter Gewalt zentrale Bedeutung zu. Durch das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz wurde die Rolle der Opfer dadurch erheblich gestärkt, dass nunmehr jedem Opfer und Privatbeteiligten unabhängig von einer Beteiligung am Verfahren eine eigenständige Rolle mit besonderen Verfahrensrechten zukommt. Dies kommt in den Rechten der Opfer auf Information, Akteneinsicht, Verständigung vom Fortgang des Verfahrens, auf Übersetzungshilfe sowie auf Teilnahme etwa an einer kontradiktorischen Vernehmung oder an einer Hauptverhandlung samt Ladung zu derselben zum Ausdruck. Darüber hinaus ermöglicht das Bundesministerium für Justiz im Wege von etwa 50 im Bereich der Opferhilfe tätigen Einrichtungen die Durchführung von Prozessbegleitungen für bestimmte Opfer von Gewaltdelikten.

Datensammlung und Motivforschung bei den Sicherheitsbehörden

Seit dem Jahr 2007 werden im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu allen staatschutzrelevanten phänomenbezogenen Tathandlungen detaillierte Daten bezüglich Motivlage und Tathergang zu den angezeigten Verdächtigen sowie zu den gesetzten Delikten erfasst und ausgewertet. Auch Delikte nach § 283 StGB (Verhetzung) werden in dieser Auswertung berücksichtigt.

Die bekannt gewordenen einschlägigen Delikte wurden überwiegend aus einem eher allgemeinen Hass gegenüber Ausländern und Fremden beziehungsweise aus einem eher auf diffusen und traditionellen Vorurteilen als auf physischer Aggression beruhenden Antisemitismus heraus und nur zu einem geringen Teil aus ideologisch fundierter rechtsextremer Motivation verübt. Die überwiegende Anzahl der ausgeforschten Täter waren keiner rechtsextremen Szene zuzuordnen. In mehr als der Hälfte der Fälle von Körperverletzung konnten jedoch als Täter Angehörige der Skinheadszenen ausgeforscht werden.

Polizei und Menschenrechte

Aus der geschichtlichen Entwicklung heraus werden Polizei und Menschenrechte sehr oft tendenziell in einem problematischen beziehungsweise ambivalenten Bezugssystem gesehen. Polizei wird dabei vielfach als gefährdend für die Menschenrechte, Menschenrechte als einschränkend für die Polizei beschrieben. Im Jahr 2006 hat der Menschenrechtsbeirat – mit dem Ziel einer Gesamtschau – die Arbeitsgruppe „Die Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutz-Organisation“ eingesetzt. Aus dieser Arbeitsgruppe entwickelte sich das Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“. Ziel dieses interdisziplinär besetzten Projekts ist eine systematisch an der Sicherung und Verteidigung der Menschenrechte orientierte Polizei. Dabei werden die Ausrichtung in der polizeilichen Alltagspraxis, die strukturellen Gegebenheiten und die verfestigten Denk- und Verhaltensmuster kritisch überprüft und das Fehlermanagement der Polizei umfassend beleuchtet. Das moderne Verständnis dieses Bezugssystems, das sich als Paradigmenwechsel international immer weiter durchsetzt, weist der Polizei nunmehr eine aktive Rolle in der Umsetzung der Menschenrechte zu. Menschenrechte werden dabei nicht als Einschränkung, sondern als Grundlage und Zielsetzung von Polizeiarbeit definiert. Die Polizei wird nicht primär als gefährdend für die Menschenrechte gesehen, sondern als Menschenrechtsorganisation mit den besonderen Mitteln des Gewaltmonopols, aus dem sich eine spezielle Verantwortung ableitet. In einem Grundsatzpapier hat eine Arbeitsgruppe die organisationsimmanenten Bedingtheiten im Hinblick auf das grundlegende Verständnis der Polizei als Menschenrechtsorganisation betont und Eckpfeiler für die weitere inhaltliche Entwicklung skizziert (Fokus Selbstverständnis der Polizei, Leistungsdefinition, Personalmanagement, Organisationsstrukturen und Organisationsabläufe).

Rassistisches Verhalten von Polizeiorganen wird keinesfalls geduldet und straf- beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich streng verfolgt, das heißt, bei Gerichten oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht. Polizeiliches Einschreiten erfolgt nach klar definiertem Berufspflichtenkodex, Gesetzesaufträgen und Dienstanweisungen. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf eine Vermeidung von Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass Polizistinnen und Polizisten einem strengen Dienst- beziehungsweise Disziplinarrecht unterliegen und bei Amtsdelikten und Dienstpflichtverletzungen entsprechende Sanktionierungen zu erwarten haben.

Das Innenministerium ist bemüht, jeglichen Ansatz von Rassismus und Diskriminierung bei der Polizei zu unterbinden. Die Maßnahmen reichen von Toleranztrainings in der Aus- und Fortbildung über Einsatztrainingseinheiten, bei denen das Thema Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil ist, bis zur Einrichtung des Menschenrechtsbeirates. Führungskräfte und Vorgesetzte sind nachdrücklich angehalten, einerseits ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und andererseits ihr Einschreiten zu kontrollieren.

Menschenrechtsbeirat

Der 1999 im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Menschenrechtsbeirat blickt bereits auf eine zehnjährige Tätigkeit zurück.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates zielt auf die strukturelle und institutionelle Ebene ab und nicht auf eine Kontrolle im Einzelfall oder von Einzelpersonen. Diese Ausrichtung unterscheidet den Beirat ganz klar von den Aufgaben der Strafjustiz, der Unabhängigen Verwaltungssenate oder der Disziplinarbehörden.

Der Menschenrechtsbeirat hat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Auf Basis seiner Beobachtungen und Prüfungen erstattet der Menschenrechtsbeirat dem Bundesminister für Inneres Verbesserungsvorschläge.

Der Menschenrechtsbeirat hat also die Aufgabe, strukturelle Gegebenheiten der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht zu analysieren. Dies kann aus Anlass und am Beispiel signifikanter Einzelfälle geschehen. Doch auch dann ist für die Prüfung durch den Menschenrechtsbeirat entscheidend, die Missstände und Übergriffe nicht als isolierte Einzelvorkommnisse zu begreifen, sondern als solche, die ihre Ursachen im System haben. Durch die Erstattung entsprechender Verbesserungsvorschläge liegt die Aufgabe des Beirates auch darin, präventiv im Sinne des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsexekutive zu wirken.

Der Menschenrechtsbeirat ist ein Kollegialorgan mit beratender Funktion und der Befugnis, „Verbesserungen vorzuschlagen“ (§ 15a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG) beziehungsweise Empfehlungen zu erstatten (§ 15c Abs 6 SPG).

Behördliche Befugnisse kommen dem Menschenrechtsbeirat nicht zu, insbesondere räumt § 15c Abs 1 und 4 SPG keine Hoheitsmacht zu Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein. Der Menschenrechtsbeirat hat elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder, die weisungsfrei sind. Sie werden für drei Jahre bestellt und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 15c Abs. 1 SPG ermächtigt den Menschenrechtsbeirat, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder Kommission zu besuchen. Zusätzlich sind Kommissionen nach regionalen Gesichtspunkten einzurichten, die die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive überprüfen können. Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates unterliegen dem Amtsgeheimnis, es ist ihnen vom Leiter einer besuchten Dienststelle Akteneinsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Der Leiter ist dabei nicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Es ist dem Menschenrechtsbeirat Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten und der Kontakt mit Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu gewähren. Wenn gegenüber den Mitgliedern der Kommissionen ein Misshandlungsvorfall oder eine Form der Diskriminierung geäußert wird, sind sie nicht zur Anzeige verpflichtet, melden dies aber in dem mit den Betroffenen vereinbarten und auf Basis ihrer Erfahrung bewährtesten Modus.

Der Menschenrechtsbeirat hat bisher insgesamt 334 Empfehlungen mit Verbesserungsvorschlägen an den/die BundesministerIn für Inneres (BMI) gerichtet. Die Empfehlungen des

Menschenrechtsbeirates werden von einem im BMI eigens hierfür eingerichteten Büro verwaltet. Vom Menschenrechtsbeirat erstattete Empfehlungen werden umfassend auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und entsprechende Maßnahmen gesetzt oder ein Dialog mit dem Menschenrechtsbeirat aufgenommen. Laut dem aktuellen Stand sind 183 Empfehlungen bereits voll umgesetzt, die übrigen Empfehlungen befinden sich entweder im Stande der Umsetzung oder es wird ein Gespräch mit dem Beirat geführt, da die empfohlene Umsetzung nicht bzw. teilweise nicht möglich ist.

Menschenrechtsschulungen der Polizei

Das Bundesministerium für Inneres setzt zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Vorurteilen, die zu Rassendiskriminierung führen können. Sie werden hinsichtlich der genannten Phänomene besonders sensibilisiert und geschult. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Strukturkonzept zur Menschenrechtsbildung. Das Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird in der Grundausbildung durch Erläuterung von Gesetzesmaterien und Rechtsvorschriften mit dem Ziel, einen verstärkten rechtlichen Bezug zum polizeilichen Handeln herzustellen, vorgetragen.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden folgende Maßnahmen bzw. Schwerpunkte zum Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gesetzt:

- Allgemein werden in der Ausbildung die verfassungsrechtlichen Garantien und insbesondere im Vollzugsdienst die Grund- und Menschenrechte vermittelt. Zusätzlich bewirken Seminare eine weitere Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte. In der Grundausbildung von Exekutivbeamten wird die Thematik in mehreren Lehrgegenständen behandelt und in der Ausbildung zum dienstführenden und leitenden Wachebeamten weiter vertieft.
- Angewandte Psychologie: Hier sollen die Sichtweisen in Bezug auf die bevorstehende berufliche Tätigkeit erweitert und mögliche Spannungsfelder des menschlichen Zusammenlebens analysiert werden. Die Beamten sollen in ihrer sozialen Handlungskompetenz zur erfolgreichen Bewältigung der berufsspezifischen Anforderungen gestärkt werden. Enthalten ist auch die Thematik der Amtshandlungen mit verschiedenen Personen- und Randgruppen.
- Situation von und Umgang mit Ausländern: Die Beamten sollen die Lebensumstände und Situationen der Ausländer, mit denen sie in der Praxis zu tun haben, besser verstehen und einschätzen, vorurteilsfreier agieren, mit Konfliktsituationen, die aus kulturellen Unterschieden resultieren, situations- und menschengerechter umgehen, die Arbeit von Sozialeinrichtungen, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser verstehen und einschätzen können.
- Besseres Verständnis der Kultur und Lebenssituation von Ausländern schafft Vertrauen und baut Ängste ab. Dies bewirkt eine deutliche Qualitätsanhebung der polizeilichen Arbeit und trägt wesentlich zu einem besseren Verständnis bei.

- „Menschen-Rechte“: Im Rahmen dieser Veranstaltung soll eine Thematisierung der Menschenrechtsproblematik und damit eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierungen auf dem Gebiet der Menschenrechte erfolgen. Inhalte:
 - ▶ Ursprung und Geschichte der Menschenrechte,
 - ▶ Formen vorhandener (und möglicher) Menschenrechtsverletzungen
 - ▶ Vorstellung von Menschenrechtsorganisationen
 - ▶ Darstellung der Rechtslage
 - ▶ Bearbeitung einzelner Studien und Fallbeispiele
 - ▶ Ursachenforschung im Hinblick auf (falsche) Selbst- und Berufsbilder (externe wie interne)
 - ▶ Motivation
 - ▶ Maßgeblich wirksame Prozesse und Mechanismen
 - ▶ Soziale, psychologische und gruppendynamische Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit Aggression, Frustration, Vorurteilen, Kameradschaft, Autorität und Umgang mit Macht und
 - ▶ Erarbeiten von Ansätzen zur Prävention im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen.

- Aus- und Fortbildung für Abschiebebeamten: Im Zusammenwirken verschiedener Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres wurden für Beamtinnen und Beamte, die mit der Aufgabe, Abschiebungen vornehmen zu müssen, befasst sind, Schulungen durchgeführt. Inhalte:
 - ▶ Menschenrechtskonvention und
 - ▶ psychologische Unterweisung

- „Anti-Defamation League“: Zu den Bestrebungen, Vorurteile und Diskriminierung zu bekämpfen, wird bereits seit 2001 eine Zusammenarbeit mit der „ANTI-DEFAMATION LEAGUE“ (ADL) und den BMI unter dem Programm „A World of Difference“ durchgeführt. Die Kooperation mit ADL beinhaltet die Abhaltung von jährlich 40 Fortbildungsseminaren im Ausmaß von drei mal acht Stunden. Dieses Netzwerk von Trainern für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung soll einer vorurteilsfreien Haltung der österreichischen Sicherheitsexekutive dienen.

- Fremdenfeindlichkeit und Sprachgebrauch: Lehrern der Schulabteilungen wurde die Teilnahme an dieser vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur initiierten Fortbildungsveranstaltung ermöglicht. Auch dadurch soll eine höhere Sensibilisierung zur Thematik erzielt werden.

- Fortsetzung des Lehrgangs „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“: Mit dem Lehrgang „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“ soll Beamtinnen und Beamten, die in ihrem beruflichen Alltag häufig Kontakt zu Migrantinnen und Migranten haben, die Möglichkeit geboten werden, ihre Erfahrung und ihr Wissen in Theorie und Praxis zu vertiefen und dieses zertifizieren zu lassen.

- Hinzuweisen ist ferner auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeirat auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung. So haben Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive zur Implementierung spezieller Inputs im Rahmen der bestehenden Schulungen geführt.

Nationaler Aktionsplan für Integration

Der Nationalen Aktionsplan für Integration, der im Jänner 2010 von der Bundesregierung beschlossen wurde, enthält auch die von Österreich auf dem Gebiet der Rassismusbekämpfung geplanten Schritte (Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit). Konkret ist im Nationalen Aktionsplan für Integration die Bedeutung der Bekämpfung verhetzender, fremdenfeindlicher und rassistischer Entwicklungen besonders hervorgehoben. Sowohl in den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien wie auch in den konkreten Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“, „Rechtsstaat und Werte“ sowie „Interkultureller Dialog“ sind Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung ausgeführt. Zielgruppen des Nationalen Integrationsplans für Integration sind die Gesamtgesellschaft, Menschen mit Migrationshintergrund (österreichische und ausländische Staatsbürger) sowie autochthone Minderheiten gleichermaßen.

Im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ wird vor allem auf die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen in den Bereichen „interkulturelle Kompetenz, Mehrsprachigkeit sowie Grundkompetenz im Umgang mit mehrsprachigen und kulturell heterogenen Klassen“ besonderes Augenmerk gelegt. Der antirassistischen Sensibilisierung an Österreichs Schulen kommt auch eine besondere Bedeutung zu. So sollen zum Beispiel im Schulunterricht Maßnahmen gesetzt, um Vorurteilen, Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sowie damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken.

Im Handlungsfeld „Rechtsstaat und Werte“ sind unter anderem die rechtlichen Grundlagen gegen Rassismus verstärkt zu nutzen und besser zu kommunizieren. Opfer von Rassismus und Diskriminierung sind über ihre Rechte und entsprechende Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus ist auch das interkulturelle Bewusstsein in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in Polizei und Justiz, weiterzuentwickeln.

Im Handlungsfeld „Interkultureller Dialog“ sollen die Schulen als Motor gegen Rassismus wirken. Auch die Medien haben eine besondere Verantwortung für den interkulturellen Dialog, den Abbau von Vorurteilen und die Repräsentanz von Minderheiten.

Menschenrechtsbildung in Schulen

Wie schon im Zweiten Staatenbericht ausführlich berichtet und vom Europarat positiv in seiner Stellungnahme kommentiert, nimmt die Menschenrechtsbildung und die Anti-Rassismus-Arbeit im österreichischen Bildungssystem ein wichtigen Stellenwert ein. In Österreichs Schulen wie auch im Bereich der Erwachsenenbildung werden spezielle Workshops angeboten und menschenrechtsrelevante Projekte gefördert. Die „Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung“ fördert jährlich Projekte zu verschiedenen politischen Schwerpunktthemen, eines davon ist „Rassismus und Anti-Rassismus heute“ (www.politischebildung.at).

„Zentrum Polis – Politik lernen in der Schule“ bietet spezielle Workshops zu menschenrechtlichen Themen für Schulklassen an. Die Ziele dieser Menschenrechtsbildung können am besten mit „Menschenrechte verstehen, verteidigen und respektieren“ beschrieben werden. Zentrum Polis bietet österreichweit Workshops und Seminare zu Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung an (www.politik-lernen.at). Das Angebot richtet sich an die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten als Institutionen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie an alle österreichischen Schulen. Darüber hinaus stellt das Zentrum Polis auch Publikationen zur Verfügung, die vom Basiswissen über Menschenrechte über das aktive Eintreten gegen Rassismus und Rechtsextremismus bis zum Umgang mit Gewalt und Konflikten reichen und von Lehrkräften genauso angefordert werden können wie von der interessierten Öffentlichkeit.

Anlass für deutliche Akzente und vielfältige Beiträge bot das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008: Hier wurde die Broschüre „Interkultureller Dialog. Interkulturelles Lernen“ mit konkreten Beispielen für Schulprojekte und Unterrichtseinheiten zum Thema „Interkulturelles Lernen“ herausgegeben.

Darstellung der Volksgruppen in den Medien

Der Beratende Ausschuss verwies auf die Verantwortung der Medien, Toleranz zu fördern und dass die Prägung von negativen Vorurteilen und negative mediale Darstellung von Personen, die anderen ethnischen oder religiösen Gruppen angehören, vermieden werden sollen. (vergleiche Punkt 91 des zweiten Prüfberichtes). Der Beratende Ausschuss hat eine Anhebung des Bewusstseins der Journalisten zu diesen Belangen empfohlen. Weiters, die Einrichtung von wirksamen Beschwerdemechanismen betreffend die Berichterstattung über Minderheiten (vergleiche Punkt 92 des zweiten Prüfberichtes).

Im **Nationalen Integrationsplan für Integration** sind insbesondere auch die Medien aufgefordert, die in der österreichischen Rechtsordnung normierten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstärkt zu kommunizieren.

Gemäß Punkt 5.5 des **Ehrenkodex für die österreichische Presse** ist jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig. Bei diesem Ehrenkodex handelt es sich um Grundsätze für die publizistische Arbeit, die sich die österreichischen Medien selbst auferlegt haben.

Österreichischer Rundfunk (im Folgenden: ORF) – Publikumsrat: Der Publikumsrat des ORFs hat die Aufgabe, die Interessen der Hörer und Seher der ORF-Programme zu wahren. Er erfüllt seine Aufgabe in erster Linie dadurch, dass er Empfehlungen zur Programmgestaltung abgibt. Außerdem bestellt er sechs Mitglieder des Stiftungsrates.

Gemäß § 28 Abs. 11 iVm Abs. 4 des ORF-Gesetzes hat der Bundeskanzler im Februar 2010 für den Bereich Volksgruppen Herrn Ing. Karl Hanzl als Mitglied des Publikumsrates bestellt. Herr Ing. Hanzl war bereits in der vergangenen Periode Mitglied des Publikumsrates und hat sich in dieser Funktion aktiv für die Anliegen der sechs Volksgruppen eingebracht. Seine Funktion als Vorsitzender des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe ermöglichte es ihm auch, die Mitglieder seiner eigenen sowie der fünf anderen Volksgruppen zu informieren bzw. ihre Anliegen zu bündeln und im ORF-Publikumsrat vorzubringen. Vor allem die

Etablierung des ORF-Landesstudios Burgenland als sog. „Kompetenzzentrum für Volksgruppen“ für den Raum Wien, Niederösterreich und Burgenland ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Der langjährigen Forderung des Wechsels der Radiosendungen von der Mittelwelle auf die Ultrakurzwelle wurde auch im Lichte der Entscheidung des Bundeskommunikationsssenates vom 27. Juni 2008 Rechnung getragen. Nähere Details dazu siehe bei den Ausführungen zu Artikel 9. Auch die Auflassung des Senders Bisamberg, von dem in den letzten Jahren das Mittelwellen-Programm in den Volksgruppensprachen in Wien gesendet wurde, ist ein Grund dafür.

Der öffentliche Auftrag des ORF ist in einen Versorgungsauftrag und einen Programmauftrag unterteilt. Der Versorgungsauftrag legt die vom ORF zu veranstaltende Anzahl der Fernseh- und Hörfunkprogramme abschließend fest. Zum Versorgungsauftrag gehören auch das Betreiben eines Online-Dienstes und die Versorgung der autochthonen Volksgruppen.

Im Rahmen des **Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs 2008** wurden in Österreich zahlreiche Initiativen ergriffen, um den Mehrwert kultureller Vielfalt in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit zu bringen und einen positiven Diskurs über Diversität, Migration und Integration zu führen. Im Rahmen einer gemeinsamen Dialog Tour mit dem ORF präsentierten über 180 NGOs, Kultur- und Bildungseinrichtungen aus allen Bundesländern regionale und lokale Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs. Ein weiteres zentrales Kommunikationsprojekt waren die „Radiodialoge – Stimmen der Vielfalt“ der Freien Radios. Sechs Freie Radios haben 50 Redakteurinnen und Redakteure ausgebildet, die gemeinsam 24 mehrsprachige Radiomagazine produziert haben. Ziel war es, deren Medienkompetenz nachhaltig zu stärken.

Seit 2007 wird der **Verein M-Media, Verein zur Förderung interkultureller Medienarbeit**, vom Bund finanziell gefördert. 2007 erhielt der Verein 3.000 Euro und in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 5.000 Euro. Der Verein M-Media wurde 2005 ins Leben gerufen, um das Thema Migration in und mit den Mainstream-Medien zu gestalten und Journalistinnen und Journalisten von Mainstream-Medien in ihrer täglichen Arbeit mit Migrationsthemen zu unterstützen. M-Media ist die führende österreichische Organisation zur Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der österreichischen Medien und Medieninstitutionen.

Der Vereinsobmann ist der anerkannte Journalist und Medienkritiker Simon Inou, der 2007 der Österreich-Gewinner des journalistischen Preises „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ der EU-Kommission ist.

Die Aktivitäten des Vereines:

- ▶ Organisation von Symposien, Seminaren, Workshops
- ▶ Einrichtung eines Zentrums für die Durchführung der Aktivitäten
- ▶ Vernetzung mit interessierten Institutionen und Personen
- ▶ Einrichtung eines Dokumentationszentrums sowie einer Online-Datenbank
- ▶ Herausgabe von Publikationen
- ▶ Kooperation mit österreichischen Medienmachern um eine diskriminierungsfreie Form der Berichterstattung zu fördern sowie die Erarbeitung von Standards im Journalismus, die für alle Bevölkerungsteile gültig sind.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und kulturelle Angelegenheiten (BMUKK) vergibt jährlich Förderungs- und Würdigungspreise für aktuelle Jahresthemen. Das Jahr 2008 wurde wie bereits erwähnt von der Europäischen Union zum „Jahr des interkulturellen Dialogs“ ausgerufen, weshalb die Preise diesem Thema verpflichtet waren. Den Förderungspreis in Höhe von 7.500 Euro für das beste Projekt im Bereich „interkultureller Dialog“ erhielt im Dezember 2008 der Verein zur Förderung interkultureller Medienarbeit „M-Media“. Er startete gemeinsam mit der Tageszeitung „Die Presse“ ein Projekt, das es Journalistinnen und Journalisten mit Migrationshintergrund und Lebensmittelpunkt in Österreich ermöglicht, jeden Mittwoch in Reportagen, Kommentaren und Berichten über sich und die umgebende Gesellschaft zu berichten. So soll die Produktion von Selbstbildern – jenseits von Ghettoisierungen auf „Migrantenthemen“- und eine wesentliche Bereicherung der oft einseitigen Berichterstattung über Migrantinnen und Migranten in österreichischen Mainstream-Medien erreicht werden. An diesem Kooperations-Projekt von „M-Media“ und „Die Presse“ arbeiten auch zwei Vertreterinnen der autochthonen Volksgruppen, nämlich eine Kärntner Slowenin und eine Burgenländische Kroatian mit.

Darstellung der Volksgruppen im Film: Lange Zeit war die Literatur das künstlerische Medium zur Repräsentation der Volksgruppen, vor allem bei den Kärntner Slowenen. Das Medium Film als Emanzipations- und Kulturausdruck gewinnt nun zunehmend an Bedeutung. In der ersten STIMME-Ausgabe 2010 (Zeitschrift des Vereins „Initiative Minderheiten“) soll mit filmtheoretischen und -kritischen Texten ein Bild über das Filmschaffen von und über Minderheiten vermittelt werden. Gerade junge Kärntner Sloweninnen und Slowenen (Stefan Hafner, Andrina Mračnikar etc.) wenden das Medium Film als Ausdrucksmittel an, um das „Slowenisch-Sein“ zu dokumentieren. Diese Ausgabe der Zeitschrift „STIMME“ wird vom Bund und von der Stadt Wien gefördert:

▶ BMUKK Volksgruppen	1.500 Euro
▶ BMUKK Literatur	3.700 Euro
▶ Stadt Wien MA 7 Wissenschaft	6.500 Euro

Integration und das Verhältnis zwischen den Bevölkerungsgruppen

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, die Integrationsmaßnahmen weiter zu entwickeln und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit für Zuwanderer zu fördern. Die Behörden sollten sicherstellen, dass neue rechtliche Erfordernisse für Aufenthalt und Staatsbürgerschaft nicht zu einem langfristigen Ausschluss von Fremden führten (vergleiche Punkt 97 des zweiten Prüfberichtes).

Eine Darstellung des Fremden- und Staatsbürgerschaftsrechtes sowie der umfangreichen Integrationsmaßnahmen für Zuwanderer auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene würde den Rahmen dieses Staatenberichtes sprengen und sind auch nicht Gegenstand des Rahmenübereinkommens im Umfang der Ratifikationen durch Österreich. Wie bereits erwähnt, sieht Österreich keinen Anlass, den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens generell auszuweiten.

Roma-Integrationsmaßnahmen (Arbeitsplätze, Wohnungen, Bildung): Auf die vom Euro-Parat angesprochenen Fragen der Integration der Roma in den Bereichen Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie Bildung wird in den Kapiteln zu den Artikeln 4 und 12 näher eingegangen.

II.2.7 Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.8 Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.9 Artikel 9

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Ab-

satzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, den Bedürfnissen der Volksgruppen hinsichtlich Radio- und Fernseh Rundfunk besser zu entsprechen. Er verwies darauf, dass die Verwendung der Volksgruppensprachen im Rundfunk einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Sprachen und des kulturellen Erbes leistet (vergleiche Punkt 112. des zweiten Prüfberichtes). Weiters, den Bedarf der Volksgruppenangehörigen an Printmedien angemessen zu befriedigen (vergleiche Punkt 113. des zweiten Prüfberichtes).

ORF-Gesetz

Wie bereits im Zweiten Österreichischen Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen ausgeführt, traten 2002 Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft, die den ORF zu einem angemessenen Programm-Anteil in den Sprachen der Volksgruppen verpflichten.

In der nun aktuell vorliegenden Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privاتفernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden², wird die derzeitige Regelung des § 5 Abs. 1 betreffend Programmanteile in den Volksgruppensprachen aus systematischen Gründen in den „öffentlich-rechtlichen Kernauftrag“ übernommen. Am Inhalt dieses öffentlich-rechtlichen Auftrags ändert sich durch diese bloße legislative Umstellung nichts; allerdings wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass auch die Online-Angebote des ORF (wie in der Praxis bereits der Fall) Anteile in den Volksgruppensprachen enthalten sollen.

§ 4 Abs. 5a der vorliegenden Regierungsvorlage lautet wie folgt:

„Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Auch die gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 verbreiteten Angebote sollen Anteile in diesen Sprachen beinhalten.“

² Ziel dieser Regierungsvorlage: Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde. Anpassung des Rechtsrahmens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Bereich des Auftrags und der Finanzgebarung, einschließlich Sicherstellung der Kontrolle. Weiterentwicklung der bisherigen Vorschriften und Einrichtungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf gesetzlicher Ebene in Anlehnung an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz für den ORF. Anpassung des PrTV-G bzw. nunmehr AMD-G an die im Wesentlichen abgeschlossene Digitalisierung des Fernsehens. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für digitales terrestrisches Radio.

Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahres-Sendeschema oder Jahres-Angebotsschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.“

Unter der Überschrift „Weitere besondere Aufträge“ ist auch festgelegt, dass der ORF seinem Angebot nach § 4 Abs. 5a auch teilweise dadurch nachkommen kann, dass er Sendungen nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt.

Richtungsweisend in Zusammenhang mit der volksgruppenspezifischen Programmgestaltung des ORF war auch die **Entscheidung des Bundeskommunikationssenates** vom 27. Juni 2008, die als Leitentscheidung einer Regulierungsbehörde für den Rundfunk im europäischen Kontext gewertet werden kann.

Zur Erklärung: Als Rechtsaufsichtsbehörde (in erster und letzter Instanz) sowie als Verwaltungsstrafbehörde gegenüber dem ORF ist der Bundeskommunikationssenat zuständig. Er entscheidet auf Antrag einer Person, die behauptet, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden zu sein, oder auf Grund einer „Popular-Beschwerde“, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen unterstützt wird, darüber, ob das ORF-G verletzt worden ist. Weiters wird der Bundeskommunikationssenat aufgrund von Beschwerden von betroffenen Unternehmen (Konkurrentenbeschwerde) sowie auf Antrag bestimmter Gremien tätig (etwa Publikumsrat). Besondere Bedeutung kommt dabei der Prüfung zu, ob der ORF die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme beachtet hat.

Auf die 2007 von einer Person vorgebrachten Beschwerde, der ORF habe seinen Programmauftrag im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2006 und 30. Juni 2007 in Hinblick auf die Ausstrahlung angemessener Anteile in Hörfunk- und Fernsehsendungen in den Volkssprachen nicht erfüllt, hat der Bundeskommunikationssenat in seinem Leitsatz Folgendes festgestellt:

„Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat es im Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 30. Juni 2007 unterlassen, im Rahmen der gemäß § 3 ORF-G verbreiteten Programme angemessene Anteile in den Volkssprachen der Slowenen, der Slowaken, der Tschechen und der Ungarn zu erstellen. Beschwerde wegen einer Verletzung des Programmauftrages nach § 5 ORF-G kann nicht beliebig in die Vergangenheit ausgedehnt werden. Der Schutzzweck der Norm, Sprache und Kultur jener Volkssprachen besonders zu erhalten, die – als autochthone Minderheiten – in bestimmten Bundesländern angesiedelt sind, erlaubt die Schlussfolgerung, dass sich der Auftrag des ORF im Wesentlichen auf die autochthonen Siedlungsgebiete bezieht. Bei der Angemessenheitsprüfung ist in erster Linie auf die Verbreitung in regionalen Fernseh- und Radioprogrammen sowie auf die ausreichende Versorgung dieser autochthonen Siedlungsgebiete abzustellen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 ORF-G verpflichtet den ORF weder, Sendungen in Volkssprachen in bestimmte oder gar in alle Programme des § 3 Abs. 1 ORF-G aufzunehmen, noch dazu, diesen Sendungen besondere Sendeplätze einzuräumen. Eine Festlegung von Programminhalten und Sendezeiten würde zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des ORF führen.“

In Hinblick auf die gesellschafts- und medienpolitische Bedeutung der Entscheidung wurde es als angemessen erachtet, die Veröffentlichung der Entscheidung in den Nachrichtensendungen der Hauptsendezeit bundesweit – also gegen 19.30 Uhr im Fernsehen und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr im Hörfunk – aufzutragen. Zumal § 5 Abs. 1 ORF-G hinsichtlich der Programmanteile auf die Volksgruppensprachen Bezug nimmt, war auch die Veröffentlichung des Ausspruchs über den Verstoß gegen die Regelung in den entsprechenden Sprachen aufzutragen.

ORF-Programmangebot

Der ORF bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen.

Die Programme werden einerseits in den jeweiligen Volksgruppensprachen angeboten und andererseits in Deutsch, um die Themen der Volksgruppen auch der deutschsprachigen Mehrheit näher zu bringen. Darüber hinaus setzt der ORF mit zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten für die Volksgruppen.

Das Programmangebot des ORF für die österreichischen Volksgruppen 2010 sieht eine Fortschreibung des im Jahr 2009 erweiterten Leistungsvolumens vor.

Seit Inkrafttreten des neuen ORF-Gesetzes hat der ORF entsprechend seinem besonderen Auftrag gemäß § 5 das Volksgruppenprogrammangebot in Hörfunk, Fernsehen, Internet und Teletext in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Besonders erwähnt seien an dieser Stelle daher nur die jüngsten Erweiterungen.

Seit Anfang 2009 sendet Radio Burgenland Programme für alle im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen, das heißt für die Burgenländischen Kroaten im Burgenland, für die Ungarn in Wien und im Burgenland, die Tschechen und Slowaken in Wien sowie für die Roma im Burgenland und in Wien. Radio Burgenland ist in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 empfangbar. Das Volksgruppenmagazin am Montag dauert 60 Minuten länger, die neuen Sendungen für die tschechische Volksgruppe „Zvídavý mikrofon“ und „Radio Drát'ák“ und die slowakische Volksgruppe „Radio Dia:Tón“ und „Radio Špongia“ sind darin integriert. Die Magazine für die ungarische Volksgruppe und die Roma sind um je fünf Minuten länger.

Die ungarischen Sendungen berücksichtigen sowohl Themen der ungarischen Volksgruppe in Wien als auch im Burgenland. Die wöchentliche Radio-Sendezeit für die ungarische Volksgruppe in Wien und im Burgenland beträgt damit 85 Minuten, für die tschechische Volksgruppe 30 Minuten sowie für die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma je 20 Minuten.

Das ungarische TV-Magazin „Adj'isten magyarok“ in einer Länge von jeweils 25 Minuten wird seit März 2009 an jedem zweiten Sonntag im Jänner, März, Mai, Juli, September und November um 13.05 Uhr zeitgleich mit ORF 2 Burgenland auch in ORF 2 Wien ausgestrahlt.

Das neue TV-Magazin in Tschechisch und Slowakisch „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“ in einer Länge von jeweils 25 Minuten wird seit August 2009 an jedem zweiten Sonntag im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember um 13.05 Uhr in ORF 2 Wien gesendet.

Die neuen zusätzlichen Radio- und TV-Angebote in Tschechisch und Slowakisch der Volksgruppenredaktion des Landesstudios Burgenland werden – wie schon bisher die Volksgruppensendungen für die kroatische und ungarische Volksgruppe sowie die der Roma – im Internet on-demand angeboten. Alle Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, free to air europaweit und via Livestream weltweit im Internet empfangbar. Mittels mobilen Internets ist das Livestream-Angebot auch auf einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player empfangbar. Darüber hinaus gibt es aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Magazine als Podcast für Computer und mp3-player sowie als kostenloses Abonnement.

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt es seit März 2009 jeden Sonntag um 13.30 auf ORF 2 Steiermark das TV-Magazin „Dober dan, Štajerska“ in einer Länge von 25 Minuten. Die Sendung „Dober dan, Koroška“ der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten wird mit relevanten Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark ergänzt und ist nun zeitgleich auch in der Steiermark empfangbar. Zusätzlich wird „Dober dan, Štajerska“ on-demand im Internet auf steiermark.ORF.at angeboten.

ORF-Radio DVA-AGORA, das 24stündige Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe, das der ORF in Kooperation mit der AKO-Lokalradio GmbH produziert, bietet seit 2009 auch relevante Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark. Die für die Ausstrahlung von Radio DVA-AGORA in den betreffenden Regionen der Steiermark erforderlichen Übertragungskapazitäten wurden bei der KommAustria beantragt.

Sobald die Sendefrequenzen für Radio DVA-AGORA in den Siedlungsgebieten der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark zugeteilt sind, werden eigens eingeschulte RedakteurInnen der Volksgruppe die Berichte gestalten. Bis dahin werden die Volksgruppenprogramme für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark in Hörfunk und Fernsehen von der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten produziert.

Das **ORF-Programmangebot für die Volksgruppen** umfasst somit:

- im **Burgenland**: 35 Hörfunksendungen und eine Fernsehsendung wöchentlich, ergänzt um weitere zwölf Fernsehmagazine jährlich in Burgenland-Kroatisch, Romanes, Ungarisch.
- in **Wien**: 35 Hörfunksendungen wöchentlich, ergänzt um zwölf Fernsehsendungen jährlich in Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch.
- in **Kärnten**: täglich acht Radio-Programmstunden in slowenischer Sprache im Rahmen von Radio DVA-AGORA, zusätzlich zwölf Hörfunksendungen und eine Fernsehsendung wöchentlich.
- in der **Steiermark**: täglich acht Radio-Programmstunden in slowenischer Sprache im Rahmen von Radio DVA-AGORA, zusätzlich eine Fernsehsendung wöchentlich
- in **ORF 2**: österreichweiter Empfang der wöchentlichen Fernsehsendungen „Dobar dan, Hrvati“, des Burgenland-kroatischen Fernsehmagazins des Landesstudios Burgenland, und „Dober dan, Koroška“, des slowenischsprachigen Fernsehmagazins des Landesstudios Kärnten.

- im **Teletext**: Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Hörfunk- und Fernsehprogramme des ORF sowie auf Seite 414 täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Events („Ethno-Tipps“).
- im **Internet**: täglich aktuelle muttersprachliche Informationen aus Gesellschaft, Politik, Kultur mit besonderem Bezug auf Volksgruppen; Livestream von Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio DVA-AGORA; alle Sendungen des Landesstudios Burgenland in Burgenland-Kroatisch, Romanes, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch, die slowenischen Sendungen der Landesstudios Kärnten und Steiermark und die Informationssendungen der Landesstudios Kärnten und Steiermark auf Radio DVA-AGORA on-demand zum Abrufen (TVthek); aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Volksgruppenmagazine als Podcast-Angebot für Computer, mp3-player und als Abonnement.
- **Digitalsatellit**: Alle oben genannten Programmangebote auf Radio Burgenland und Radio Kärnten sind über den Digitalsatelliten Astra free to air und europaweit zu hören, die Fernsehsendungen – inklusive der Lokalausstiege im Burgenland, in Kärnten, der Steiermark und in Wien – sowie Teletext sind österreichweit empfangbar.

Eine ausführlichere Übersicht des ORF-Programmangebots in Hörfunk, Fernsehen, Internet und Teletext für die sechs autochthonen Volksgruppen ist in der Detailübersicht aufgelistet.

ORF-Volksgruppenprogramme 2010 (nach Sendungstitel und Sendetermin)

Radioprogramme für die Volksgruppen im Burgenland und in Wien

Tabelle 8 Radio Burgenland

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo - Sa	12:38	12:40	00:02
Kroatisches Journal	So - Fr	18:15	18:25	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:15	18:22	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionssendung)	Sa	18:22	18:25	00:03
Ungarisches Journal	Mo - So	18:55	19:00	00:05
Kroatische Sendungen:	Mo - So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:25	18:55	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26
Színes Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20
Zvídavý mikrofón (Tschechisches Magazin)	Mo	21:10	21:20	00:10
Radio Drát'ák (Tschechisches Magazin)	Mo	21:20	21:40	00:20
Radio Dia:Tón / Radio Špongia (Slowakische Magazine, 14tägig alternierend)	Mo	21:40	22:00	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30

Radio Burgenland wird in Wien auf UKW 94,7 ausgestrahlt.

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache sendet die ORF-Volksgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland wöchentlich insgesamt 13 Radio Magazine (sieben kroatische, zwei ungarische, zwei tschechische, ein slowakisches und ein Magazin in Romanes) mit Themen aus Politik, Kultur und Sport. Auch in den deutschsprachigen Radio- und TV-Sendungen und in den TV-Sonderproduktionen des Landesstudios Burgenland werden Volksgruppenthemen ausführlich wahrgenommen. Alle Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, free to air europaweit und via Livestream weltweit im Internet empfangbar. Mittels mobilen Internets ist das Livestream-Angebot auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player empfangbar. Darüber hinaus werden die Volksgruppenmagazine on-demand angeboten. Aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Magazine gibt es auch als podcast für Computer und mp3-player sowie als kostenloses Abonnement. Die muttersprachlichen Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 zu empfangen.

Radioprogramme für die Volksgruppe der Slowenen in Kärnten und der Steiermark**Tabelle 9 Radio Kärnten**

Sendung	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungsdauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	19:00	02:57
Nachrichten in deutsch, slowenisch, italienisch	Mo-Fr	18:30	18:33	00:03
Dobro jutro / Guten Morgen (slowenisch, deutsch)	So + FT	06:06	07:00	00:54

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Tabelle 10 ORF-Programm auf RADIO DVA-AGORA

Sendung	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungsdauer
Nachrichten in slowenisch um 06.30, 07.30, 08.30, 09.30, 10.30, 11.30, 15.30, 16.30	Mo-So			je 00.03
Dobro jutro / Guten Morgen	Mo-Fr	06:00	10:00	04:00
Studio ob 12-ich / Studio um 12	Mo-Sa	12:00	13:00	01:00
Lepa ura / Schöne Stunde	Mo-Fr	15:00	17:00	02:00
Studio ob 17-ich / Studio um 17	Mo-So	17:00	17:30	00:30
Naša pesem / Unser Lied	Mo-Fr	17:30	18:00	00:30
Dobro jutro / Guten Morgen	Sa, So	06:00	09:00	03:00
Veseli vrtiljak / Das lustige Karussell	Sa	09:00	10:00	01:00
Farant / Feierabend	Sa	15:00	18:00	03:00
Zajtrk s profilom / Frühstück mit Profil	So	09:00	10:00	01:00
Čestitke in pozdravi / Wunschkonzert	So	12:00	13:00	01:00
Vikend / Wochenende	So	15:00	18:00	03:00

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Zusätzlich sind die Volksgruppenprogramme von Radio Kärnten über ORF-digital, den Digital-satelliten Astra, europaweit sowie via Live-Stream im Internet weltweit empfangbar. Volksgruppen.ORF.at bietet das 24stündige Vollprogramm von Radio DVA-AGORA via Live-Stream und die Informationssendungen der slowenischen Redaktion eine Woche lang on-demand. Die Zeitzonen 10.00-12.00, 13.00-15.00 und 18.00-06.00 werden von der AKO-Lokalradio GmbH verantwortet und produziert. Die Livestream-Angebote sind auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player über mobiles Internet empfangbar. Eine Ausstrahlung von ORF-Radio-DVA-AGORA über UKW in den Siedlungsgebieten der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark ist technisch möglich. Die erforderlichen Übertragungskapazitäten wurden bei der KommAustria beantragt und müssen nun von dieser zugeteilt werden.

Fernsehprogramme für die Volksgruppen

Tabelle 11 Fernsehprogramm im Burgenland

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati	Lokal – B	So	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'lstén magyarok	Lokal – B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	Lokal – B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Tabelle 12 Fernsehprogramm in Wien

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
České Ozvěny / Slovenské Ozveny	Lokal – W	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Tschechisch, Slowakisch
Adj'lstén magyarok	Lokal – W	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Tabelle 13 Fernsehprogramm in Kärnten und in der Steiermark

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dober dan, Koroška Dobar dan Štajerska	Lokal – K Lokal – St	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška	TV Slovenija	Mo	15:05	15:35	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška, Wh.	TV Slovenija	Mi	17:35	18:05	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Die Fernsehsendungen für die Volksgruppen im Burgenland, in Wien, Kärnten und der Steiermark sind zusätzlich über ORF-digital, den Digital-Satelliten Astra, österreichweit empfangbar und stehen darüber hinaus weltweit auch on-demand zur Verfügung. Das on-demand-Angebot ist ab einer Stunde nach der Ausstrahlung im Fernsehen abrufbar und wird bis zum jeweils nächsten Sendetermin angeboten.

Tabelle 14 Österreichweit empfangbare Fernsehprogramme

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30	Burgenland-Kroatisch

Quelle: ORF Generaldirektion, 2010

Internet<http://volksgruppen.orf.at>

Täglich aktuelle Informationen aus Gesellschaft, Politik, Kultur mit besonderem Bezug auf Volksgruppen; Livestream des 24stündigen Vollprogramms für die slowenische Volksgruppe von Radio DVA-AGORA – auch empfangbar via mobilem Internet mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player; alle Sendungen des Landesstudios Burgenland in Burgenland-Kroatisch, Romanes, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch sowie die slowenischen Sendungen des Landesstudios Kärnten und die Informationssendungen der slowenischen Redaktion in Radio DVA-AGORA zum Abrufen; aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Volksgruppenmagazine als Podcast-Angebot für Computer, mp3-player und als Abonnement. Die Online-Angebote für die Volksgruppen gehen über den Gesetzesauftrag hinaus und sind daher eine freiwillige zusätzliche Leistung des ORF.

Sprachen: Deutsch, Burgenland-Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Romanes, Tschechisch, Slowakisch

<http://burgenland.orf.at>

Radio Burgenland Live + alle Fernsehsendungen + Radiomagazine für Volksgruppen zum Downloaden

<http://kaernten.orf.at>

Radio Kärnten Live + die slowenische Fernsehsendung und die Informationssendungen des ORF auf Radio DVA-AGORA zum Downloaden

<http://steiermark.orf.at>

On-Demand Angebot von „Dober dan, Štajerska“

Teletext

Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und TV-Programme des ORF und täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Events („Ethno-Tipps“ auf Seite 414).

Privatradios

Seit 2009 ist die Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks – auch für sog. „Volksgruppenradios“ – möglich.

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde bei der Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ein Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks eingerichtet. Der Fonds wird durch die RTR-GmbH verwaltet und erhält jährlich 1 Million Euro aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Die Fördermittel dienen der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige im Sinne des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) oder des Privat-Radiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Radio Agora erhielt im Rahmen dieser im Dezember 2009 erstmals vergebenen Förderung einen Betrag von 25.000 Euro. Auch 2010 werden Förderungen an Agora gehen (Antragsfrist endete am 9. April).

Radio Agora ist ein Partner der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH = Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der Slowenischen Volksgruppe“. Der zweite Partner der Zulassungsinhaberin, Radio Dva, wird im Jahr 2010 voraussichtlich ebenfalls Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds erhalten. Das Programm wird aber von den beiden (Agora und Dva) jeweils eigenständig in **slowenischer Sprache** gestaltet. Die beiden Minderheitenorganisationen arbeiten bei der Programmgestaltung getrennt.

Ein weiterer Rundfunkveranstalter – **Hit FM Burgenland** – der im Jahr 2010 voraussichtlich im Rahmen des Privatrundfunkfonds gefördert wird, bringt in seinem Programm auch **burgenländisch-kroatische** Anteile.

Printmedien

Der Empfehlung des Europarates in Hinblick auf die Berücksichtigung der nationalen Minderheiten in den Printmedien wird einerseits durch die Presseförderung des Bundes Rechnung getragen (siehe Tabelle zur Presseförderung für Volksgruppenzeitungen) und andererseits werden Publikationen der Volksgruppen auch im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Tabelle 15 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen 2009

Wochenzeitung	Verleger	Förderung 2009
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske biskupije	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes St. Rochusstraße 21 7000 Eisenstadt	7.769,90
Hrvatske Novine	Kroatischer Presseverein Hotterweg 54 7000 Eisenstadt	11.161,70
Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk	Bischöfliches Seelsorgeamt Viktringer Ring 26 9020 Klagenfurt	16.728,90
NOVICE	Slomedia GmbH Tarviser Straße 16 9020 Klagenfurt	31.521,10

Quelle: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Für Volksgruppenorganisationen, die Volksgruppenzeitungen herausgeben, ist es aus Kostengründen nicht möglich, tagesaktuelle Zeitungen herauszugeben. Daher konzentrieren sich die Vereine auf die Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Zeitschriften, Vereinszeitungen, Informationsblättern, Bulletins und dergleichen. Um die Publizität in den sechs Volksgruppensprachen zu fördern und zu erhalten, werden diese aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes finanziell unterstützt.

Generell legt das Bundeskanzleramt großen Wert darauf, dass der Erhalt von Volksgruppenförderungsmitteln für die Herausgabe dieser Publikationsorgane weitestgehend an die Volksgruppen- oder Zweisprachigkeit gebunden ist. Viele Publikationsorgane erscheinen tatsächlich zweisprachig oder enthalten zumindest Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache, was aus dem Blickwinkel des gedeihlichen Zusammenlebens von Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung besonders bedeutsam erscheint. Auch kann damit der potentielle Leserkreis erweitert werden. Zum einen werden auch Volksgruppenangehörige mit geringeren volksgruppensprachlichen Kenntnissen angesprochen; zum anderen wird dadurch auch der interessierten einsprachigen Bevölkerung ein Zugang zu Informationen aus den Volksgruppen geboten.

Anzumerken ist auch, dass die Förderung von volksgruppenspezifischen Publikationen dazu beiträgt, das Image der Volksgruppensprachen zu erhöhen.

In der modernen Medienlandschaft, die in erster Linie durch das Fernsehangebot geprägt ist, wird insbesondere das jugendliche Segment der Volksgruppen nur mehr in geringerem Maße (außerhalb des allfälligen zweisprachigen Unterrichts) mit dem volksgruppensprachigen Schriftbild konfrontiert. Generell ist zu bemerken, dass das Image einer Volksgruppensprache auch mit der Häufigkeit des Gebrauchs der Volksgruppensprache in Schriftform korreliert. Sie ist ein Indikator für die Funktionalität einer Sprache, was wiederum einen starken Einfluss auf die Attraktivität der Volksgruppensprache für die Jugend ausübt. Aus diesem Grund legt das Bundeskanzleramt besonders Wert darauf, auch Schüler-, Studenten- und Jugendzeitschriften zu fördern. Generell scheint das Hinleiten von Volksgruppenförderungsmitteln zu attraktiven,

möglichst zweisprachigen Printmedien eine nachhaltig wirksame Maßnahme zugunsten des Erhalts der Volksgruppensprachen zu sein.

In den folgenden Tabellen sind die aktuellen Förderungen für Volksgruppen-Zeitschriften aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes übersichtlich zusammengefasst:

Tabelle 16 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Volksgruppe der Roma

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	Romano Kipo	13.000,00 + Auffangprojekt ³
Romano Centro – Verein für Roma	Romano Centro	Auffangprojekt
Verein Roma – zur Förderung von Roma	„Romani patrin“	Auffangprojekt
Verein Roma-Service	dROMa	15.400,00
Verein Roma-Service in Kooperation mit der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten	Mri Nevi Mini Multi	11.842,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Tabelle 17 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Slowakischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Österreichisch-Slowakischer Kulturverein	Pohlady	Auffangprojekt

Quelle: Bundeskanzleramt, Volksgruppenabteilung

³ **Auffangprojekt:** Das ist jenes Förderprojekt im Förderungsvertrag, dem keine Höchstfördergrenze beigefügt ist. Die maximale Förderungshöhe des Auffangprojektes orientiert sich am jeweiligen Gesamtförderungsbetrag. Gelingt es einem Förderungsnehmer, bei den geförderten Projekten oder Basisausgaben Einsparungspotentiale zu verwirklichen, kann er in der Regel diese Mittel bei der Verwirklichung eines sog. „Auffangprojektes“ einsetzen und somit den Förderungsbetrag für dieses Projekt noch um einen gewissen Betrag erhöhen. Der in diesem Zusammenhang für die jeweilige Zeitschrift ausgegebene Betrag kann daher zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht genau festgeschrieben werden, sondern ist erst aus der jeweiligen Förderabrechnung ersichtlich.

Tabelle 18 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Tschechischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich	„Vídenské svobodné listy“	20.000,00
Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich	„Kulturní Klub“	9.500,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Tabelle 19 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Kroatischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Kroatischer Presseverein (Wochenzeitung)	Hrvatske Novine	145.000,00
Kulturvereinigung Pannonisches Institut	Pannonischen Jahrbuches	28.000,00
Kroatischer Akademikerklub	„Novi Glas“	6.800,00
Kroatischer Kulturverein im Burgenland	„Glasilo“	13.100,00
	„Dvotočka“ (Jugendmagazin)	2.100,00
Volkshochschule der burgenländischen Kroaten	„Novi mini multi“	Auffangprojekt
Diözese Eisenstadt – Kroatische Sektion im Pastoralamt (Wochenzeitung)	„Glasnik“	91.000,00
AG kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland	„Moje selo“ (Informationsblatt)	3.000,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Tabelle 20 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Ungarischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich	„Bécsi Napló“	Auffangprojekt
Ungarische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich	„Másokért Együtt“	4.800,00
Verein von Siebenbürger „Ungarn in Österreich“	„Erdélyi Szemmel“ (Siebenbürger)	1.940,00
Club ungarischer Studenten und Akademiker in Graz	„Gráci Magyar Újság“ Mitteilungsblatt	1.950,00
Peter Bornemisza Gesellschaft	„Bécsi Posta“	Auffangprojekt
Dachverband der unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich	„Új Magyar Kronika“	Auffangprojekt
Ungarischer Arbeiterverein in Wien	Vereins- Nachrichtenblatt	1.000,00
Verband Ungarischer Studenten und Akademiker Innsbruck	„RIKKANCS“	1.400,00
Mittelburgenländischer ungarische Kulturverein	„Közép – Burgenlandi Hírek“	1.840,00
Burgendländisch-Ungarischer Kulturverein	„Őrvidéki hírek“	4.600,00
	Kinderzeitschrift „Napocska“	Auffangprojekt
	Vereinszeitschrift „Őrség“	4.800,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Tabelle 21 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Slowenischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen	„Skupnost“	Auffangprojekt
Kärntner Studentenverband	Schülerzeitung „Cajt&he“	1.000,00
Schulzeitschrift Mladi rod	Schulzeitschrift Mladi rod	5.000,00
SODALITAS Katholisches Bildungshaus	Programmzeitschrift „DIALOG“	Auffangprojekt
Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus	Signal	Auffangprojekt
Slowenischer Kulturverein Jepa – Basko jezero	Vereinszeitschrift	1.500,00
Klub slowenischer Studentinnen und Studenten	Informationsbroschüre „Kärnten ist auch Koroška“	2.000,00
KIS – Bäuerliche Bildungsgemeinschaft	Mitteilungsblattes „KIS-INFO“	Auffangprojekt
Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Graz	„Informator“	700,00
Österreichische Volksgruppen in der SPÖ	„Zusammenleben – Sožitje“	2.000,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

II.2.10 Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen diese Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11, betreffend die Amtssprache umzusetzen (vergleiche Punkt 122

des zweiten Prüfberichtes). Weitere Maßnahmen sollten getroffen werden, um die Sprachkompetenz der Beamten bei den lokalen Behörden im Umgang mit Volksgruppenangehörigen zu verbessern. (vergleiche Punkt 123 des zweiten Prüfberichtes).

Amtssprache

Generelle Änderungen der Amtssprachenverordnungen in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11, betreffend die Amtssprache sind noch nicht erfolgt. Eine Umsetzung wird im Rahmen einer umfassenden Änderung des Volksgruppenrechtes angestrebt.

Zur praktischen Anwendung der Amtssprache ist zu berichten, dass die Volksgruppensprachen eher im mündlichen Verkehr mit den Behörden als im schriftlichen Verkehr verwendet werden. Dies könnte auch darin begründet liegen, dass viele Volksgruppenangehörige ebenso wie viele Angehörige der Mehrheitsbevölkerung das für die Verwaltungsverfahren spezifische Vokabular ihrer Volksgruppensprache weniger gut beherrschen. Zur Erleichterung der Amtssprachenverwendung wurden verschiedene volksgruppensprachliche Antragsformulare entworfen. (<http://www.volksgruppenbuero.at/services/C4>, https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp). Aus Anlass einer allfälligen Novellierung der Verwaltungsformularverordnung wird auch die Aufnahme volksgruppen- oder zweisprachiger Formulare zu erörtern sein. Im übrigen unterscheiden sich die Gegebenheiten auch von Behörde zu Behörde stark, wovon untenstehende Beispiele Zeugnis ablegen. Am häufigsten dürften die Volksgruppensprachen im mündlichen Verkehr mit den Gemeindeämtern in zweisprachigen Gemeinden verwendet werden.

In jenen Finanz- und Zollämtern, bei denen Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch als Amtssprachen zugelassen sind, stehen an allen Standorten MitarbeiterInnen in ausreichender Zahl zur Verfügung, die Kundenkontakte in den Volksgruppensprachen wahrnehmen (können). Die Anzahl der MitarbeiterInnen mit volksgruppensprachlichen Kenntnissen bewegt sich zwischen 1 und knapp 20 %. Auf der Bundesfinanzakademie werden entsprechende Sprachkurse durchgeführt. In den erwähnten Sprachkursen erfolgt eine spezielle Qualifizierung für das Fachvokabular des Finanzwesens. Im Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart gibt es jährlich circa 1000 Kundinnenkontakte, bei denen im Infocenter Kroatisch oder Ungarisch gesprochen wurde. Dies impliziert nicht automatisch, dass auch entsprechende Sprachenformulare verwendet werden.

Von den beiden im Beschussdienst des Beschussamtes Ferlach tätigen Beamten verfügt einer über gute Kenntnisse der slowenischen Sprache, der andere Bedienstete über grundsätzlich ausreichende Kenntnisse, die die Verwendung von Slowenisch als Amtssprache sicherstellen.

Bei den Vermessungsämtern im Burgenland war in den letzten 10 Jahren weder den Wunsch nach Verwendung der kroatischen noch der ungarischen Sprache bei Amtshandlungen oder im Rahmen des Kundenservice gegeben. Vom Eichamt Eisenstadt wurde in Oberwart im Jahr 2009 einmal eine Amtshandlung in ungarischer Sprache gesetzt. Im Vermessungsamt Eisenstadt beherrscht ein Bediensteter die kroatische Sprache. Diese Bediensteten könnten bei Wunsch nach Verwendung der Volksgruppensprache herangezogen werden. In den Vermessungsämtern Neusiedl und Oberwart gibt es keine Bediensteten, die ungarisch oder kroatisch

sprechen. Hier müsste auf Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften oder des Bezirksgerichtes zurück gegriffen werden. Das Eichamt Klagenfurt hatte bisher keinen Fall, in dem eine Partei die slowenische Sprache verwenden wollte. Im Vermessungsamt Klagenfurt gab es in den letzten 20 Jahren einen Fall, in dem eine Partei die slowenische Sprache verwendet hatte. Es gibt im Amt einen slowenischsprachigen Bediensteten, in solchen Fällen die Abwicklung der Amtshandlung in der Volksgruppensprache gewährleisten kann. Im Vermessungsamt Villach und Völkermarkt sind keine Fälle nach Wünschen zur Verwendung der Volksgruppensprache bekannt. Dem Vermessungsamt Völkermarkt stehen zwei Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zur Verfügung, die die slowenische Sprache perfekt beherrschen. Vom Vermessungsamt Villach könnte ein Bediensteter des Finanzamtes Villach zugezogen werden, um dem Wunsch nach Verwendung der Volksgruppensprache gerecht zu werden. Darüber hinaus stehen in Kärnten auch die Übersetzungsdienste des Volksgruppenbüros in der Landesamtsdirektion zur Verfügung.

Im Bundessozialamt, Landesstelle Burgenland, finden jährlich circa 2 bis 5 Beratungen in kroatischer Sprache statt. Wenn diese nicht dezidiert gewünscht werden, sondern dies etwa aus dem Familiennamen naheliegt, wird nachgefragt, woher die Person kommt und ob sie kroatisch sprechen möchte. Danach wird von fließender deutscher Sprache auf die kroatische umgestiegen und die Beratung fortgesetzt. Im Bundessozialamt, Landesstelle Kärnten, können Beratungen und Auskünfte in slowenischer Sprache gegeben werden. In den letzten Jahren hat in Kärnten keine einzige Person eine Beratung in slowenischer Sprache gewünscht. Der Slowenisch-Dolmetsch hatte in den letzten Jahren lediglich zwei, drei Schriftstücke vom Slowenischen ins Deutsche zu übersetzen. Die Formulare für den Feststellungsantrag gemäß § 14 Behinderteneinstellungsgesetz und den Passantrag gemäß §§ 40 bis 47 Behinderteneinstellungsgesetz (inklusive Informationsblatt) stehen in slowenischer Sprache zur Verfügung.

Im 13. Aufsichtsbezirk (Klagenfurt) des Arbeitsinspektorates wird Slowenisch von einem Mitarbeiter beherrscht, jedoch wurde in den letzten Jahren keine Beratung in slowenischer Sprache gewünscht. Vom Amtsleiter des Arbeitsinspektorates für den 16. Aufsichtsbezirk (Eisenstadt) wurden 2009 einige Beratungen in kroatischer Sprache durchgeführt, weiters ist er in der Lage, auch Beratungen in ungarischer Sprache durchzuführen. Einige Folder der Arbeitsinspektion stehen auf der Homepage <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Publikationen/default.htm> in tschechischer, slowakischer, ungarischer oder kroatischer Sprache zur Verfügung.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurden im zweiten Halbjahr 2008 19 Eingaben und im Jahr 2009 43 Eingaben in slowenischer Sprache bearbeitet. Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt erhielt 46 slowenischsprachige Eingaben im zweiten Halbjahr 2008 und 106 Eingaben im Jahr 2009. Von den Bezirkshauptmannschaften in Klagenfurt und in Villach liegen keine Meldungen vor.

II.2.11 Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und

ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsparteien vorgesehen ist.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Der Beratende Ausschuss hat die Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 betreffend zweisprachige Ortstafeln empfohlen. (vergleiche Punkt 129 des zweiten Prüfberichtes).

Ortstafelregelung in Kärnten

In der Begründung seines Erkenntnisses vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62,63/01-18, hat der Verfassungsgerichtshof angeführt, dass er im Zusammenhang mit zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften auch eine Ortschaft als „Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung“ im Sinne des Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien erachtet, wenn diese über einen längeren Zeitraum betrachtet bei Volkszählungen einen Anteil an slowenischsprachiger Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung von mehr als 10 % aufweist. Im rechtskräftigen Spruch dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof die bisher geltende 25%-Schwelle aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung seither in einer Reihe von Erkenntnissen bestätigt. Durch die höchstgerichtliche Judikatur wurde auch klargestellt, dass die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf den Hinweiszeichen „Ortstafel“ beziehungsweise „Ortsende“, in der anderen Sprache aber auf Zusatztafeln verfassungswidrig ist. (vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2006, V 81/06-14.)

Das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 sieht vor, dass hierzu eine Regelung zur Umsetzung des sogenannten Ortstafelerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in möglichst breitem Konsens mit der Volksgruppe auf Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll. Auf Basis dieser Vorschläge werden derzeit Gespräche und Verhandlungen vor allem auf politischer Ebene geführt, um im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Konsens herzustellen und die Akzeptanz aller Beteiligten für die zu ergreifenden Maßnahmen zu erwirken. Darüber hinaus wird ein breit angelegter Diskussionsprozess zu einer umfassenden Neuregelung des Volks-

gruppenwesens geführt, der Maßnahmen im Bereich der Sprache und Bildung, der Wirtschafts- und Regionalpolitik sowie die Behandlung von Rechts- und Strukturfragen beinhaltet.

II.2.12 Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Interkulturelle Bildung und Verbreitung des Wissens über Volksgruppen

Der Empfehlung des Europarates, das Angebot an Schulbüchern in den Sprachen der Volksgruppen auszubauen und das Wissen über die Geschichte und Kultur der Volksgruppen zu erweitern, wird auf verschiedenen Ebenen und durch unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt.

In Österreich wird in den Lehrplänen auch die Geschichte und Kultur der Volksgruppenangehörigen berücksichtigt. Die Entwicklung und Festigung der Zweisprachigkeit ist erklärtes Ziel des Unterrichtes, darüber hinaus soll auch die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Die österreichischen Volksschulen, nicht nur jene im Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze, beinhalten interkulturelles Lernen als allgemeines Bildungsziel. Im Lehrplan der Volksschule heißt es: „... Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden“. Weiters ist folgendes Bildungsziel festgeschrieben: „Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen“.

Das Angebot der Schulbücher und Unterrichtsmaterialien in den Volksgruppensprachen wird kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Wie in vergleichbaren Ländern Europas ist die Herstellung von Schulbüchern in den Sprachen der Volksgruppen eine große Herausforderung. Die Gründe liegen vor allem darin, dass Bücher aus den Nachbarstaaten nicht einfach übernommen werden können. Zu unterschiedlich sind manche sprachlichen Feinheiten und zu unterschiedlich sind auch die Lehrpläne. Die Materialien müssen von qualifizierten Lehrperso-

nen mit guter Kenntnis der jeweiligen Volksgruppensprache erarbeitet werden. Hier werden spezielle Kooperationen mit wissenschaftlichen Instituten an den Österreichischen Universitäten angestrebt. Für die Volksgruppe der Roma zum Beispiel gibt es große Unterstützung durch das Sprachwissenschaftliche Institut der Universität Graz. Es wird auch die Zusammenarbeit mit Vereinen aus dem Volksgruppenbereich gesucht, die seitens der Landesschulräte, des BMUKK oder des Bundeskanzleramtes bei der Erstellung qualitativ hochwertiger Unterrichtsmaterialien in der jeweiligen Volksgruppensprache finanziell unterstützt werden. Der „Bildungsserver Burgenland“ stellt auch volksgruppenrelevantes Unterrichtsmaterial in den Volksgruppensprachen, die im Burgenland gesprochen werden, zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sei auch auf das neue Slowakisch-Lehrbuch „Slovenčstvo za slovom“ für 13- bis 18-Jährige hingewiesen, das für die Verwendung sowohl an österreichischen als auch an slowakischen Schule approbiert worden ist.

Um den Informationsstand über die Roma und ihre Kultur zu erhöhen, werden in Wien vom Verein „Exil“ spezielle Veranstaltungen und Workshops mit Schulklassen durchgeführt, die vom BMUKK gefördert werden.

Einen besonderen Stellenwert für die Vermittlung von Sprache und Kultur der Tschechen, Slowaken und Ungarn in Wien nimmt das vom Stadtschulrat für Wien initiierte Projekt „CENTROLING“ ein. Damit soll die Kompetenz der Wiener Schülerinnen und Schüler in diesen Volksgruppen- und zugleich auch Nachbarsprachen der Region Wien gesteigert werden, und zwar durch Sprachkurse ebenso wie durch die direkte Sprachbegegnung in den Nachbarregionen in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarns. Auch zielen eine Vielzahl von Schulpartnerschaften, Exkursionen sowie verschiedene Projektaktivitäten darauf ab, durch den Aufbau von institutionellen und privaten Netzwerken eine Veränderung der Haltung gegenüber der Bevölkerung der Nachbarstaaten zu bewirken und damit Berührungsängsten entgegen zu wirken.

Seitens der Landesschulräte werden laufend Maßnahmen zur Überprüfung und Sicherung der Qualität des zweisprachigen Unterrichts gesetzt; in diesem Sinne werden auch regelmäßig Erhebungen über die Zufriedenheit der LehrerInnen mit den zweisprachigen Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gemacht.

An aktuellen Projekten seien für das Volksgruppenschulwesen im Burgenland drei Beispiele genannt.

- ▶ Unterrichtsversuch „Immersion und Rotation“ – Schwerpunkttag Kroatisch, Erstellung einer Mappe mit methodisch-didaktischen Anweisungen
- ▶ Kroatische Kinderzeitschrift „moj novi minimulti“ – erscheint sechsmal im Jahr und wird den SchülerInnen gratis zur Verfügung gestellt
- ▶ EU-Comenius-Projekt „Förderung von Minderheitensprachen im mehrsprachigen Raum in der Lehrerbildung“ – Produktion von vielsprachigen Bilderbüchern mit Text, Textbuch und CD-ROM „7 Geschichten in vier Sprachen“.

Darüber hinaus ist zu erwähnen dass die erwähnte kroatischsprachige Kinderzeitschrift „moj novi mini multi“ von einem Roma-Verein im Burgenland ins Burgenland – Roman übersetzt und

gegebenenfalls um eigene Teile ergänzt wird. Diese Burgenland-Romansprachige Kinderzeitschrift wird sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Roman–Unterricht verwendet.

Vergleichbare Schwerpunkte in der Erarbeitung neuer didaktischer Materialien, zum Teil auch interaktiver elektronischer Unterrichtshilfen, wurden und werden auch bezüglich anderer Volksgruppensprachen gesetzt: beispielweise

- ▶ Initiativen einer Arbeitsgruppe für Slowenisch im Mittelstufenbereich (im Rahmen des Zentrums für Schulentwicklung, Projekt „sloviklik“, www.sloviklik.at),
- ▶ Initiative „mala sova“ (im Rahmen der Pädagogischen Fachvereinigung, www.sova.at) und

LehrerInnenbildung

Die LehrerInnenausbildung ist in Österreich auf verschiedene Institutionen und Bildungsstufen verteilt. Während die Ausbildung zu KindergartenpädagogInnen auf der Sekundarstufe II erfolgt (BAKIP, **Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**) und mit Reife- und Diplomprüfung abschließt, findet die Ausbildung der LehrerInnen der Pflichtschulen postsekundär an **Pädagogischen Hochschulen** und die Ausbildung zu LehrerInnen an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen an **Universitäten** statt. Den Bedürfnissen der Volksgruppen, der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Berücksichtigung des interkulturellen Lernens wird auf allen Ebenen der LehrerInnenausbildung Rechnung getragen.

Im Rahmen des europäischen LEPP-Prozesses (Language Education Policy Profile), einer Initiative des Europarates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Europa, bekommt Österreich immer wieder Impulse, seine sprachpolitische Profilbildung zu optimieren und an zahlreichen europäischen Projekten gestaltend mitzuwirken. Diese Impulse wirken sich auch positiv auf die Ausgestaltung des österreichischen Bildungswesens im Sprachenbereich aus, was wiederum positive Effekte für das Volksgruppen-Schulwesen hat.

Auf gute Sprachkenntnisse der KindergartenpädagogInnen und LehrerInnen in den Volksgruppensprachen, auf die Bedeutung der interkulturellen Pädagogik und die Didaktik im Bereich der Mehrsprachigkeit wird besonderes Augenmerk gelenkt.

Die Private Pädagogische Hochschule (PH) Stiftung Burgenland sieht für zukünftige Volks- und Sonderschullehrkräfte das Basismodul „**Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung**“ als Pflichtmodul vor. Darin wird insbesondere die spezielle Situation der Volksgruppen im Burgenland berücksichtigt. Als eines der Bildungsziele wird die „Bewältigung sprachlicher Handlungssituationen in der Alltagskommunikation“ genannt, wobei es den Studierenden freisteht, unter sieben Sprachen – darunter Romanes – eine Auswahl zu treffen. Sowohl im Dienst stehende Lehrkräfte als auch Studierende, die eine Lehrtätigkeit im Volksgruppenschulwesen anstreben, haben die Möglichkeit, an der Pädagogischen Hochschule Burgenland einen Lehrgang im Ausmaß von 34 ECTS (6 Module) zu besuchen, der sie befähigt, zweisprachigen Unterricht (Deutsch-Ungarisch bzw. Deutsch-Kroatisch) an Volks- und Hauptschulen bzw. Ungarisch- / Kroatischunterricht, ebenfalls an Volks- und Hauptschulen, zu erteilen.

Für den genannten Ungarisch-Lehrgang werden Ungarischkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Bis zum Ende des vierten Semesters soll die Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 erreicht werden. Diesen Lehrgang haben 25 Studierende im Studienjahr 2007/08 und 24 Studierende im Studienjahr 2008/09 besucht. Die meisten Studierenden dieses Lehrgangs sind Lehrende mit ungarischer Staatsbürgerschaft und einem in Österreich anerkannten Lehramtszeugnis. Was die Fort- und Weiterbildung in Ungarisch betrifft, so werden im Sommersemester 2010 insgesamt drei fachspezifische Seminare (unter anderem für Fachdidaktik Ungarisch und für deutsch-ungarischsprachigen Religionsunterricht) angeboten.

Master-Lehrgang „Sprachpädagogik und Mehrsprachigkeit“: Die Pädagogischen Hochschulen des Burgenlandes, von Niederösterreich und Kärnten bieten ab dem Sommersemester 2010 gemeinsam den Hochschullehrgang „Sprachpädagogik & Mehrsprachigkeit“ mit Masterabschluss an. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass dieses Studienangebot von drei Pädagogischen Hochschulen gemeinsam entwickelt wurde und österreichische Volksgruppensprachen beziehungsweise Nachbarsprachen berücksichtigt werden. Er wird zunächst mit den Zielsprachen Englisch, Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch geführt und richtet sich an Personen mit akademischen Abschluss und an Lehrpersonen mit abgeschlossenem Studium wie auch an ErwachsenenbildnerInnen und an MitarbeiterInnen von Kulturvereinen und Medienredaktionen der Volksgruppen.

Der Master-Lehrgang ist ein wichtiger Schritt, um durch eine Qualifizierung der Lehrpersonen den bilingualen Unterricht in Österreich zu fördern. Die Module des Lehrgangs sind umfassend und verwirklichen wichtige sprachenpolitische Ziele, wie die Vermittlung theoretischer Grundlagen der Zwei-, Zweit- und Mehrsprachigkeitsdidaktik, die Einbeziehung des Europäischen Sprachenportfolios und die Förderung des bilingualen Unterrichts. Ziele des Lehrgangs sind:

- ▶ Die Qualifizierung der TeilnehmerInnen, die von ihnen gewählte Sprache an unterschiedliche Zielgruppen zu vermitteln.
- ▶ Die Förderung von Anerkennung und Wertschätzung der Sprachen in mehrsprachigen Gebieten als Sprachen mit Zukunft und mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung.

Pädagogische Hochschulen: Generell sei erwähnt, dass durch den Übergang der Ausbildung der Lehrkräfte von den Pädagogischen Akademien bzw. Pädagogischen Instituten zu den nunmehr geschaffenen Pädagogischen Hochschulen und insbesondere durch die damit verbundene Schaffung neuer Curricula auch die Ausbildung für den Unterricht der bzw. in den Volksgruppensprachen wichtige Impulse erhalten hat. Auch das Interesse der Studierenden hat zugenommen: So waren z. B. an der bereits erwähnten Pädagogischen Hochschule Burgenland im Lehrgang „Zweisprachiger Unterricht an Volks- bzw. Hauptschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volks- bzw. Hauptschulen“ im Studienjahr 2008/09 mehr als doppelt so viele Studierende als 2007/08 (damals 8, dann 19 Studierende) inskribiert; davon sind 8 Studierende in der Ausbildung (Lehramtsstudium an Volksschulen) und 11 Studierende in der Fort- und Weiterbildung.

Auch im Bereich der Sprachangebote für die slowenische Sprache gab es seit Beginn der Pädagogischen Hochschule Kärnten im Vergleich zum Angebot der Pädagogischen Akademie folgende qualitative Verbesserungen:

- Für das Studium „Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache“ wurde von einer Expertengruppe (Universität, Landesschulrat, Pädagogische Hochschule) ein neues Curriculum mit 54 (statt bisher 32) Credits erstellt und implementiert. Die Inhalte wurden völlig neu konzipiert und den aktuellen Erfordernissen der Schulrealität angepasst.
- Dieses Curriculum wird seit Beginn der Umsetzung von einer Expertengruppe (Universität, Landesschulrat, Pädagogische Hochschule) evaluiert; die Evaluationsergebnisse werden in regelmäßigen Abständen sowohl Studierenden als auch Lehrenden rückgemeldet.
- Die Studierendenzahlen haben sich beträchtlich erhöht. Im 1. Semester des Studienjahres 2009/10 gibt es für den Bereich der zweisprachigen Lehrerinnen und Lehrer 18 Neu-Inskribierende (in der seinerzeitigen Pädagogischen Akademie im Durchschnitt 5 – 8 pro Studienjahr). Auch die Zahl der neu-inskribierten Teamlehrkräfte hat sich deutlich erhöht (19 Neu-Inskribierende im 1. Semester des Studienjahres 2009/10, in der ehemaligen Pädagogischen Akademie im Durchschnitt 6 – 9 pro Studienjahr).
- Die Zahl der Lehrenden im Bereich des Minderheitenschulwesens wurde durch Expertinnen und Experten der Universität Klagenfurt und erfahrene Lehrkräfte beträchtlich erweitert.
- Mit dem Studienjahr 2010/11 beginnt ein neuer Lehrgang für bereits im Dienst stehende Teamlehrkräfte, für den ein speziell auf diese Zielgruppe abgestimmtes Curriculum entwickelt wurde.

Darüber hinaus wird an der Pädagogischen Hochschule Wien unter dem Titel „PH goes East“ der Unterricht osteuropäischer Sprachen ausgebaut. Dabei findet auch die Volksgruppensprache Ungarisch besondere Berücksichtigung.

Das Kompetenzzentrum für angewandte Forschung und Entwicklung der Pädagogischen Hochschule Burgenland richtete in Kooperation mit dem Landesschulrat Burgenland für den Bereich Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung drei regionale fachdidaktische Zentren für Sprachen unter besonderer Berücksichtigung der burgenländischen Volksgruppensprachen ein, die ihren Sitz in Eisenstadt, Langeck und Großpetersdorf haben. Diese sogenannten **Sprachwerkstätten** dienen als

- ▶ Seminarort für Fort- und Weiterbildung,
- ▶ als Arbeitsraum für Projekte,
- ▶ als Fachbibliothek und Mediathek mit Publikationen der burgenländischen Volksgruppen (insbesondere didaktische Materialien und Schulbücher, die dort genutzt, ausborgt und gekauft werden können),
- ▶ als Ort der Präsentation für Neuerscheinungen und

- ▶ als Ort für Begegnungen und Kooperationsveranstaltungen der burgenländischen Volksgruppen.

In Arbeitsgemeinschaften, die in den Sprachwerkstätten arbeiten, werden Unterrichtsmaterialien erarbeitet und entwickelt, die den modernen Anforderungen entsprechen. Vor allem der Erstellung von digitalen Lernspielen und CD-Roms wird besondere Bedeutung zugemessen, da sie das Sprachenlernen für die Kinder attraktiv machen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Ausbaus der Inhalte auf dem Bildungsserver Burgenland. Auch hier werden Vorlagen und Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht zur Verfügung gestellt, die den heutigen Unterrichtsstandards entsprechen.

Eine Evaluierung des Comenius-Projektes „Förderung von Minderheitensprachen im mehrsprachigen Raum in der Lehrerbildung“ wurde an der Universität Klagenfurt anhand von insgesamt über 300 Fragebögen (an Schulkinder, Eltern und Lehrkräfte) durchgeführt, die ein hohes Maß an Zufriedenheit mit dem zweisprachigen Unterricht ergab.

Gleicher Bildungszugang

Zu der Empfehlung des Europarates, Roma-Kinder besonders sorgsam in das österreichische Bildungssystem zu integrieren und darauf zu achten, dass sie nicht in Sonderschulen abgeschoben werden, kann Folgendes festgehalten werden:

Österreich legt ein besonderes Augenmerk auf die Bildungssituation von Roma-Kindern und bemüht sich, sie bestmöglich in das reguläre Schulsystem zu integrieren. Im Bewusstsein, dass eine gute Bildung der Grundstein für die Integration in der Gesellschaft und die Chance auf einen Arbeitsplatz bedeutet, gibt es auf verschiedenen Ebenen große Bemühungen, Roma-Kindern eine gute Schulbildung und somit einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen.

Was die autochthone Minderheit der Roma in Österreich betrifft, haben sich diese Bemühungen sehr wohl gelohnt. Waren in den 1980er-Jahren noch viele Roma-Kinder in Sonderschulen, so kann heute davon ausgegangen werden, – und das bestätigen auch die Rückmeldungen aus dem Unterrichtsministerium und wissenschaftlichen Untersuchungen – dass dieses Problem der Vergangenheit angehört und die autochthonen Roma-Kinder in die Regelschule integriert sind. Vielen Bildungsinitiativen der letzten zwei Jahrzehnte ist es zu verdanken, dass sich die Bildungssituation sehr verbessert hat. Darüber hinaus hat vor allem auch die Initiative einiger Roma-Vereine und der Beitrag der Wissenschaft (wie zum Beispiel die Forschungsarbeiten der Universität Graz in enger Kooperation mit Roma-Vereinen) zu Verbesserungen geführt und somit das Selbstbewusstsein der Österreichischen Roma deutlich verbessert. Projekte wie die bereits im 2. Staatenbericht beschriebene „Roma-Lernhilfe“ und die „Roma-Assistenten“, die als Vermittler zwischen Schule und Elternhaus auftreten, haben sehr zu einer Verbesserung der Situation beigetragen. Diese positiven Initiativen wurden sowohl von Seiten des Bundes (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundeskanzleramt) wie auch von den Bundesländern Wien und Burgenland finanziell unterstützt.

Was die nicht-autochthonen, meist aus Ex-Jugoslawien zugewanderten Roma-Kinder betrifft, ist die Schulsituation noch nicht optimal gelöst. Hier ist der Anteil der Roma-Kinder (so wie bei Migranten-Kindern allgemein) in sogenannten Sonderschulen beziehungsweise „Sonderpädagogischen Zentren“ grundsätzlich höher, was meist auf die fehlenden Sprachkenntnisse oder schlechtere Lernvoraussetzungen zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren wichtige bildungspolitische Maßnahmen gesetzt, eine davon betrifft die teilweise Ablöse der Sonderschule durch andere alternative Schulformen. Ziel ist es, auch die Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache an diesen neuen Angeboten teilhaben zu lassen und sie bestmöglich zu fördern und in das Regelschulwesen zu integrieren.

Da generell Schüler und Schülerinnen mit Zuwanderungshintergrund in den österreichischen Sonderschulen stärker repräsentiert sind – rund 26 % der Sonderschüler bzw. Sonderschülerinnen haben eine andere Muttersprache als Deutsch -, hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 2008 neue einschlägige Richtlinien herausgegeben. Die in diesen Richtlinien beschriebenen verbindlichen Kriterien stellen ein Instrumentarium dar, das zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen sonderpädagogischen Förderung der Kinder und sie ermöglichen auch im präventiven Bereich geeignete **alternative Fördermaßnahmen** für Kinder mit Lernproblemen in Betracht zu ziehen (Rundschreiben Nr. 4: 19/2008 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. August 2008, <http://www.cisonline.at/index.php?id=319>).

Dieses Rundschreiben weist auch auf die Förderungsmöglichkeiten der Schuleingangsphase hin, welche mit der Vorschulstufe, der ersten und der zweiten Schulstufe eine Einheit bildet und im Rahmen derer Kinder mit Lern- oder Entwicklungsverzögerungen individuell gefördert werden können.

Für Roma-Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache ist unter anderem auch folgender Passus der Richtlinien von Relevanz: „Sofern Lernbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprachen als Deutsch auftreten, ist zuerst die Ursache für die auftretenden Lernschwierigkeiten zu klären. Nach Möglichkeit sollten dabei qualifizierte Personen, welche die Muttersprache des Kindes sprechen, beigezogen werden. Das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache darf keinesfalls als Kriterium für die Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden. Für die Schülerinnen und Schüler sind die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die entsprechenden Fördermaßnahmen (Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler; Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht gemäß Lehrplan für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen) durchzuführen.“

Projekt Lernhilfe für Roma-Kinder in Wien

Der Bereich der außerschulischen Bildung und Elternbildung ist seit dem Jahr 2005 ein Schwerpunkt bei der Förderung und Unterstützung von Kindern aus der Gruppe der eingewanderten Roma. Mehrere Roma-Vereine werden für ihre Tätigkeiten mit Schwerpunkt

Lernhilfe mit insgesamt zirka 200.000 Euro jährlich vom Magistrat der Stadt Wien gefördert. Die Angebote für die Eltern werden auch in Romanes geleistet.

Gemeinsam mit den Vereinen wurde ein adäquates Lernhilfeprogramm entwickelt, das den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern entspricht. Mit dem Projekt sollen Kinder und Jugendliche unterstützt werden, den Lernstoff besser zu verstehen sowie Arbeits- und Lerntechniken zu erlernen. Die Eltern werden dabei unterstützt, eine positive Haltung im Umgang mit den Themen Schule und Bildung zu gewinnen. Das Projekt stellt somit das Prinzip der Kooperation und Vorbildwirkung in den Mittelpunkt, indem jede Lerngruppe von einem Pädagogen und von einem Angehörigen der Roma geleitet wird. Die Koordinatoren sind selbst Eltern oder junge Erwachsene, die ein ausreichendes Wissen über und ein positives Verhältnis zum österreichischen Bildungssystem vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Wien unterstützt die Vereine bei der Entwicklung und Umsetzung der einzelnen Projektschritte. Bereits die Pilotphase im Wintersemester 2006 brachte sehr positive Ergebnisse. In den Jahren 2007 und 2008 erfolgte eine Weiterführung und zum Teil ein Ausbau der Kursmaßnahmen. Im Jahr 2009 konnte die Elternarbeit weiter intensiviert werden. Eine von der Universität Wien, Institut für Sprachwissenschaft, durchgeführte Evaluierung des Projekts hat die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen bestätigt.

Im Jahr 2009 trugen fünf Vereine (Bahtalo Rom, ERO, Romano Kahm, Roma Kulturzentrum und Vida Pavlovic) das Lernhilfeprojekt. Seit Jänner 2010 trägt die Wiener Roma Vereinigung das Lernhilfeprojekt. Ziel ist es, Vereine zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, um Synergien für das Projekt und andere Bildungs- und Integrationsprojekte für Roma in Wien zu schaffen.

Die aus der Volksgruppenförderung geförderte außerschulische Lernhilfe des Vereines Romano Centro findet in der Familiärenumgebung statt.

Verpflichtendes Kindergartenjahr und sprachliche Frühförderung

2009 wurde in Österreich ein wichtiger Schritt in Richtung faire Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft – gesetzt. Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wurde ein verpflichtendes Kindergartenjahr und die sprachliche Frühförderung der Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt eingeführt.

Zielsetzung dieser Vereinbarung:

- ▶ Um allen Kindern bestmögliche Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

- ▶ Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein, damit Familien weiter entlastet werden.

Zu den Bildungsaufgaben im Rahmen dieses verpflichtenden Kindergartenjahres zählen unter anderem auch die Unterstützung der Erreichung der Schulfähigkeit und die sprachliche Frühförderung der Kinder. Beides sind wichtige Maßnahmen zur Erreichung eines fairen Bildungszugangs und fairer Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von der Herkunft und der sozioökonomischen Familienverhältnisse der Kinder. Mit dem Ziel der Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes kommt man auch der Einführung von bundesweiten Qualitätsstandards in der vorschulischen Kinderbetreuung einen wichtigen Schritt näher.

II.2.13 Artikel 13

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Volksgruppenschulwesen in Wien

Die vom Europarat ausgesprochene Empfehlung, die enge Zusammenarbeit mit der tschechischen und slowakischen Volksgruppe fortzusetzen, um eine langfristige Absicherung der privaten Komensky Schule zu gewährleisten, wurde sowohl seitens der Stadt Wien wie auch seitens des Bundes (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und kulturelle Angelegenheiten) wahrgenommen.

Träger der privaten bilingualen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht in Wien ist der Schulverein Komensky, welcher substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält. Somit ist es auch für die Zukunft gesichert, dass der zweisprachige Unterricht und die zweisprachige Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura in Tschechisch/Slowakisch und Deutsch erfolgen werden. Die Bezahlung der Lehrer erfolgt als sogenannte „lebende Subvention“ aus öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus wird der Schulverein aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt.

Tabelle 22 Entwicklung der Förderungen für den Schulverein Komensky aus Mitteln des Bundeskanzleramtes und der Stadt Wien

Jahr	Bundeskanzleramt	Stadt Wien, MA10	Stadt Wien allgemein
2006	286.732,03	54.697,02	50.000,00
2007	411.550,36	62.942,88	149.750,00
2008	415.270,00	93.127,25	150.000,00
2009	391.397,00	228.455,89	149.300,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Schulverein Komensky

Tabelle 23 Entwicklung der Förderungen für den Schulverein Komensky aus Mitteln des Bundeskanzleramtes nach Volksgruppen

Jahr	Tschechische Volksgruppe	Slowakische Volksgruppe	Ungarische Volksgruppe
2006	286.732,03		
2007	364.691,36	39.355,00	7.504,00
2008	281.690,00	50.100,00	83.480,00
2009	308.377,00	50.000,00	33.020,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Schulverein Komensky

Aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes wurden 2009 vor allem die Personalkosten für die tschechisch-, slowakisch- und ungarischsprachigen Kindergartenpädagoginnen und Horterzieherinnen bezahlt. Darüber hinaus sind auch Teile der Betriebskosten für die zwei Schulgebäude in der Schützengasse und am Sebastianplatz sowie Kosten für Renovierungsarbeiten vom Bundeskanzleramt gefördert worden.

Auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und kulturelle Angelegenheiten (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur) ist sehr bemüht, den Schulverein Komensky auf einer kontinuierlichen Basis finanziell zu unterstützen. Für größere bauliche Vorhaben kommen auch einmalige Leistungen in Betracht. So ist zum Beispiel 2010 für die Generalsanierung des Schulgebäudes des privaten bilingualen Oberstufenrealgymnasiums des Schulvereins Komensky (1030 Wien, Schützengasse 31) ein Betrag des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Höhe von insgesamt einer Million Euro vorgesehen. Zur Absicherung der Renovierung des zweiten Schulgebäudes hat auch die Stadt Wien bereits eine Million Euro zugesagt. Der Schulverein selbst wird für den Rest der Renovierungskosten aufkommen. Insgesamt sind für den Um- und Ausbau des Schulgebäudes in der Schützengasse in Wien rund 3,4 Millionen Euro Baukosten veranschlagt. Noch keine endgültige Lösung wurde für die Finanzierung der aufgrund der steigenden Schülerzahlen ebenfalls stetig ansteigenden Betriebskosten in der jährlichen Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro gefunden.

Die Nachfrage am bilingualen Unterricht in der Komensky Schule ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Im laufenden Schuljahr 2009/2010 besuchen insgesamt 416 Kinder und Jugendliche die private zweisprachige Bildungseinrichtung. Im Schuljahr 2005/2006 waren es im Vergleich dazu 380 Kinder. Aufgrund des Zuwachses und der damit verbundenen Platzprobleme wurde der Schulstandort 2006 renoviert und weiter ausgebaut. Ab Herbst 2006 stehen bereits zusätzliche Räumlichkeiten für den zweisprachigen Unterricht und den mehrsprachigen Kindergarten (tschechisch, slowakisch, ungarisch und deutsch) zur Verfügung.

Die private bilinguale Bildungseinrichtung des Schulvereins Komensky bietet seit dem Kindergartenjahr 2005/2006 auch eine zweisprachige Betreuung für Kindergartenkinder an. Dieses Angebot wurde seither kontinuierlich ausgebaut und im Jahr 2007/2008 um eine slowakische Gruppe und im Jahr 2008/2009 auch um eine ungarische Gruppe erweitert. Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden insgesamt 96 Kinder in fünf Gruppen mehrsprachig pädagogisch betreut. Davon werden drei Gruppen in tschechisch/deutsch, eine Gruppe in slowakisch/deutsch und eine Gruppe in ungarisch/deutsch geführt.

Der Unterricht in slowakischer Sprache wird in der Komensky-Schule auch nach dem Motto „Vom Kindergarten zur Matura“ angeboten. Somit ist der durchgehende Bildungsweg auch für slowakische Kinder in Wien gewährleistet.

Die insgesamt 416 Kinder und Jugendlichen, die im Schuljahr 2009/2010 die Bildungseinrichtungen des Schulvereins Komensky besuchen, gliedern sich wie folgt auf:

- ▶ Fünf Kindergartengruppen ab dem zweiten Lebensjahr
- ▶ Acht Volksschulklassen (in jeder Schulstufe Parallelklassen)
- ▶ Fünf Klassen in der Sekundarschule (in der zweiten Schulstufe Parallelklassen)
- ▶ Vier Klassen Oberstufenrealgymnasium

Bis 2009 absolvierten 100 Schülerinnen und Schüler erfolgreich die Matura.

Tabelle 24 Anzahl der Kindergartengruppen und Kinder in der Komensky-Schule in Wien

Jahr	Gruppen	Kinder	Anmerkung
2005/06	3	66	
2006/07	4	71	
2007/08	4	79	davon 1 slowakische Gruppe
2008/09	5	89	davon 1 slowakische und 1 ungarische Gruppe
2009/10	5	96	davon 1 slowakische und 1 ungarische Gruppe

Quelle: Schulverein Komensky

**Tabelle 25 Entwicklung der Klassen- und Schülerzahlen
in der Komensky-Schule in Wien**

Schultyp	Jahr	Klassen	Schüler
Volksschule	2005/06	6	123
	2006/07	7	143
	2007/08	8	147
	2008/09	8	140
	2009/10	8	138
Sekundarschule	2005/06	4	96
	2006/07	4	92
	2007/08	4	93
	2008/09	5	107
	2009/10	5	108
Oberstufenrealgymnasium	2005/06	4	73
	2006/07	4	82
	2007/08	4	83
	2008/09	4	85
	2009/10	4	74

Quelle: Schulverein Komensky

Zu der Empfehlung des Europarates, das Angebot des Sprachunterrichts für die in Wien ansässigen autochthonen Volksgruppen weiter auszubauen, kann Folgendes gesagt werden:

Die Bildungssituation der in der Bundeshauptstadt Wien beheimateten Volksgruppen kann nicht eins zu eins mit der Situation des Minderheitenschulwesens in den autochthonen Siedlungsgebieten in Kärnten, der Steiermark und im Burgenland verglichen werden. Einerseits ist der Prozentsatz der in Wien ansässigen Volksgruppen teilweise geringer, andererseits kann auch von keiner Siedlungskonzentration in bestimmten Stadtteilen ausgegangen werden. Daher haben sich alle bisherigen Bestrebungen der zuständigen Stellen und der betroffenen Volksgruppen darauf konzentriert, bestmögliche individuelle Lösungen für die in Wien ansässigen Volksgruppenangehörigen zu finden. Diese reichen von Förderungen der öffentlichen Stellen (Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundeskanzleramt, etc.) für private Bildungseinrichtungen (wie zum Beispiel für die oben genannte private Schule des Schulvereins Komensky), für wöchentlich stattfindenden Sprach- und Volkskundeunterricht in Volkssprachen auf Vereinsebene sowie für zusätzliche Sprachangebote und -projekte im Rahmen des öffentlichen Schulsystems. Ergänzt werden sie durch spezielle Schulversuche und erweiterte Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung (zum Beispiel im Rahmen der Volkshochschulen).

In den vergangenen Jahren wurde die vom Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich mit Sitz in Wien etablierte sogenannte „Wiener Ungarische Schule“ und der sogenannte „Ungarische Kindergarten“ aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bun-

deskanzleramtes gefördert. Auch die im Rahmen des Projektes „Honismeret“ vom Ungarischen Schulverein, ebenfalls mit Sitz in Wien wöchentlich organisierten Kurse in ungarischer Sprach- und Landeskunde sowie ungarischer Volksmusik wurden vom Bundeskanzleramt aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt. Auf die Förderung der ungarischen Sprache wurde auch beim „Honismeret – Ferienlager“ und bei der Herausgabe eines Lehrbuches für den Ungarischunterricht besonderes Augenmerk gelegt.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch ungarischsprachige Kinder- und Jugendsprachbetreuung in Regionen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes (Wien und Burgenland) gefördert wird. Als Beispiel kann hier die sogenannte „Ungarische Wochenendschule“ in Linz genannt werden, bei der Honorarkosten für die ungarischen Sprachlehrer aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert werden.

Erwähnt sei weiters, dass das Interesse an ungarischem Sprachunterricht in Wien deutlich zugenommen hat und auch der Gesamtbetrag der für diese Zwecke vorgesehenen Förderung des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in den letzten Jahren erhöht wurde.

Exkurs: Im Bereich der Pflichtschulen in Wien wurde im Schuljahr 2007/08 in 14 Sprachen – integrativ und unterrichtsparallel – muttersprachlicher Unterricht für Kinder mit Migrationshintergrund angeboten. Der muttersprachliche Unterricht wendet sich an Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wobei die muttersprachliche Schulsprache nicht mit der jeweiligen Staatssprache des Herkunftslandes ident sein muss. Vom Stadtschulrat für Wien werden 153 Dienstposten aus dem Dienstpostenplan der Abteilung Pflichtschule für die Abhaltung dieses Unterrichts bereitgestellt. Der muttersprachliche Unterricht wird als unverbindliche Übung mit 3 Wochenstunden sowie als Projekt „zweisprachige Alphabetisierung“ mit 5 Wochenstunden abgehalten. Der Unterricht als bikultureller Prozess orientiert sich an folgenden, im Lehrplan zum muttersprachlichen Unterricht festgelegten Aufgabenbereichen:

- ▶ Festigung der Muttersprache
- ▶ Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland
- ▶ Auseinandersetzung mit dem bikulturellen Prozess

Zum überwiegenden Teil erfolgt der Unterricht im Teamteaching in Koordination mit dem deutschsprachigen Unterricht.

Der Stadtschulrat für Wien bemüht sich weiters im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, immer mehr Schüler zum Erlernen der Sprachen der Nachbarregionen zu motivieren und jenen, die eine dieser Sprachen sprechen, ein großes Maß an Wertschätzung entgegenzubringen und diese zu fördern.

Im Schuljahr 2007/08 wurden die Sprachen Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch (Projekt Hungaricum) an Wiener Schulen als unverbindliche Übung im Ausmaß von jeweils 2 Wochenstunden angeboten. Der Sprachunterricht wird sowohl als lebende Fremdsprache als auch als Muttersprache bzw. als Zweit- oder Drittsprache angeboten. Dies bedeutet ein großes Maß an individualisiertem Unterricht. Die Sprachkurse werden in Form von Sammelgruppen angeboten, d. h. Kinder aus verschiedenen Schulen kommen zum gemeinsamen Unterricht an einen Standort zusammen.

Tabelle 26 Sprachunterricht an Wiener Pflichtschulen

Schultyp	Slowakisch	Slowenisch	Ungarisch
Volksschule	2 Standorte 4 Gruppen	3 Standorte 4 Gruppen	6 Standorte 7 Gruppen
Kooperative Mittelschule	2 Standorte 3 Gruppen	1 Standorte 1 Gruppen	3 Standorte 5 Gruppen
Polytechnische Schule	1 Standort	1 Standort	1 Standort

Quelle: Stadt Wien

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es in allen Schultypen, auch in der Allgemeinbildenden Höheren Schule, eine steigende Nachfrage nach den in der Übersicht genannten Sprachen gibt. Mittlerweile besteht auch die Möglichkeit, in einigen davon zur Reifeprüfung anzutreten.

Die im Rahmen des EU-Projektes CERNET (Central European Regional Network for Education Transfer) entwickelten Schulkonzepte „European Primary/Middle/High School“ erfreuen sich großer Beliebtheit und werden auf Grund des steigenden Interesses von einer zunehmend größer werdenden Anzahl von Schülern mit slowakischen, tschechischen, und ungarischen Sprachkenntnissen besucht. An diesen Schulen werden diese Sprachen als Mutter- bzw. Zweitsprache angeboten.

Seit dem Sommersemester 2008 wird das Projekt „Gelebte Nachbarschaft“ durchgeführt, in dessen Rahmen eine erste Begegnung von ca. 1000 Wiener Volksschülern in 30 Wiener Volksschulen mit der Sprache und Kultur eines der Nachbarländer stattfindet. In diesem Rahmen wird den Schülern ein Workplacement in den Nachbarregionen angeboten.

Im Rahmen des EU-Projektes EdQ (Education Quality) wurde das erste Fremdsprachenlehrwerk in Slowakisch für 13- bis 18-jährige Schüler „Slovenčinaslavo za slovom“ entwickelt und in beiden Ländern approbiert.

Im Rahmen des Projektes CentroLING wird das Erlernen, Lehren und Anwenden der genannten Sprachen der Nachbarstaaten gefördert. Aus diesem Grund wurden in Zusammenarbeit mit dem Informations- und Fortbildungszentrum für Fremdsprachenunterricht am Pädagogischen Institut des Bundes Sprachkurse für Bildungsexperten angeboten. Mehr als 140 Lehrer haben dieses Angebot angenommen. Der Unterricht wurde von Dozenten und unabhängigen Prüfern aus den Nachbarregionen durchgeführt. Das Projekt wurde mit dem Europäischen Siegel für innovative Sprachprojekte ausgezeichnet.

II.2.14 Artikel 14

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn

ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeit haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Zweisprachige Kindergärten

Einleitend sei nochmals erwähnt, dass mit der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres und der sprachlichen Frühförderung der Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt auch ein wichtiger Schritt für die sprachliche und pädagogische Frühförderung der Kinder der Volksgruppenangehörigen gesetzt wurde.

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten in Wien

Nähere Ausführungen dazu siehe Artikel 13.

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten in Kärnten

Zahlreiche Studien und vor allem die statistischen Fakten und praktischen Erfahrungen im Kärntner Bildungswesen zeigen sehr deutlich, dass die vorschulische zweisprachige Erziehung immer wichtiger wird. Eine wachsende Anzahl von Kindern Angehöriger der slowenischen Volksgruppe hat im Schuleintrittsalter nur geringe bis keine Slowenischkenntnisse. Daher kommt dem zweisprachigen Kindergartenwesen in Kärnten eine besondere Bedeutung zu.

Wie bereits in früheren Berichten erwähnt, ist am 1. Oktober 2001 das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBl. Nr. 74/2001, in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Zur Erreichung dieses Zieles wurde der Fonds eingerichtet, der die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Deckung des Betriebsabganges, die Beratung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten in sprachpädagogischen Fragen der Erziehung und Betreuung von Kindern, sowie die Evaluierung der sprachpädagogischen Konzepte der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Aufgabe hat. Dieses Gesetz räumt privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten den Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabganges ein, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und schließt zukünftige Kindergartengründungen davon nicht aus.

Mit diesem Kärntner Kindergartenfondsgesetz und der damit verbundenen Förderung durch das Land Kärnten wurde einerseits der Anreiz geschaffen, zweisprachige Kindergärten zu schaffen und andererseits wurde durch die klaren Richtlinien des Gesetzes auch eine qualitativ hochwertige zweisprachige Betreuung der Kinder sichergestellt. Die privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten haben darüber hinaus noch einen weiteren Vorteil, nämlich jenen, dass die Anmeldung der Kinder nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist und ein slowenisch

sprechendes Kind auch das Angebot in einer der Nachbargemeinden nützen kann. Darüber hinaus wird die sprachliche und pädagogische Arbeit regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Zusammenhang wird zu recht von einem hohen Niveau der zweisprachigen Kleinkindpädagogik gesprochen und nicht umsonst ist der Zuspruch der Bevölkerung für diese Kindergärten sehr groß.

Um auch die zweisprachige, pädagogische Betreuung der Unterdreijährigen zu unterstützen, fördert das Bundeskanzleramt seit einigen Jahren auch eine Kleinkindergruppe im zweisprachigen Siedlungsgebiet.

Darüber hinaus werden zweisprachige (slowenisch/deutsch) Kindergartengruppen in insgesamt sieben Kärntner Gemeindekindergärten aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert. Diese befinden sich in Ludmannsdorf, Globasnitz, St. Michael ob Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Sittersdorf, Bleiburg und Feistritz im Rosental.

Tabelle 27 Zweisprachige Gemeindekindergärten in Kärnten

Geförderte Gemeindekindergärten	2007	2008	2009
Stadtgemeinde Bleiburg	15.770,00	15.770,00	15.770,00
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	23.655,00	23.655,00	23.655,00
Gemeinde Feistritz ob Bleiburg	31.540,00	31.540,00	31.540,00
Gemeinde Globasnitz	23.655,00	23.655,00	23.655,00
Gemeinde Ludmannsdorf	23.655,00	23.655,00	23.655,00
Gemeinde Sittersdorf	7.885,00	7.885,00	7.885,00
Marktgemeinde Feistritz im Rosental	11.827,00	7.885,00	7.885,00
Summe	137.987,00	134.045,00	134.045,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Als positives Beispiel in diesem Zusammenhang sei der Gemeindekindergarten Ludmannsdorf erwähnt, der im November 2007 mit dem Europasiegel für innovative Sprachprojekte ausgezeichnet wurde. Die erfolgreiche Arbeit in diesem Kindergarten beweist, dass sich die gelebte qualitativ hochstehende zweisprachige Erziehung und das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht ausschließen. Zusätzlich zu den zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen kommt einmal wöchentlich eine Englischlehrerin (Native Speaker) in den Kindergarten.

Um eine bestmögliche Fortbildung der zweisprachigen KindergartenpädagogInnen zu gewährleisten, werden seitens der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung Kärnten Fortbildungsveranstaltungen in Form von Workshops angeboten.

Die Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten und die Pädagogische Fachvereinigung bieten ebenfalls Weiterbildungsveranstaltungen für zwei- und mehrsprachige KindergartenpädagogInnen an. Diesbezügliche Projekte und Workshops werden regelmäßig aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt.

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten im Burgenland

Seit 1. Jänner 2009 ist das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in Kraft. Laut § 7 Abs. 9 leg. cit. muss in Kinderbetreuungseinrichtungen in zweisprachigen burgenländischen Gemeinden mindestens 12 Stunden pro Woche und Gruppe in der Volksgruppensprache gearbeitet werden. Generell wird beobachtet, dass der Wert der mehrsprachigen Erziehung in den burgenländischen Kinderbetreuungseinrichtungen steigt. Immer mehr Eltern wollen, dass ihre Kinder Kroatisch und Ungarisch lernen – also die Sprache nicht nur der Volksgruppe, sondern auch der „Nachbarn“.

Vom Land wird eine Assistenzkindergartenpädagogin für die kroatische oder ungarische Volksgruppensprache beigestellt, wenn im Gemeindekindergarten die Pädagogin nur einsprachig/deutsch ist. Die Kosten trägt für die ersten zwei Jahre das Land, ab dem dritten Jahr werden sämtliche Kosten vom Rechtsträger dem Land rückübermittelt.

Derzeit wird im Burgenland in 35 Kinderbetreuungseinrichtungen in den Sprachen Deutsch und Kroatisch und in 17 Kinderbetreuungseinrichtungen in den Sprachen Deutsch und Ungarisch gearbeitet. Insgesamt werden im Burgenland ca. 900 Kinder zweisprachig betreut. In den autochthonen Gemeinden ist die zweisprachige Erziehung der Kinder verpflichtend. Es können Kinder jederzeit von ihren Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Dies ist jedoch in keinem einzigen Fall vorgekommen. In nicht-autochthonen Gebieten müssen Kinder zusätzlich zur Sprache Deutsch für eine Volksgruppensprache angemeldet werden, wenn die Eltern eine zweisprachige Erziehung wünschen.

Die Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen erfolgt in der Bundesbildungsanstalt für Kinderartenpädagogik in Oberwart, wo diese in den Fächern Kroatisch bzw. Ungarisch die Matura ablegen müssen.

Minderheitenschulwesen in Kärnten

Der positive Trend bei den Anmeldungen zum Slowenischunterricht in Kärnten hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Für das territorial festgelegte Geltungsgebiet des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten (§10 Abs. 1) lauten die Zahlen:

**Tabelle 28 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht,
Slowenischunterricht im Vergleich ab 1959/60**

Schuljahr	Gesamt	zweisprachig	in %	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31	0
1979/80	7435	1065	14,32	0
1998/99	6108	1620	26,52	103
2005/06	5018	1819	36,25	165
2006/07	4818	1855	38,50	180
2007/08	4666	1892	40,55	187
2008/09	4506	1853	41,12	190
2009/10	4437	1831	41,27	185

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Land Kärnten

Für die darüber hinaus in Betracht kommenden zwei zweisprachigen Volksschulen in Klagenfurt zeigt sich folgende Entwicklung:

- ▶ 2006/2007: 180 Schüler/innen
- ▶ 2007/2008: 187 Schüler/innen
- ▶ 2008/2009: 190 Schüler/innen
- ▶ 2009/2010: 185 Schüler/innen

Der Wunsch nach Formen mehrsprachiger Erziehung und Bildung unter Einschluss der Volksgruppensprache wird durch diese Statistik deutlich dokumentiert. Am zweisprachigen Unterricht nehmen Kinder mit sehr unterschiedlichem Sprachhintergrund teil, viele haben bei Schuleintritt keine Vorkenntnisse in der Volksgruppensprache. Ein Faktor, der sich positiv auf die relative Zunahme der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Primarstufe auswirkt, ist die gesetzliche Sonderbestimmung über die Klassenbildung, besonders die Bestimmung, dass die Zahl der Schüler in einer Klasse der 1. bis 4. Schulstufe 20 Schüler/innen nicht übersteigen darf (§ 16a).

Im Schuljahr 2009/10 bestehen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten insgesamt 9 Exposituren von Volksschulen (Görtschach-Föderlach, Radsberg, St. Georgen im Gailtal, Ebriach, Leppen, Rinkenberg, St. Philippen, Schwabegg, Untermittendorf); an allen Schulen – mit einer Ausnahme – ist mindestens die Hälfte der Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Exposituren stabil geblieben: mit Ende des Schuljahres 2008/09 war die Expositur Greutschach (Volksschule Griffen) aufgelöst, mit Beginn des Schuljahres 2006/07 war die Expositur Ebriach (Volksschule Bad Eisenkappel) wiedereröffnet worden.

Ein Gesamtüberblick über die aktuellen relevanten Schulstatistiken für Kärnten ergibt:

Tabelle 29 Art des Slowenischunterrichts nach Bildungsstufen (Schuljahr 2009/10)

Bildungsebene	Überwiegend slowenische Unterrichtssprache	Deutsche und slowenische Unterrichtssprache	Unterrichtsgegenstand Slowenisch	Gesamtzahl
Primarstufe	0	2016	37	2053
Sekundarstufe I	346	0	543	889
Sekundarstufe II	186	293	558	1037
Gesamtzahl	532	2309	1138	3979

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Land Kärnten

Tabelle 30 Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen auf der 1. Schulstufe ab dem Schuljahr 1980/81

Schuljahr	normale (%)	geringe (%)	keine (%)	normale (N)	geringe (N)	keine (N)
1980/81	43,05	25,69	31,25	124	74	90
1990/91	31,03	20,48	48,49	103	68	161
2000/2001	25,15	19,80	55,05	127	100	278
2006/07	12,48	16,07	71,45	66	85	378
2007/08	15,22	15,92	68,86	88	92	398
2008/09	13,30	20,40	66,30	73	112	364
2009/10	14,28	12,85	72,85	80	72	408

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Land Kärnten

Tabelle 31 Slowenischunterricht an allgemein bildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten, Schuljahr 2009/10

Schule	Wahlpflicht- oder alternativer Pflichtgegenstand	Freigegegenstand
AHS-Bereich		
Europagymnasium Klagenfurt	0	11
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt	0	22
ORG Klagenfurt	0	2
BORG Klagenfurt	8	0
BG/BRG Lerchenfeldstr. Klagenfurt	0	15
BG/BRG Viktring	0	18
BG/BRG St. Martin Villach	8	15
BG/BRG Villach Perau	0	15
BG/BRG Alpen-Adria Völkermarkt	63	20
BG Tanzenberg	0	9
BG Porcia Spittal	0	21
BG/BRG St. Veit	0	8
AHS Gesamt	79	156
BHS-Bereich		
BHAK International Klagenfurt	46	0
BHAK I Klagenfurt	0	27
BHAK Völkermarkt	49	7
HBLA Villach	0	7
HBLA Klagenfurt	0	20
HBLA St. Veit	0	7
HTBLVA Villach	0	5
HTL Mössingerstraße Klagenfurt	0	27
FS f. Sozialberufe II Klagenfurt	174	75
BAKIP Klagenfurt	0	46
BHS Gesamt	269	221
AHS und BHS Gesamt	348	377
AHS und BHS mit slowenischer und deutscher Unterrichtssprache		
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt	532	
ZBHAK Klagenfurt	168	
HLA St. Peter	115	
Einjährige Wirtschaftsfachsch. St. Peter	10	
AHS und BHS Gesamt	825	
Insgesamt Kärnten	1550	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Land Kärnten

Allgemein bildende Pflichtschulen

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befinden sich im Jahr 2010 73 Volksschulen, davon 9 Exposituren und zusätzlich 2 zweisprachige Volksschulen in Klagenfurt-Stadt, die im Schuljahr von insgesamt 4622 Schüler/innen besucht werden.

Zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind an 67 Standorten, davon 8 Exposituren, 1831 Schüler/innen, das sind 41,27 %. In Klagenfurt werden zusätzlich an 2 Volksschulen 185 Schüler/innen zweisprachig unterrichtet. Insgesamt nehmen an den Volksschulen 2016 Schüler/innen am zweisprachigen Unterricht teil.

Die Unverbindliche Übung Slowenisch besuchen in Kärnten 37 Schüler/innen. An 6 Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Slowenischen Sprachunterricht besuchen an 17 Hauptschulen 376 Schüler/innen.

Allgemein bildende und berufsbildende höhere Schulen

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt besuchen im laufenden Schuljahr 532 Schülerinnen und Schüler.

In der zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt sind 168 Schüler/innen, an der Privaten Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter sind insgesamt 125 eingeschrieben.

An den übrigen allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes sind 725 zum Slowenischunterricht angemeldet, davon besuchen Slowenisch als alternativen Pflichtgegenstand 348 Schüler und Schülerinnen, und Slowenisch als Freigegegenstand 377.

Insgesamt nehmen in Kärnten 3979 Schülerinnen und Schüler am zweisprachigen bzw. Slowenischunterricht teil.

Minderheitenschulwesen im Burgenland

An den Standorten der bilingualen Schulen im autochthonen burgenländischen Siedlungsgebiet nehmen die Kinder fast ausnahmslos am zweisprachigen bzw. Kroatisch- oder Ungarischunterricht teil. Auch außerhalb des Siedlungsgebietes steigt das Interesse am Kroatisch- und Ungarischunterricht. Die ungarische Sprache betreffend ist das Interesse nach dem EU-Beitritt Ungarns rapid angestiegen.

Die Art des Unterrichtes wird in beiden Fällen in den Pflichtschulen auf allen Schulstufen als Unverbindliche Übung, Freigegegenstand, Pflichtgegenstand oder als zweisprachiger Unterricht angeboten. Allgemein darf festgestellt werden, dass zunehmend auch deutschsprachige Eltern für ihre Kinder das Angebot des Unterrichtes in Volksgruppensprachen in Anspruch nehmen.

Tabelle 32 Anzahl der Kinder, die im Burgenland Kroatisch, Ungarisch und Romanes lernen (Schuljahr 2009/2010)

Schultypen	Kroatisch	Ungarisch	Romanes
Allgemein bildende Pflichtschulen	1.670	2.191	5
Allgemein bildende höhere Schulen	332	258	-
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	28	6	-
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	141	268	-
Gesamt	2.171	2.723	5

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Mit Befremden wird seitens des Amtes der burgenländischen Landesregierung konstatiert, dass die Behauptung der Nichterfüllung des Minderheitenschulgesetzes im Burgenland immer wieder in den Stellungnahmen zu Staatenberichten Erwähnung findet. Dem wird heftig widersprochen, da es nicht der Tatsache entspricht. Es wird sowohl die Erteilung des Sprachunterrichtes als auch des zweisprachigen Unterrichtes entsprechend dem Gesetz und den Vorgaben des Minderheitenlehrplanes umgesetzt.

Als unterstützende Information über vorhandene Möglichkeiten, das Angebot in den Volksgruppensprachen in Anspruch zu nehmen, werden zahlreiche Elterninformationsabende seitens der Direktionen unter Einbindung der Schulaufsicht der Bezirke und der Minderheitenabteilung des Landeschulrates durchgeführt. Die Angebote werden zunehmend auch von Eltern im nichtautochthonen Siedlungsgebiet angenommen.

Sprachunterricht in Volksgruppensprachen

Im Zusammenhang mit der Empfehlung des Europarates, adäquate Maßnahmen für die Sicherstellung zweisprachiger Bildung gemäß Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zu gewährleisten, sei unter anderem auf die Ausführungen zu Artikel 13 (Volksgruppenschulwesen in Wien) verwiesen.

Steirische Slowenen: In der Steiermark werden insgesamt 40 Unterrichtsstunden im Stellenplan für Slowenisch zur Verfügung gestellt. Diese 40 Unterrichtsstunden verteilen sich zu je 20 Stunden auf die Bezirke Leibnitz und Radkersburg. Innerhalb der beiden Bezirke werden die je 20 Unterrichtsstunden nach Bedarf auf die allgemein bildende Pflichtschulen im Bezirk verteilt.

Was die Anregung des Europarates betrifft, die Sprachkompetenz in den Volksgruppensprachen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zu erhöhen, kann von interessanten Projekten des Niederösterreichischen Sprach-Kompetenzzentrums berichtet werden.

Niederösterreichisches Sprachenkompetenz-Zentrum

Tschechisch-Kurse für die Feuerwehr flächendeckend an der niederösterreichisch-tschechischen Grenze: Die vom NÖ Sprach-Kompetenzzentrum entwickelten Tschechisch-

Kurse werden flächendeckend entlang der niederösterreichisch-tschechischen Grenze angeboten. Rund 300 Feuerwehrleute haben bereits eine Grundausbildung in Tschechisch erhalten und können sich nun in feuerwehrtypischen Situationen verständigen. Das Konzept des NÖ Sprach-Kompetenzzentrums war so erfolgreich, dass es bereits auch in anderen europäischen Grenzregionen wie der Euregio egrensis (Bayern-Tschechien) und der Euroregion Erzgebirge (Sachsen – Tschechien) herangezogen wird. Auch die Volkshochschule Husum (Norddeutschland) baut auf diesem Fachsprachkurs einen Dänisch-Kurs für ihre Feuerwehren auf.

Auch Sprachkurse für andere Berufsgruppen werden vom Niederösterreichischen Sprachen-Kompetenzzentrum angeboten:

- ▶ Tschechisch für die Gesundheitsbranche (Rettungsdienst, Krankenhäuser usw.)
- ▶ Tschechisch für die Tourismusbranche

Speziell für das Sicherheitswesen in Niederösterreich wurde ein **tschechischer Sprachführer** mit polizeilichen Redewendungen und Fachbegriffen erarbeitet. Er umfasst die Teilbereiche „Personalien und Dokumente“, „Fahrzeuge“, „Straßenverkehr“, „Unfall“, „Einbruch und Diebstahl“ sowie „Polizei Kooperation“.

Für das grenzüberschreitende Gesundheitswesen wurde ebenfalls ein Sprachführer mit tschechischer Aussprachehilfe für die Themen „Gespräch mit dem Patienten“, „Medikamente“, „Krankenhaus“, „Rettungsdienst“ und „Gesundheitsbericht“ erstellt. Der Sprachführer entstand zur Unterstützung der ETZ-Projekte „Zdraví-Gesundheit“ und „Health across“. Daher umfasst er auch einen ausführlichen Teil mit Begriffen für das grenzüberschreitende Projektmanagement.

Die NÖ Landesakademie unterstützt im Rahmen der Sprachenoffensive auch niederösterreichische SchülerInnen, die ein Praktikum in den Nachbarländern Tschechien, Slowakei und Ungarn absolvieren. Zusätzlich gibt es eine Studienrichtungsförderung für niederösterreichische Studierende aus den Bereichen Slawistik und Hungarologie (inklusive Dolmetsch und Übersetzung). Im Rahmen der Förderschiene „Diplom/Dissertation/Unternehmen“ werden unternehmens- und landesbezogene Abschlussarbeiten niederösterreichischer Studierenden gefördert – im Speziellen auch Arbeiten im sprachlichen Bereich, die sich mit der NÖ Sprachenoffensive beschäftigen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Niederösterreichische Sprachoffensive hinzuweisen, die sich die Förderung der Nachbarsprachen Tschechisch, Ungarisch und Slowakisch in Kindergarten, Schule und Erwachsenenbildung zum Ziel gesetzt hat. Ziel ist die Stärkung des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes Niederösterreich, vor allem in den Grenzregionen. Seit Beginn der Sprachoffensive 2003 haben in Niederösterreich

- ▶ 20.000 Schülerinnen und Schüler am freiwilligen Unterricht teilgenommen,
- ▶ im Schuljahr 2009/10 bieten insgesamt 141 Schulen Sprachunterricht an,
- ▶ 4000 Kinder lernen in 100 Kindergärten spielerisch tschechisch und slowakisch und
- ▶ im Rahmen der Erwachsenenbildung haben bis heute 700 Erwachsene an Sprachkursen teilgenommen.

II.2.15 Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Volksgruppenbeiräte

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe durchzuführen (Punkt 184 des zweiten Prüfberichtes). Dazu ist mitzuteilen, dass die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe erfolgt ist und die erste Sitzung in seiner neuen Zusammensetzung am 11. Februar 2009 stattgefunden hat.

Weiters empfahl der Beratende Ausschuss das Bestellungsverfahren für die Volksgruppenbeiräte zu ändern, um eine angemessenere und umfassendere Vertretung der Volksgruppen zu erreichen. Die Behörden sollten mit allen Volksgruppen Austausch pflegen, besonders bei den Angelegenheiten, die jene betreffen. (Punkt 185 und 186 des zweiten Prüfberichtes)

Die Volksgruppenbeiräte werden in einem formal aufwendigen und gesetzlich determinierten Verfahren zusammen gesetzt, wobei in einem ersten Schritt Bestellungsanschläge von den repräsentativen Volksgruppenorganisationen, den politischen Parteien und den Kirchen eingeholt werden. Die Behörde prüft sodann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen bei den Kandidaten gegeben sind. Der Beirat muss so zusammen gesetzt werden, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Aussicht genommene Zusammensetzung wird den repräsentativen Volksgruppenorganisationen und den in Betracht kommenden Landesregierungen zur Kenntnis gebracht, wobei den Ländern ein Recht zur Stellungnahme, den Volksgruppenorganisationen aber volle Parteistellung zukommt. Das bedeutet, dass über Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates bescheidmäßig abzusprechen ist. Schließlich wird die Beiratsbestellung im Ministerrat beschlossen und der Bescheid ausgefertigt. Gegen die Bestellung der Beiratsmitglieder steht den repräsentativen Volksgruppenorganisationen ein Beschwerderecht beim Verwaltungsgerichtshof zu. Davon wurde vor allem innerhalb der slowenische Volksgruppe wiederholt Gebrauch gemacht hat. Das Bestellungsverfahren ist seit dem In-Kraft-Treten des Volksgruppengesetzes mit 1.1.1977 unverändert..

Zu den politischen Vertretern in den Volksgruppenbeiräten ist zu berichten, dass bei der Bestellung der sogenannten Politikerkurie der Beiräte die Landtagswahlergebnisse und Gemeinderatsergebnisse aus den jeweiligen autochthonen Siedlungsgebieten herangezogen werden. Ergebnisse der Nationalratswahlen werden ergänzend betrachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die politische Ausrichtung der Volksgruppenangehörigen nicht wesentlich von der politischen Ausrichtung der Gesamtbevölkerung im betreffenden Gebiet unterscheidet. Im Übrigen stünden das Wahlgeheimnis und die Nichterfassung der Volksgrup-

penangehörigen einer Feststellung des tatsächlichen Wahlverhaltens der Volksgruppen entgegen. Mit Ausnahme der enotna lista/ Einheitsliste der slowenischen Volksgruppe gibt es auch keine Parteien, die sich ausdrücklich als politische Vertretung einer Volksgruppe verstünden. In den Beirat für die slowenische Volksgruppe sind jedoch stets auch Personen bestellt, die zwar von repräsentativen Volksgruppenorganisationen namhaft gemacht worden sind, gleichzeitig aber auch die von der Einheitsliste vertretene politische Ausrichtung widerspiegeln.

Den Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte wird – bei bestehender Letztverantwortung des Bundeskanzlers – weitgehend Rechnung getragen. Die Einbeziehung der Volksgruppenbeiräte erfolgt auch außerhalb der Beiratssitzungen, insbesondere durch die Übersendung von Gesetzesentwürfen zur Stellungnahme. In letzter Zeit erfolgte zum Beispiel eine Aussendung an alle Volksgruppenbeiräte zur in Aussicht genommenen Änderung der Verwaltungsformularverordnung und zur Begutachtung einer Novelle des Bundesverfassungsgesetzes, durch welche Verwaltungsgerichte eingeführt werden sollen. Die Konsultierung der Volksgruppenbeiräte durch die Landesregierungen erfolgt in unterschiedlichem Ausmaß. Das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt regelmäßig Gesetzesentwürfe zur Begutachtung an den Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe. Neben der formalen Befassung der Volksgruppenbeiräte gibt es auch informelle Kontakte zwischen Beiratsmitgliedern, sonstigen Volksgruppenvertretern und Behörden. Unmittelbare Kontakte der Beiräte gibt es insbesondere zu den Minderheitenschulabteilungen der Landesschulräte.

Teilhabe der Roma am sozio-ökonomischen Leben

Zu diesem Themenkomplex wird auf die Ausführungen unter Artikel 4 und Artikel 12 verwiesen.

II.2.16 Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.17 Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

II.2.18 Artikel 18

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten

Es kann berichtet werden, dass mit Ungarn, Kroatien, Slowenien, Tschechien und der Slowakei Kulturabkommen bestehen.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports BGBl.III Nr.38/2009

Artikel 8 des Abkommens:

Die Vertragsparteien unterstützen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schule.

Im Protokoll der ersten Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008 wird in den Punkten 19, 20 und 24 wie folgt auf Belange der tschechischen Volksgruppe in Österreich Bezug genommen:

Schulen des Schulvereins Komenský: Beide Seiten würdigen die erfolgreiche Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schulen. Die Schulen erhalten den österreichischen Gesetzen entsprechend die bestmögliche Unterstützung.

Bilinguale Schulen: Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen, die österreichische LehrerInnen an bilingualen Schulen in der Tschechischen Republik und die tschechische LehrerInnen an bilingualen Schulen in Österreich vollbringen, zur Kenntnis. Ihre Tätigkeit wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der Sprache sowie der Kultur und Landeskunde des jeweils entsendenden Landes angesehen.

Lebende Fremdsprache Tschechisch: Die österreichische Seite teilt mit, dass Tschechisch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprache verankert ist. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Tschechisch angeboten wird.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft BGBl. Nr. III Nr.90/2002

Artikel 10 des Abkommens:

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Kenntnis der Kultur der jeweils anderen Seite zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen. Um eine bessere Kenntnis der Kultur, der zeitgenössischen Kunst, der Literatur, der Musik und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere d) bei der Förderung der Möglichkeiten zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragsparteien; die Republik Österreich wird hierzu durch geeignete Maßnahmen insbesondere die Möglichkeit für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aus der Republik Slowenien durch Angehörige der slowenischen Minderheit in der Republik Österreich erleichtern.

Artikel 14 des Abkommens:

Unbeschadet der bereits bestehenden Rechte der slowenischen Minderheit in Österreich werden die Vertragsparteien in die Programme der gemäß Artikel 20, Absatz 1 gebildeten Gemischten Kommission und gegebenenfalls in die gemeinsamen Arbeitsprogramme von Ministerien beider Seiten gemäß Artikel 20, Absatz 3 jedes Mal auch Projekte zu Gunsten der kulturellen sowie der bildungs- und wissenschaftsrelevanten Anliegen der slowenischen Minderheit in Österreich (wie etwa Projekte im Bereich des Sprachunterrichts und des Denkmalschutzes, Stipendien und ähnliches) aufnehmen.

Artikel 16 des Abkommens:

Die Vertragsparteien werden in die Programme der gemäß Artikel 20, Absatz 1, gebildeten Gemischten Kommission und gegebenenfalls in die gemeinsamen Arbeitsprogramme von Ministerien beider Seiten gemäß Artikel 20, Absatz 3, jedes Mal auch Projekte zu Gunsten der kulturellen sowie der bildungs- und wissenschaftsrelevanten Anliegen der Slowenischsprachigen in Österreich, außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit (wie etwa Projekte im Bereich des Sprachunterrichts und des Denkmalschutzes, Stipendien und ähnliches) aufnehmen.

Im **Protokoll der 2. Tagung der Österreichisch-Slowenischen Gemischten Kommission** gemäß Artikel 20 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der

Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft vom 30. April 2001, (Laibach, 15. und 16. Mai 2007) wird ein 2. Arbeitsprogramm über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft für den Zeitraum 2008 – 2012 festgelegt.

Artikel 19 des Arbeitsprogrammes – Unterricht der Muttersprache und Kultur für Kinder von Migrantenarbeiter/inne/n:

Beide Seiten werden im Einklang mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Ausbildung der Kinder von Migrantenarbeiter/inne/n (77/486/EGS) den Ergänzungsunterricht der Muttersprache und Kultur für die Kinder von Wanderarbeitnehmer/inne/n aus der Republik Slowenien in der Republik Österreich und aus der Republik Österreich in der Republik Slowenien unterstützen. Die österreichische Seite informiert, dass überall dort, wo sich genügend Schüler/innen gemeldet haben, sprachhomogener Unterricht der slowenischen Sprache stattfinden kann. Auswahl, Beschäftigung und Bezahlung der Lehrer/innen für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgen durch die zuständige Schulbehörde der Republik Österreich.

Im Kapitel zur „Förderung der kulturellen Vielfalt“ wird auf die slowenische Volksgruppe wie folgt eingegangen:

Artikel 33 – Die slowenische Minderheit in Österreich, die Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien und die Slowenischsprachigen in Österreich außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit:

Beide Seiten unterstützen die vielfältige und intensive Zusammenarbeit der slowenischen Minderheit in Österreich (Artikel 14 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft) sowie der Slowenischsprachigen in Österreich außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit (Artikel 16 des genannten Abkommens) mit Partnerorganisationen in Slowenien sowie der Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppen in Slowenien (Artikel 15 des genannten Abkommens) mit Partnerorganisationen in Österreich im sprachlichen und kulturellen Bereich und ermutigen zur Weiterentwicklung dieser Kontakte. Beide Seiten befürworten die Förderung von Kulturprojekten und anderen Aktivitäten der in Artikel 14 bis 16 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft genannten Gruppen und werden im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten die entsprechenden Vorschläge berücksichtigen, einschließlich jener Projekte, die zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Identität der slowenischen Minderheit in Österreich, der Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien und der Slowenischsprachigen in Österreich außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit beitragen.

Artikel 34 – Erhaltung und Entwicklung der historisch gewachsenen sprachlich kulturellen Vielfalt: Beide Seiten bestätigen, dass die Erhaltung und Förderung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Vielfalt beiden Staaten ein Anliegen ist. Beide Seiten

erachten es daher für bedeutsam, den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialoges weiterzuentwickeln und damit zur gegenseitigen Achtung und gegenseitigem Verständnis beizutragen. Im Sinne dieses Anliegens werden beide Seiten Personen und Gruppen, die mit Projekten zur Erhaltung und Entwicklung der historischen sprachlich-kulturellen Vielfalt beitragen, unterstützen. Beide Seiten begrüßen eine konkrete projektbezogene grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der in Slowenien und in Österreich lebenden Angehörigen der Volksgruppe der Roma und der Angehörigen der ungarischen Volksgruppe.

Artikel 35 – Das Pavelhaus (Pavlova hiša): Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des Kulturzentrums Pavelhaus (Pavlova hiša) unter der Führung des Kulturvereins Artikel VII für die Steiermark, heben dessen Bedeutung für die Präsentation der slowenischen und anderer verschiedener Kulturen und Künste im weiteren Raum und für die Publikationen fachlicher und wissenschaftlicher Werke hervor und ermutigen es zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Artikel 36 – Tätigkeit der Dachorganisationen im kulturellen Bereich: Beide Seiten unterstützen die Tätigkeit beider Dachorganisationen der slowenischen Minderheit in Österreich auf kulturellem Gebiet, i.e. des Christlichen Kulturverbandes (Krščanska kulturna zveza) und des Slowenischen Kulturverbandes (Slovenska prosvetna zveza) und regen beide zur Fortsetzung der Zusammenarbeit an.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft BGBl. Nr. 170/2000

Artikel 7 des Abkommens:

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

(2) Im Sinne dieser Zusammenarbeit werden sie einander nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere i) durch die Ermutigung der Entwicklung der Kultur von Minderheiten und der Tätigkeit der Vereine von Volksgruppen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei sowie von anderen kulturellen Institutionen der Minderheiten.

Im **Protokoll der 3. Tagung der gemischten Österreich-Slowakischen Kommission** gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, Bratislava, 2. und 3. Juni 2008 wird auf die slowakische Volksgruppe Bezug genommen:

Im Kapitel „Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten“ wird Folgendes festgehalten:

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zur Entwicklung der Kultur ethnischer Minderheiten in der Slowakischen Repub-

lik und der Kultur ethnischer Gruppen in der Österreichischen Republik beitragen werden. Sie werden Informationen über die Erfüllung der Rahmenkonventionen des Europarats zum Schutz ethnischer Minderheiten austauschen, wie auch über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen.

Beide Seiten begrüßen – nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten – den Austausch von ExpertInnen, die im Bereich Erhaltung der Identität der entsprechenden ethnischen Minderheiten tätig sind, und dies besonders bei der Entwicklung ihrer Kultur, der Muttersprache, der Herausgabe periodischer und nicht periodischer Druckerzeugnisse und ähnlichem.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung BGBl III Nr. 177/2005

Artikel 6 des Abkommens:

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Kenntnisse über die Kultur der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

(2) In diesem Sinne werden sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten kooperieren, insbesondere h) durch die Ermutigung der Entwicklung der Kultur von nationalen Minderheiten und der Tätigkeit der Vereine von Volksgruppen auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei sowie von anderen kulturellen Institutionen dieser Minderheiten;

Im **Kooperationsprogramm** gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung für den Zeitraum 2010 – 2012 wird festgehalten:

Artikel 15 – Muttersprachlicher Unterricht: Beide Seiten unterstützen den muttersprachlichen Unterricht in Österreich als Mittel zur Förderung des Lernens der kroatischen Sprache bei SchülerInnen mit Kroatisch als Erstsprache. Die kroatische Seite bringt ihren Wunsch zum Ausdruck und die österreichische Seite überprüft die Möglichkeit, dass überall dort, wo sich genügend interessierte SchülerInnen gemeldet haben, sprachhomogener Unterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde stattfindet. Auswahl, Beschäftigung und Bezahlung der LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgen durch die zuständige Schulbehörde der Republik Österreich.

Beide Seiten begrüßen die 2002 als Initiative des Österreichisch-Kroatischen Kulturvereines „Anno 93“ gegründete „Kroatische Kinderschule“ in Wien, in der, unterstützt durch Vereine aus Wien und dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien, Zusatzunterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde erteilt wird.

Die kroatische Seite begrüßt die österreichische Initiative, zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Kroatisch) an verschiedenen Pflichtschulen anzubieten. Die Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Unterricht werden teils in Österreich erstellt und teils in der Republik Kroatien gekauft, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den österreichischen Lehrplänen übereinstimmen.

Die kroatische Seite bietet, neben einer erheblichen Präsenz von Deutsch als Fremdsprache im regulären Unterricht an den kroatischen Schulen auf allen Bildungsebenen, an einzelnen Schulen auch zweisprachigen Unterricht auf Deutsch und Kroatisch an.

Im Kapitel „Volksgruppen / Nationale Minderheiten“ wird Folgendes festgehalten:

Artikel 27:

Beide Seiten unterstützen und fördern die kulturellen Aktivitäten der kroatischen Volksgruppe in der Republik Österreich und der österreichischen nationalen Minderheit in der Republik Kroatien. Grundlage dafür sind die in den jeweiligen Gesetzen der beiden Länder verankerten Minderheitenrechte sowie die Verpflichtung zum Schutz des historischen und kulturellen Erbes. Die kroatische Seite gewährt den Angehörigen der kroatischen Minderheit in Österreich Stipendien für ein ordentliches Studium der nationalen Fächergruppe sowie Stipendien für je ein Semester zur Verbesserung der Kroatischkenntnisse in der Republik Kroatien. Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Initiative des Wissenschaftlichen Instituts der Burgenländischen Kroaten in Trausdorf für das Projekt des „On-line Wörterbuches Burgenländisch-Kroatisch – Kroatisch – Deutsch“. Der Partner am Projekt wird das Institut für kroatische Sprache in Zagreb sein.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976

Im **Protokoll über die 11. Tagung der Gemischten Kommission** der Republik Österreich und der Republik Ungarn gemäß Art. 26 des ungarisch-österreichischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976, Budapest, 2007 wird näher auf folgende Punkte eingegangen:

Bilinguale Schulen in Österreich: Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Unterrichtsarbeit im Bereich des bilingualen Unterrichts (Ungarisch/ Deutsch) im Burgenland. Ferner begrüßen beide Seiten, dass es außer dem bilingualen Gymnasium in Oberwart und dem Pannonischen Zweig des bilingualen Gymnasiums in Oberpullendorf, wo Ungarisch als Unterrichtssprache gewählt werden kann, auch bilinguale Volksschulen im Sinne des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland gibt. Zur Förderung des Ungarischunterrichts in diesen Schulen im Burgenland stellt die ungarische Seite auch weiterhin Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Lebende Fremdsprachen Ungarisch und Deutsch: Beide Seiten teilen mit, dass Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprachen verankert sind. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Ungarisch bzw. Deutsch angeboten wird.

Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten: Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und physischen Personen, welche zur Entwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten in Ungarn und der Kulturen der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen und ermutigen hiezu. Sie werden Informationen

über die Erfüllung der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen. Beide Seiten begrüßen diesbezügliche Kontakte und Veranstaltungen in den Bereichen der Literatur, des Theaters, der Musik, der Fortbildung, der soziokulturellen Tätigkeit und der Minderheitenforschung.

Im Kapitel zur „Kooperation im grenznahen Bereich und auf regionaler Ebene“ werden folgende Punkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hervorgehoben:

Plattform Kultur Mitteleuropa: Beide Seiten unterstützen die Aktivitäten der Plattform Kultur Mitteleuropa im Rahmen der Regionalen Partnerschaft und fördern die Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Präsentation der grenzüberschreitenden Kulturtraditionen und des zeitgenössischen Kulturschaffens im mitteleuropäischen Raum.

Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee: Beide Seiten begrüßen das gemeinsame Management des UNESCO-Welterbes „Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee“ und ermutigen zum weiteren Ausbau der bestehenden Strukturen.

Bereich Wissenschaft: Beide Seiten begrüßen die Initiative, die der Vertiefung der ungarisch-österreichischen Zusammenarbeit im Grenzgebiet, sowie der regionalen Zusammenarbeit in Bereichen wie Wissenschaft, Bildung und Kultur dient, so z. B.: Internationales Symposium zur Geschichte in Mogersdorf und Symposien „Schlaininger Gespräche“. Mit der Unterstützung beider Parteien wurde das Wissenschaftspolitische Forum der Euregio West/Nyugat Pannonia gebildet.

Euregio West/Nyugat Pannonia: Beide Seiten begrüßen den in der Zusammenarbeit von Burgenland und Győr-Moson-Sopron-Vas festlegten Rahmenvertrag zur „Euregio West/Nyugat Pannonia“, der die weitere Vertiefung der Beziehungen in den Bereichen der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung und der Forschung ermöglicht. Die Arbeitsgruppe der Euregio wurde gebildet und tagt zweimal im Jahr, für die Organisation der Tagungen der Arbeitsgruppe ist die Vollversammlung des Komitats Vas verantwortlich.

Komitate und Bundesländer: Beide Seiten begrüßen ferner die Zusammenarbeit der Komitate Bács-Kiskun, Baranya, Fejér, Győr-Moson-Sopron und Komárom-Esztergom bzw. von Budapest sowie der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien im Gemeinschaftsrahmen der Donauländer. Besonders zu erwähnen ist die enge Zusammenarbeit der ungarischen Regionen der Gemeinschaft der Donauländer mit den vorstehenden österreichischen Bundesländern im Rahmen des Projektes INTERREG II/C „Kulturstraße Donau“ mit der Hauptstadt Budapest.

Sie begrüßen ebenfalls die im Rahmen der Gemeinschaft der Donauländer zu nutzenden Stipendien für kurze Zeitdauer, die von Niederösterreich Sachverständigen der Kultur, der Wissenschaft und des Kulturmanagements gewährt werden. Sie begrüßen die im Rahmen der ARGE Alpen-Adria zwischen den Komitaten Baranya, Győr-Moson-Sopron, Somogy, Vas und Zala und den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark verwirklichte Kooperation, sowie die Kooperation BASTEI zwischen dem Komitat Baranya und dem Bundesland Steiermark.

Zusammenarbeit außerhalb des Grenzgebietes: Beide Seiten regen an, dass die regionale Zusammenarbeit auch auf die Komitate und Bundesländer außerhalb des Grenzgebietes intensiver ausgeweitet wird.

Interregionale Kooperationsprogramme: Beide Seiten begrüßen regionalpolitische Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der interregionalen operativen Programme und streben an, ihre Erfahrungen und guten Praktiken in den Bereichen Siedlungs- und Stadtrehabilitation sowie Stadtentwicklung miteinander auszutauschen.

Im Rahmen des Priorität genießenden Programms „Innovation, Integration und Wettbewerbsfähigkeit“ des Österreichisch-Ungarischen Operativprogramms für 2007-2013 erfolgt ferner eine Entwicklung in den Bereichen Tourismus und Kulturerbe.

Zur Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union tauschen beide Seiten ihre Erfahrungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur beziehungsweise die Rolle des kulturellen Gewerbes zur Realisierung der Lissabonner Ziele der EU im Bereich der Kultur aus.

Regionale Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Bildungsbereich eröffnen sich in grenzüberschreitenden Kooperationen neue Möglichkeiten, die in der Bildung junger Menschen genutzt werden können. Die gelebte kulturelle Vielfalt unseres Landes kann durch Projekte in diesem Bereich gefestigt, gefördert und erweitert werden.

Die Schulpartnerschaften sind als ein wesentlicher Teil einer bildungspolitischen Initiative Österreichs für die Entwicklung von Bildungsk Kooperationen mit den unmittelbaren Nachbarstaaten zu sehen.

Vor allem in Wien und in den Grenzregionen des Burgenlandes, Kärntens, der Steiermark und Nieder- und Oberösterreichs finden zahlreiche Bildungsk Kooperationen mit den Nachbarstaaten statt.

Seit nunmehr 10 Jahren werden über die EU-Projekte CERNET und EdQ vermehrt Schulpartnerschaften mit den Nachbarregionen Bratislava, Brünn, Győr-Moson-Sopron eingegangen. Diese Schulpartnerschaften werden von allen Schülern und ihren Lehrern mit Begeisterung angenommen. Im Rahmen dieser Partnerschaften findet eine ungezwungene Sprachbegegnung statt. Vor allem Schüler mit den Nachbarsprachen als Mutter- bzw. Zweitsprache haben dadurch reale Anwendungsmöglichkeiten ihrer sprachlichen Fertigkeiten. Im Besonderen ist hier auf das **Projekt „1000TWINS“** zu verweisen, in dem 1000 Schüler aus Wien und Bratislava Sprache und Kultur ihrer Nachbarregion kennen lernten.

Alle diese Maßnahmen sind geeignet, auch die gesellschaftliche Wertschätzung für die autochthonen Volksgruppen in Wien entsprechend zu fördern. Insofern leisten diese direkt und indirekt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung und Einhaltung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.

Im **Schulverein Komensky** wird der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnerschulen seit Jahren große Bedeutung zugemessen. Während der Laufzeit des Projektes

Forum Bilinguale wurden grenzüberschreitende Aktivitäten auf dem Gebiet des Sports ins Leben gerufen, die auch weiterhin mit großer Begeisterung fortgesetzt und besucht werden. Es handelt sich dabei um Geschicklichkeitsspiele im Freibad Schwechat, die unter der Bezeichnung „Takeshi International“ 2010 bereits das siebenten Mal stattfinden. Partnerschulen aus der tschechischen und slowakischen CENTROPE-Region nehmen alljährlich nicht nur an dieser beliebten Veranstaltung teil, sondern auch am Leicht-Athletik-Dreikampf „Sport ohne Grenzen“, der im Herbst 2010 ebenfalls zum siebenten Mal abgehalten wird.

Eine rege Partnerschaft besteht zwischen der Volksschule des Schulvereines Komensky und der Volksschule in Krouna, Tschechien. Die Sekundarstufe unternimmt zahlreiche gemeinsame Aktivitäten mit der Schule Za kasarnou in Bratislava, das Oberstufenrealgymnasium wiederum ist in grenzüberschreitende Aktivitäten mit den Partnerschulen in Breclav eingebunden, deren Bestandteil gemeinsame Theatervorstellungen und Sport-Events in Wien und Breclav sind.

Auch im Burgenland wird den grenzüberschreitenden Bildungsprojekten der Schulen große Bedeutung zugemessen. Die Broschüre „Vielfalt macht Schule. Schule macht Vielfalt“, die einen guten Überblick über die grenzüberschreitenden Projekte burgenländischer Schulen mit den Nachbarländern gibt, ist das Ergebnis eines Interreg-Projektes, das von der Europäischen Union, vom Bund und vom Land Burgenland kofinanziert wurde.

Im **Burgenland** werden Initiativen zu bildungspolitischer Projektarbeit angeboten, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch gefördert, vielfältige Publikationen zu Themen der Friedens-, Demokratie- und Menschenrechtserziehung verfasst und internationale Veranstaltungen abgehalten. Darüber hinaus werden europaweite Fortbildungsveranstaltungen für Lehrende und MitarbeiterInnen der Schulbehörden organisiert sowie Kooperationen auf universitärer Ebene begründet.

II.2.19 Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

III Anhang: Stellungnahmen

III.1 Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen – Narodni svet koroških Slovencev

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev wurde eingeladen, zum 3. Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Wege des Vorsitzenden des Beirates für die slowenische Volksgruppe bis zum 20.09.2010 eine Stellungnahme abzugeben. Dazu darf einleitend bemerkt werden, dass wegen des Ablaufes der Funktionsperiode ein Beirat für die slowenische Volksgruppe schon seit November 2008 nicht mehr besteht, ein neuer Beirat wurde nicht bestellt (vergleiche VwGH ZI. 2008/03/0068-9 vom 27.1.2010).

Der Rat der Kärntner Slowenen erlaubt sich daher seine Stellungnahme in offener Frist unmittelbar einzureichen.

Zu II.1 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees

Zu II.1.1

Das Ministerkomitee hat empfohlen, eine schnelle und umfassende Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2001 bezüglich der Ortstafeln zu gewährleisten und unverzüglich Schritte zu setzen, um Hindernisse bei der vollständigen Anwendung der Amtssprachenregelung abzubauen. Die Stellungnahme der Republik Österreich dazu ist völlig inhaltsleer. Tatsache ist, dass seit dem letzten Bericht der Republik Österreich zum Rahmenübereinkommen die für die Umsetzung sowohl der Topographieerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs als auch des Amtssprachenerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zuständige Bundesregierung dazu keinen einzigen konkreten Vorschlag unterbreitet hat. In der politischen Diskussion wird über eine Umsetzung des Ortstafelerkenntnisses vom 13.12.2001 gar nicht mehr diskutiert, dieses Erkenntnis betrifft die Ortschaft St. Kanzian/Škocjan. Es wird stillschweigend davon ausgegangen, dass eine allfällige, künftige Lösung diese Ortschaft **nicht** mehr beinhalten soll. Was das Amtssprachenerkenntnis betrifft, werden gerade in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan aktuell Gemeindebürger, welche die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden wollen, massiven Schikanen ausgesetzt, welche soweit reichen, dass die Gemeinde gegen diese Bürger für Gemeindeabgaben Pfandrechte auf den Liegenschaften dieser Gemeindebürger einverleiben lässt, um andere Gemeindebürger davon abzuhalten, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden. Es wurden seit dem letzten Bericht zum Rahmenübereinkommen von der Regierung der Republik Österreich keine Schritte zur Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees gesetzt.

Zu II.1.2

Die Empfehlung, Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppenangehörigen zu gewährleisten, ist nicht umgesetzt. Der Schutzstandard der österreichischen Volksgruppen ist nach wie vor völlig unterschiedlich gestaltet, was jedoch durch die verfassungsmäßig festgelegte Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern nicht gerechtfertigt werden kann. Es gibt seitens namhafter Verfassungsexperten konkret ausgearbeitete Vorschläge zur Umsetzung eines umfassenden und alle österreichischen Volksgruppen berücksichtigenden Volksgruppenschutzes, dieser Vorschlag wird von Vertretern sämtlicher Volksgruppen unterstützt. Er wurde von den Volksgruppenvertretern sämtlichen im Nationalrat vertretenen Parteien und der Bundesregierung vorgestellt, eine Stellungnahme der Bundesregierung steht bis heute aus.

Die Bundesregierung hat zwar Arbeitsgruppen eingesetzt, wobei allerdings jene Arbeitsgruppe, welche sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Volksgruppenschutzes beschäftigen soll, bis zum Abgabetermin dieser Stellungnahme noch nicht einmal zusammengetreten ist.

Hinzuweisen ist darauf, dass Österreich das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), welches ein allgemeines Diskriminierungsverbot vorsieht, zwar bereits im Jahre 2000 unterschrieben, aber bis heute nicht ratifiziert hat. Die Umsetzung und die Anwendung des Allgemeinen Diskriminierungsverbotes wäre ein wesentlicher Schritt auch für einen einheitlichen und umfassenden Schutz der Rechte der Volksgruppenangehörigen, insbesondere könnten damit bisher bestehende Rechtsschutzdefizite im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes beseitigt werden und wäre es nicht mehr notwendig zu in der Allgemeinheit nur schwer verständlichen juristischen Hilfskonstruktionen zur Geltendmachung von Volksgruppenrechten zu greifen.

Zu II.1.6

Es ist anzuerkennen, dass es nach der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 27. Juni 2008 im Bereich des ORF Verbesserungen gegeben hat. Für die slowenische Volksgruppe in Kärnten blieb die Situation aber im Wesentlichen unverändert. Insbesondere für den TV-Bereich ist dies unbefriedigend, wenn man berücksichtigt, dass seit einigen Jahren weitere österreichische Programme empfangen werden können, der Anteil der Fernsehsendungen in slowenischer Sprache aber unverändert geblieben ist und absolut im Verhältnis des österreichischen Programmangebotes daher gesunken ist.

Zu II.1.7

Die Regierung verweist darauf, dass neue Möglichkeiten zur Förderung internationaler Aktivitäten aus dem Volksgruppenbudget geschaffen werden.

Die Möglichkeit, interkulturelle Aktivitäten zu fördern, ist der Bundesregierung seit jeher offen gestanden, dafür müssen nicht Mittel der Volksgruppenförderung herangezogen werden. Tatsache ist, dass die Volksgruppenförderung seit dem Jahre 1995 unverändert geblieben ist, im Geldwert ist sie seither de facto um ein Drittel gesunken. Die Kärntner Slowenen machen auf dieses Problem seit Jahren aufmerksam, ohne dass sich an der miserablen finanziellen

Situation irgendetwas geändert hätte. Darüber hinaus sind in der Praxis der Volksgruppenförderung an einzelne Vereine noch immer Schikanen feststellbar, es ist kein Durchrechnungszeitraum vorgesehen, langfristige Projekte müssen nach Kalenderjahren abgerechnet werden, was eine vernünftige Umsetzung wesentlich erschwert und sogar zu Rückzahlungsverpflichtungen führt.

Der Hinweis, dass die Volksgruppenbeiräte autonom Beurteilungsschema erstellen können, ist in Bezug auf die slowenische Volksgruppe schon insofern verfehlt, als für die slowenische Volksgruppe seit dem Jahre 2008 kein Volksgruppenbeirat mehr besteht und laut Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs auch die Beiräte in der Vergangenheit, zumindest für die zwei letzten Perioden, nicht gesetzmäßig zusammengesetzt waren.

Zu II.1.8.

Es trifft zwar zu, dass – im Vergleich zu Kärnten - eine geringere Zahl an slowenischen Volksgruppenangehörigen in der Bundeshauptstadt lebt, doch wäre es dringend erforderlich auch in Wien geeignete Bildungsangebote in der slowenischen Sprache bereitzustellen. Derzeit bestehen weder zentrierte noch spezialisierte Bildungsangebote beziehungsweise -einrichtungen für Angehörige der slowenischen Minderheit und in der Praxis gibt es keinen Slowenischunterricht an öffentlichen Schulen. Ein strenges und starres Festhalten am Territorialitätsprinzip wird den Anforderungen eines modernen Minderheitenschutzes nicht mehr gerecht. Im Ballungszentrum Wien müssten daher die Anstrengungen intensiviert werden, um zu gewährleisten, dass an öffentlichen Schulen und in speziellen Bildungseinrichtungen die slowenische Sprache erlernt beziehungsweise vertieft werden kann.

Zu II.1.9

Der Empfehlung, die Rolle der Volksgruppenbeiräte zu stärken, wurde nicht nachgekommen, was schon daraus ersichtlich ist, dass der Beirat für die slowenische Volksgruppe derzeit nicht besteht. Auch in der Vergangenheit war er nicht gesetzmäßig zusammengesetzt und ist im wesentlichen lediglich einmal im Jahr zusammengetreten. Um die Volksgruppenbeiräte effektiv zu machen, wäre eine völlige Konstruktionsänderung notwendig, deshalb ist der Hinweis der Bundesregierung, dass es seit dem letzten Bericht keine Änderungen in den Rechtsquellen gegeben hat, negativ zu bewerten. Die bestehende Form der Beiräte dient weiterhin im wesentlichen dazu, eine Einflussnahme der Bundesregierung auf die Willensbildung der Volksgruppen zu ermöglichen und ist daher kritisch zu bewerten.

Zu den Artikeln: Zu II.2.3 Artikel 3

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, für die Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen, die außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes wohnen, angemessene Vorsorge zu treffen. Der Staatenbericht führt im wesentlichen aus, dass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen geplant sind.

Für die Volksgruppe der Kärntner Slowenen ist dazu insbesondere im Amtssprachenbereich dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec gehört nicht in den Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten und damit allgemein nicht (mehr) zum autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Tatsache ist jedoch, dass Klagenfurt/Celovec mittlerweile zur Gemeinde mit der absolut höchsten Zahl slowenischer Bevölkerung geworden ist.

Trotzdem ist Klagenfurt/Celovec grundsätzlich vom Geltungsbereich der Amtssprachenregelung für die slowenische Volksgruppe ausgenommen.

Klagenfurt/Celovec ist als Landeshauptstadt aber Sitz von Behörden mit landesweiter Zuständigkeit. Diesbezüglich regelt bereits die Amtssprachenverordnung 1977, dass die Behörden mit Sitz in Klagenfurt/Celovec dann verpflichtet sind die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen, wenn sie als Behörde mit Zuständigkeit für eine Person beziehungsweise einen Fall aus den amtlich anerkannten zweisprachigen Gebieten tätig werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu bereits im Jahre 1999 festgestellt, dass Landesbehörden im Sinne der Zielsetzung des Volksgruppengesetzes nicht nur für in anerkannten zweisprachigen Gemeinden wohnhafte Personen verpflichtet sind die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen, sondern jedem österreichischen Staatsbürger diese Möglichkeit einräumen müssen (VfGH B 2611/96). In weiterer Folge hat der Europäische Gerichtshof im Fall Bickel und Franz (EU-Lex 6199630274-DE/96) entschieden, dass innerhalb der EU jede Behörde, vor welcher grundsätzlich eine Minderheitensprache als Amtssprache zugelassen ist, diese Möglichkeit jedem EU-Bürger einräumen muss.

Abweichend von dieser Judikatur verweigert das Landesgericht Klagenfurt/Celovec nach wie vor Personen, die nicht nachweislich aus einem Sprengel der drei anerkannten zweisprachigen Gerichte stammen, die Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache, wobei es sich um keinen Einzelfall handelt. Ein aktuelles Verfahren ist anhängig. Der Gesetzgeber hat trotz der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Jahre 1999 bis heute keine Klarstellung in der Amtssprachenverordnung für notwendig erachtet.

Der allgemeine Ausschluss des Slowenischen als Amtssprache vor Behörden der Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec hat nachteilige Folgen für zentrale Institutionen der slowenischen Volksgruppe. Da Klagenfurt/Celovec selbstverständlich auch für die slowenische Volksgruppe die Landeshauptstadt ist, haben die meisten der zentralen Institutionen der slowenischen Volksgruppe auch in Klagenfurt/Celovec ihren Sitz. Im Verkehr mit der Vereinsbehörde ist ihnen trotzdem die Verwendung der slowenischen Sprache nicht gestattet, sie sind gezwungen etwa ihre Satzungen, die Mitteilung über die Wahl ihrer organschaftlichen Vertreter und so weiter in die deutsche Sprache zu übersetzen, obwohl die innere Verkehrssprache der slowenischen Organisationen natürlich die slowenische Sprache ist. Es wäre angebracht, Klagenfurt/Celovec diesbezüglich als Landeshauptstadt auch für die slowenische Volksgruppe tatsächlich auszugestalten, um in dieser Hinsicht die tatsächliche Gleichheit zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sind auch Bemühungen des Rates der Kärntner Slowenen zu erwähnen, zumindest die Erwähnung der Existenz der slowenischen Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung zu erreichen. Bislang waren diese Bemühungen vergeblich. Der

Kärntner Landesverfassung ist nicht zu entnehmen, dass es überhaupt eine slowenische Volksgruppe gibt. Es gibt keine amtlichen Übersetzungen von gesetzlichen Bestimmungen in die slowenische Sprache, nicht einmal der Bestimmungen über die Volksgruppenrechte. Wenn von tatsächlicher Gleichheit vor dem Gesetz gesprochen wird, wäre es angemessen zumindest die Bestimmungen über den Schutz der Volksgruppen auch in den jeweiligen Volkssprachen kundzumachen, um den Volksgruppenangehörigen deren Anwendung zu erleichtern – für juristische Laien ist es nicht einfach die Verwendung der Volkssprache als Amtssprache zu verlangen, dabei aber selbst die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen übersetzen zu müssen.

Zu II.2.4 Artikel 4

Der Staatenbericht verweist zu diesem Punkt auf die Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetzgebung sowie auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.

Trotz dieser Maßnahmen bleibt es Tatsache, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien auch 55 Jahre nach dessen Inkrafttreten noch immer nicht umgesetzt ist, ohne dass die dafür verantwortlichen Personen irgendwelche Sanktionen zu gewärtigen hätten. Gerade im Berichtszeitraum gab es zwei bemerkenswerte Fälle, in denen Anläufe zur Sanktionierung minderheitenfeindlichen Verhaltens medienwirksam gescheitert sind: die Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec hat mehrere Jahre gegen den Kärntner Landeshauptmann Gerhard Dörfler wegen der Weigerung zur Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshof zur zweisprachigen Topographie ermittelt, das Verfahren aber schließlich mit der Begründung eingestellt, der Landeshauptmann habe sich nicht ausgekannt und es sei ihm seine Vorgangsweise deshalb subjektiv nicht vorwerfbar. Dazu verfasste die Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec einen 95-seitigen Bericht, in welchen sie über 90 Seiten darlegt, wie der Landeshauptmann in dieser Frage Amtsmissbrauch begangen hat, um auf den letzten 5 Seiten in einer plötzlichen Wende zum Ergebnis zu gelangen, diese Handlungsweise sei dem Landeshauptmann dennoch nicht vorwerfbar. In einem anderen Fall wurde der Bürgermeister von St. Kanzian/Škocjan vom Vorwurf des Amtsmissbrauches, weil er die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache jahrelang hintertrieben und bis heute verweigert hat, freigesprochen, die Richterin meinte, das Strafgericht sei nicht der Ort zur Lösung von Volksgruppenproblemen. Dieses Verfahren ist noch nicht rechtskräftig beendet. Beide Fälle zeigen aber, dass es dringend notwendig wäre eklatante Verletzungen von Minderheitenrechten zu sanktionieren, wobei sie tatsächlich aber nach wie vor als „Kavaliersdelikte“ behandelt werden, welche in der politischen Realität sogar dazu beitragen, Wahlen zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des Art. 7 Z 5 des Staatsvertrages von Wien hinzuweisen, welche ein Verbot von minderheitenfeindlichen Organisationen vorsieht. Diese Bestimmung ist bis heute niemals angewandt worden, obwohl es ausreichend Anlass dazu gegeben hätte.

Der Staatenbericht verweist in diesem Punkt unter anderem darauf, dass eine geheime Erhebung der Muttersprache nicht mehr vorgesehen ist, wobei das neue Registerzählungsgesetz diese Möglichkeit nur noch ausnahmsweise vorsieht. Nach Auffassung des Rates der Kärntner Slowenen wäre auch diese Möglichkeit im Registerzählungsgesetz ersatzlos zu streichen.

Wenngleich der Staatenbericht beteuert, es sei nicht daran gedacht von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist dennoch darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmung politisch weit gefährlicher ist als die seinerzeitigen Bestimmungen im Volkszählungsgesetz. Während im Jahre 1976 die Regierung Kreisky gezwungen war die „Minderheitenfeststellung besonderer Art“ bundesweit durchzuführen und damit die Volksgruppe Gelegenheit hatte sich auch bundesweit gegen diesen Angriff auf ihre Rechte zur Wehr zu setzen, sieht das Registerzählungsgesetz die Möglichkeit vor, solche „Volkszählungen besonderer Art“ auch gemeinde- oder sogar ortschaftsweise durchführen zu lassen. Es ist also theoretisch denkbar, dass etwa im Zusammenhang mit der Diskussion um zweisprachige topographische Aufschriften man gemeindeweise derartige Zählungen durchführen würde, in entsprechenden zeitlichen Abständen und damit ohne jede mediale Aufmerksamkeit, im Ergebnis aber mit der Möglichkeit, die Volksgruppe nach Belieben „wegzuzählen“. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die in Kärnten regierende Partei immer wieder eine Minderheitenfeststellung fordert, sind derartige Bestimmungen im Registerzählungsgesetz in ihren möglichen negativen Auswirkungen nicht zu unterschätzen.

Im Bereich der Schul- und Bildungsstatistiken ist zu kritisieren, dass die statistischen Erhebungen, vor allem im Kindergartenbereich, nur zwischen deutscher und nicht-deutscher Muttersprache unterscheiden. Dazu gab es schon mehrfach Beschwerden seitens zweisprachiger (Deutsch/Slowenischer) Kindergartenerzieherinnen. Es wird wohl verstanden, dass derartige Erhebungen im Rahmen einer Integrationspolitik für Migranten notwendig sind. Es ist aber verzerrend, wenn nicht zwischen den Bedürfnissen autochthoner Volksgruppen, die keine „Integrationsmaßnahmen“, sondern Maßnahmen zur Förderung ihrer Sprache benötigen und anderen Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache unterschieden wird.

Zu II.2.5 Artikel 5

Den im Staatenbericht enthaltenen Zahlen ist zu entnehmen, dass die Förderung für die slowenische Volksgruppe in den Jahren 2007 bis 2009 in jeder Hinsicht, das heißt sowohl seitens des Bundes, als auch seitens des Landes, gesunken ist. Das ist aber eine unvollständige Angabe, tatsächlich ist die Förderung für die slowenische Volksgruppe schon seit dem Jahre 1995 nominell nicht mehr erhöht worden. Im Staatenbericht wird die „angespannte Haushaltslage“ angeführt, welche es nicht erlaube die Mittel anzuheben. Tatsächlich hat Österreich in Zeiten der Hochkonjunktur die Mittel der Volksgruppenförderung nicht angehoben, in Zeiten der Krise beruft sich Österreich selbstverständlich darauf, dass keine Mittel zur Verfügung stehen, in Wahrheit hat in den letzten 15 Jahren inflationsbereinigt eine Kürzung der Volksgruppenförderung um ein Drittel stattgefunden, wobei bereits die Volksgruppenförderung des Jahres 1995 keinesfalls den Erfordernissen entsprochen hat. Angesichts der Höhe des österreichischen Gesamtbudgets ist die Höhe der ausbezahlten Volksgruppenförderung marginal und in ihrer Höhe geradezu provokant.

Im Staatenbericht wird wörtlich angeführt, es sei ein „wichtiger Beitrag zur Erhaltung der slowenischsprachigen Kultur und Sprache in Kärnten geleistet“ worden, in dem die slowenische Musikschule mit insgesamt über 100.000,00 Euro vom Bundeskanzleramt unterstützt wurde. Die tatsächlichen Verhältnisse sind derart, dass das Musikschulwesen von allen Kärntner Steuerzahlern aus den ORF-Beiträgen finanziert wird, somit auch von den Kärntner Slowenen.

Das deutschsprachige Musikschulwerk wird dabei mit einer Summe von über 28 Mio. Euro jährlich unterstützt, für die slowenische Musikschule stehen die im Staatenbericht angeführten Beträge zur Verfügung. Ein Schüler der slowenischen „Glasbena šola“ wird unter Berücksichtigung sämtlicher österreichischer Förderungen, also sowohl vom Land, als auch vom Bund, nur mit 25 Prozent jener Summe gefördert, welche für einen Schüler des Musikschulwerkes bereitgestellt wird. Es handelt sich um einen klaren Fall von Diskriminierung und nach Auffassung des Rates der Kärntner Slowenen um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain über die angemessene Berücksichtigung bei den Ausgaben für Erziehungszwecke und einen Verstoß gegen die Bestimmung des Art. 7 Z 4 des Staatsvertrages von Wien. Die Ausführungen im Staatenbericht sind daher in dieser Hinsicht zynisch.

Zu II.2.6 Artikel 6

Zur Ortstafelproblematik ist positiv zu bemerken, dass in der Zwischenzeit die Ortstafeln in Bleiburg/Pliberk und Ebersdorf/Drveša vas korrekt aufgestellt wurden – allerdings erst, nachdem der Verfassungsgerichtshof zum vierten (!) Mal sich mit dieser Frage beschäftigen musste. Dem steht weiters gegenüber, dass es VfGH-Erkenntnisse für weitere 17 Orte gibt, die zweisprachige Ortstafeln haben müssten, die aber noch immer nicht umgesetzt sind. Dem steht andererseits gegenüber, dass die generelle Lösung der Ortstafelfrage, welche schon im Jahre 2001 nach dem ersten VfGH-Erkenntnis problemlos möglich gewesen wäre, bis heute nicht erfolgt ist.

Der Staatenbericht verweist zu den vom beratenden Ausschuss empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas der Toleranz auf das Buchprojekt und die Diskussionen der Herren Dr. Sturm und Dr. Feldner. Das sind allerdings Buchprojekte beziehungsweise Diskussionsprozesse zweier Privatpersonen, die nicht der Republik Österreich zugeordnet werden können. Seitens der Republik Österreich beziehungsweise seitens der Bundesregierung hat es keine bekannten Maßnahmen gegeben, welche eine konsequente Umsetzung der VfGH-Erkenntnisse zum Ziel hätten. Als einzige Ausnahme sind Aufrufe des Bundespräsidenten in dieser Hinsicht zu erwähnen, welche seitens der zuständigen Politik aber bis heute nicht befolgt wurden. Nach Auffassung des Rates der Kärntner Slowenen müsste es in einem Rechtsstaat selbstverständlich sein, dass Erkenntnisse des Höchstgerichtes umgesetzt werden, ohne dass darüber jahrelange Diskussionen geführt werden und ohne dass man die Erzielung eines Konsenses aller möglicherweise interessierter Gruppen dafür zur Voraussetzung macht.

Befremdend ist die Erwähnung der 90-Jahr-Feier des Kärntner Heimatdienstes im Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen. Der Kärntner Heimatdienst galt Jahrzehnte als Inbegriff einer gegen die slowenische Volksgruppe gerichteten Organisation, an seiner 90-Jahr-Feier haben Persönlichkeiten, wie der EU-Abgeordnete Andreas Mölzer, der ehemalige Bundespräsidentenskandidat Otto Scrinzy oder der Dritte Nationalratspräsident Martin Graf teilgenommen. Ein großer Teil der slowenischen Volksgruppe möchte mit diesem Personenkreis keine näheren Verbindungen haben.

Der Staatenbericht führt an, dass die seitens des Volksgruppenbüros bereitgestellten slowenischsprachigen Formulare „ganz wesentlich in Anspruch genommen werden“. Das Angebot slowenischsprachiger Formulare auf der Homepage des Volksgruppenbüros wurde eingerich-

tet, als Mag. Vladimir Smrtnik das Volksgruppenbüro leitete, nach dessen Ablöse aber wieder eingestellt. Erst nach einer Anfrage der slowenischen Zentralorganisationen beim Bundeskanzleramt wurde dieses Angebot wieder freigeschaltet, wobei originellerweise das Bundeskanzleramt für diese Anfrage den Zentralorganisationen sogar eine Gebühr verrechnen wollte. Trotz der Online zur Verfügung gestellten Formulare wird in jüngster Zeit von Behörden die Annahme der in slowenischer Sprache ausgefüllten Formulare verweigert, es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Formularen nur um eine „Ausfüllhilfe“ handelt, auszufüllen seien die „Originalformulare“ in deutscher Sprache. Das ist tatsächlich keine Erleichterung für die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache, sondern eine Verhöhnung derjenigen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen.

Zu den Subventionen für die „Glasbena šola“ wird auf die Ausführungen unter Punkt II.2.5 verwiesen, dasselbe gilt für die im Staatenbericht erwähnte „Förderkulisse“ für sonstige Maßnahmen der Volksgruppenförderung. Tatsächlich sinkt die Volksgruppenförderung des Landes seit Jahren, sie wird politisch willkürlich gestaltet, ist intransparent und zeigt deutliche Tendenzen diejenigen bestrafen zu wollen, welche den aktuellen Machthabern in Kärnten nicht gefallen. Medial bekannt wurden zwei Beispiele, die nicht unmittelbar der Volksgruppe angehören, diese jedoch unterstützen: vollständige Streichung der Subventionen für den Verein „Unicum“, Bestrafung des Museums Neuhaus/Suha – Streichung einer fix geplanten Linksabiegespur auf der Zufahrtsstraße wegen kritischer Äußerungen des Eigentümers.

Die Tätigkeit des Vereines M-Media und auch die Darstellung der Volksgruppen im Film ist ehrenwert. Es ist für den gesamten Staatenbericht aber bezeichnend, dass diese mit Beträgen von 5.000,00 Euro beziehungsweise (aus dem Volksgruppenbudget) 1.500,00 Euro geförderten Tätigkeiten im Staatenbericht zwei Seiten gewidmet werden, während der nach 9 Jahren und 18 VfGH-Erkenntnissen nach wie vor nicht gelösten Ortstafelproblematik gerade eine halbe Seite gewidmet wird. Ein weiterer Kommentar erübrigt sich.

Zu II.2.9 Artikel 9

Die im Staatenbericht als richtungsweisend bezeichnete Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 27. Juni 2008 ist nicht von Amts wegen ergangen, sondern nach einer entsprechenden Beschwerde des Österreichischen Volksgruppenzentrums. Bereits zuvor wurde außerhalb des Rechtsweges immer wieder auf die Bedenken hingewiesen, bedauerlicherweise gibt es aber nach wie vor wenig Bereitschaft zu freiwilligen Verbesserungen des Schutzstandards der Volksgruppen, sondern sind dafür immer wieder rechtliche Auseinandersetzungen notwendig. Im Staatenbericht unerwähnt bleibt, dass auch die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates – zum Nachteil der Volksgruppen – vom ORF bekämpft wird, das entsprechende Verfahren ist nach wie vor anhängig.

Zum Bereich der Printmedien führt der Staatenbericht aus, dass die slowenische Zeitung „Novice“ im Jahre 2009 mit 31.521,10 Euro gefördert wurde. Dieser Betrag entspricht in etwa dem Inseratentarif einer überregionalen Tageszeitung für eine Viertelseite, wobei die Bundesregierung so gut wie täglich derartige Inserate schaltet. Wäre die Existenz dieser einzigen nichtkirchlichen Wochenzeitung der Kärntner Slowenen von der Presseförderung abhängig, müsste das Erscheinen schon längst eingestellt werden. Die Volksgruppe macht seit Jahren

darauf aufmerksam, dass das Presseförderungsgesetz so gestaltet ist, dass Volksgruppenmedien keine Presseförderung erhalten können: es wird eine bestimmte Auflage gefordert, welche für Volksgruppenmedien nicht erreichbar ist, oder eine überregionale Erscheinungsweise, welche von den regional beheimateten Volksgruppen ebenfalls nicht zu bewerkstelligen ist. Die Forderungen nach einer Sonderbestimmung zur Förderung von Volksgruppenmedien bleiben seit Jahren ungehört. Wir meinen, dass es nicht gerechtfertigt sein kann die Förderung von Volksgruppenmedien nach den gleichen Kriterien zu beurteilen, wie sie für die Förderung von Medien der Mehrheitsbevölkerung gelten.

Zu II.2.10 Artikel 10

Das Amtssprachenerkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2000, V 91/99, ist auch nach 10 Jahren noch nicht umgesetzt. Trotz klarer Empfehlung des Beratenden Ausschusses hat Österreich in dieser Hinsicht keine Maßnahmen getroffen.

Dies führt ganz konkret in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan zu untragbaren Schwierigkeiten. Diese Gemeinde weigert sich schon seit dem Jahre 2003, auf Eingaben der Bürger, welche Bescheide in slowenischer Sprache haben wollen, einzugehen. Die Anträge werden weder abgewiesen, noch zurückgewiesen, sondern gar nicht behandelt. Da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dann, wenn die Verwendung der Volksgruppensprache zulässigerweise beantragt wird, Bescheide erst als zugestellt gelten, wenn sie auch in der Volksgruppensprache vorliegen, haben Gemeindebürger in weiterer Folge Gemeindeabgaben nicht mehr bezahlt, sondern auf ein Treuhandkonto angewiesen und der Gemeinde mitgeteilt, die Beträge würden an die Gemeinde weitergeleitet werden, sobald die Bescheide in slowenischer Sprache vorliegen. Die Gemeinde hat darauf mit der Einleitung von Exekutionsverfahren gegen die Gemeindebürger reagiert, wobei sie sich selbst die Vollstreckbarkeit ihrer Forderungen bestätigt. Anträge auf Aufhebung der nach Meinung der Bürger rechtswidrigerweise erteilten Vollstreckbarkeitsbestätigung werden von der Gemeinde ebenfalls nicht behandelt, so dass es bereits zu Säumnisverfahren beim Verwaltungsgerichtshof.

Im Zuge einer solchen Säumnisbeschwerde, mit welcher letztlich nur der Verwaltungsgerichtshof, nicht aber der Verfassungsgerichtshof erreicht werden kann, ist dem Verwaltungsgerichtshof ein Fehler unterlaufen: er hat die Begriffe „Ortschaft“ und „Gemeinde“ verwechselt. In der Ortschaft St. Kanzian/Škocjan ist der slowenische Bevölkerungsanteil auf unter 10 Prozent abgesunken, in der gleichnamigen Gemeinde liegt er nach wie vor deutlich über 10 Prozent. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich aber auf ein Ortstafelerkenntnis des Verfassungsgerichtshofs bezogen, mit welchem der Verfassungsgerichtshof sein eigenes Erkenntnis vom 13.12.2001 betreffend die Ortstafel von St. Kanzian/Škocjan wieder revidierte, mit der Bemerkung, dass der Anteil slowenischer Bevölkerung mittlerweile auf unter 10 Prozent abgesunken sei. Unter Bezugnahme auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs hat der Verwaltungsgerichtshof nun entschieden, dass in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan die slowenische Sprache gar nicht als Amtssprache zugelassen sei.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen des offenkundigen Irrtums ist anhängig. Gleichfalls ist die Angelegenheit zwischenzeitig beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Zu

all diesen Schwierigkeiten konnte es aber nur kommen, weil die Bundesregierung seit 10 Jahren mit der Umsetzung des Amtssprachenerkenntnisses säumig ist.

Infolge des negativen Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs eskalierte allerdings die Situation in St. Kanzian/Škocjan. Die Gemeinde hat nunmehr gegen alle Gemeindebürger, welche die Verwendung der slowenischen Sprache verlangten, Exekutionsverfahren eingeleitet. Obwohl die gesamten geforderten Beträge zur Sicherstellung bei Gericht hinterlegt wurden, hat die Gemeinde des weiteren ihre Forderungen auf den Liegenschaften der betroffenen Gemeindebürger durch Einverleibung einer Zwangshypothek grundbücherlich sicherstellen lassen. Die Bundesregierung wurde mehrfach auf diese Problematik aufmerksam gemacht, hat bislang aber überhaupt nichts unternommen.

Die Amtssprachenregelung begegnet auch in anderen Bereichen Schwierigkeiten: in der Gemeinde Ferlach/Borovlje ist zum Beispiel ein konkreter Fall bereits mehr als 2 Jahre anhängig, in dem das Verfahren selbst in slowenischer Sprache eingeleitet wurde. Die Gemeinde hat auf die Eingaben in slowenischer Sprache bisher lediglich in deutscher Sprache reagiert, auf slowenische Eingaben erfolgt erst nach Monaten die Reaktion, dass man diese „zur Übersetzung an das Volksgruppenbüro weitergeleitet“ habe, eine inhaltliche Erledigung erfolgt nicht.

Der Staatenbericht führt aus, seitens der Bezirkshauptmannschaften in Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak würden keine Meldungen vorliegen und erweckt damit den Eindruck, es gebe bei diesen Behörden keine Verfahren in slowenischer Sprache. Dies ist unrichtig. Richtig ist aber, dass insbesondere vor der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec Verfahren in slowenischer Sprache äußerst schleppend behandelt werden, mitunter auch gar nicht.

Im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes sind Fälle bekannt, in denen Bürger, welche eine Anonymverfügung in slowenischer Sprache verlangen, dadurch bestraft werden, dass statt der Anonymverfügung eine Strafverfügung in slowenischer Sprache, dafür aber mit einem höheren Strafbetrag ergeht (Fälle der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec).

Der Staatenbericht führt umfangreich aus, dass es vor dem Vermessungsamt, vor dem Beschussamt und vor ähnlichen Behörden keine Verfahren in slowenischer Sprache gebe. Ein Durchschnittsbürger hat allerdings mit dem Beschussamt oder Vermessungsamt praktisch niemals zu tun. Das Vermessungsamt betreffend gibt es aber seit Jahren Verfahren, in welchen verlangt wird, die amtliche Adresse im Katasterblatt der Liegenschaft zweisprachig zu führen, da die Bedingungen für zweisprachige topographische Bezeichnungen erfüllt sind. Diese Verfahren werden regelmäßig an die Gemeinden weitergeleitet, bei den Gemeinden werden sie nicht erledigt. In einem Fall war die Gemeinde sogar bereit die zweisprachige Adressierung zu verfügen, dies scheiterte aber daran, dass das Computerprogramm des Adressregisters nicht in der Lage ist die slowenischen diakritischen Zeichen wiederzugeben (Zischlaute š, č, ž).

Obwohl auf jedem PC Programme installiert sind, welche in der Lage sind die slowenischen diakritischen Zeichen š, č, ž wiederzugeben, ist auch der gesamte Justizbereich dazu nicht in der Lage. Dies führt zu unrichtigen Parteienbezeichnungen, wenn der Name einer Person einen solchen Buchstaben aufweist. Im Bereich des Firmenbuches führt dies zur Unmöglichkeit, eine Firma unter der korrekten Bezeichnung einzutragen, wobei die Eintragung ins

Firmenbuch konstitutiv ist. Ein entsprechendes Verfahren war bis zum Obersten Gerichtshof anhängig, der Oberste Gerichtshof hat den Zustand ausdrücklich als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet. Maßnahmen zur Abhilfe wurden noch immer keine geschaffen.

Auch im Grundbuch kommt es wegen der fehlenden Möglichkeit zur Wiedergabe der korrekten slowenischen Bezeichnungen zu massiven Verfälschungen.

Es sind mehrere Fälle bekannt, in denen Bürger die Eintragung ihres Geburts- oder Wohnortes in amtlichen Dokumenten in beiden Sprachen verlangen, etwa in Reisepässen, Geburtsurkunden und Ähnlichem. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist trotz der diesbezüglich klaren Textierung des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien bis heute in keinem Fall bereit gewesen Beschwerden wegen der Weigerung zur Eintragung der zweisprachigen Ortsbezeichnungen Folge zu geben.

Bei Finanzämtern stehen zwar Formulare in slowenischer Sprache, etwa für den Jahresausgleich, zur Verfügung. Wenn jemand allerdings das slowenische Formular ausfüllt, bekommt er regelmäßig die Auskunft, dies sei nicht zulässig, das slowenische Formular sei nur eine Ausfüllhilfe, auszufüllen sei das deutsche Formular.

Antragsformulare in slowenischer Sprache liegen im übrigen nur in Ausnahmefällen vor, darüber hinaus sind sie teilweise veraltet. In der Praxis begegnet die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache daher derartigen Hürden, dass die meisten Volksgruppenangehörigen darauf verzichten, um nicht den ohnehin unangenehmen Gang zur Behörde noch weiter zu verkomplizieren. Der Staatenbericht versucht diese Tatsache aber so darzustellen, als ob es keinen Bedarf gäbe, die Art der Darstellung im Staatenbericht ist auf das Schärfste zurückzuweisen.

Im Bereich der Justiz weigert sich das Landesgericht Klagenfurt/Celovec für Personen, welche nicht aus dem Sprengel der drei anerkannten zweisprachigen Gerichte stammen, die slowenische Sprache als Gerichtssprache zuzulassen.

Probleme sind in Zukunft wegen des Mangels zweisprachig qualifizierter Richter und sonstiger Gerichtsbediensteter zu erwarten. Beim Bezirksgericht Ferlach/Borovlje ist bereits der Fall eingetreten, dass der neu zu besetzende Richterposten nicht mit einem zweisprachigen Richter besetzt werden konnte. Es gab aber in den vergangenen Jahren mehrere Kandidaten, die Richteramtswürter werden wollten, aber nicht übernommen wurden. Die Praxis zeigt, dass die Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache überwiegend davon abhängt, ob der Richter und die Gerichtsbediensteten diese Sprache beherrschen oder nicht. Es wäre notwendig präventiv dafür zu sorgen, dass ständig ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, was versäumt wurde.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Tatsache, dass in der Gerichtsbarkeit I. Instanz sogar Bürger aus amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden vor Gericht nicht ihre Sprache verwenden können, da die slowenische Sprache als Gerichtssprache nur vor den Bezirksgerichten in Eisenkappel/Železna Kapla, Bleiburg/Pliberk und Ferlach/Borovlje zugelassen ist. Damit sind etwa Bürger aus Ludmannsdorf/Bilčovs im Sprengel des Bezirksgerichtes Klagenfurt/Celovec oder aus St. Jakob im Rosental/Št. Jakob v Rožu im Sprengel des Bezirks-

gerichtetes Villach/Beljak von der Möglichkeit, ihre Sprache als Gerichtssprache zu verwenden, ausgeschlossen.

Zu II.2.11 Artikel 11

Der Staatenbericht gibt korrekt wieder, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2001, G 213/01, V 62, 63/01 bis heute nicht umgesetzt ist. Tatsächlich kam es in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu einer, unserer Meinung nach nicht zulässigen, Restriktion. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in weiterer Folge sein eigenes Erkenntnis betreffend St. Kanzian/Škocjan wieder revidiert, mit der Argumentation, in der Zwischenzeit sei der Anteil slowenischer Bevölkerung in dieser Ortschaft unter 10 Prozent gesunken. Wir meinen, dass es nicht zulässig ist mit der Umsetzung von Volksgruppenrechten jahrzehntelang zuzuwarten, dann aber zu argumentieren, nunmehr sei die Umsetzung dieser Volksgruppenrechte nicht mehr notwendig, weil die Zahl der Volksgruppenangehörigen zurückgegangen ist. Darüber hinaus ist in St. Kanzian/Škocjan in absoluten Zahlen die Zahl der Volksgruppenangehörigen gar nicht gesunken, sondern hat sogar leicht zugenommen, sie ist allerdings wegen der stärkeren Zunahme der Mehrheitsbevölkerung prozentuell auf unter 10 Prozent gesunken. Wir meinen, dass es notwendig wäre, das VfGH-Erkenntnis vom 13.12.2001 in seiner ursprünglichen Form umzusetzen.

Zu kritisieren ist auch, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner neueren Judikatur starr davon ausgeht, dass aktuell 10 Prozent slowenische Bevölkerung gegeben sein müssen. So hat er im Fall Gallizien/Galicija kein Ordnungsprüfungsverfahren eingeleitet, da der slowenische Bevölkerungsanteil in Gallizien/Galicija bei der Volkszählung 2001 nur noch 9,9 Prozent betragen hat. Bei der Volkszählung 1991 war der slowenische Bevölkerungsanteil noch 10,1 Prozent, der Durchschnitt wäre also exakt 10 Prozent. In der Realität bedeutet der Unterschied exakt eine Person, trotzdem war dies für den Verfassungsgerichtshof ausreichend, um Gallizien/Galicija nicht als zweisprachig im Sinne des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien zu qualifizieren.

Dessen ungeachtet gibt es 17 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, die nicht umgesetzt sind, 12 weitere Verfahren sind anhängig. In der restriktiven Variante der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs müssten rund 250 Ortschaften zweisprachige topographische Aufschriften bekommen, die letzten Vorschläge der Bundesregierung haben 158 (Mai 2006), 141 (Juni 2006) beziehungsweise 163 (Juni 2007) Ortschaften vorgesehen, keiner der bisherigen Vorschläge hat daher auch nur der restriktiven Variante der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs entsprochen.

Hinzuweisen ist darauf, dass nicht einmal die bestehende Topographieverordnung-Kärnten, welche bis auf die Hinzufügung von Bleiburg/Pliberk und Ebersdorf/Drveša vas mit der Topographieverordnung 1977 ident ist, vollständig umgesetzt wird. Nach wie vor fehlen in einigen Orten zweisprachige Ortsschilder, insbesondere auf Wegweisern und Vorwegweisern wird die zweisprachige Bezeichnung der Orte so gut wie überhaupt nicht berücksichtigt. Ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren ist bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft anhängig.

Zu II.2.12 Artikel 12

Der Staatenbericht verweist auf die Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres. Aus der Sicht des Rates der Kärntner Slowenen ist mit der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres dieses Kindergartenjahr Teil des Elementarschulwesens im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien geworden, mit der Folge, dass es möglich sein muss die Kinder im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Tatsächlich besteht weder eine derartige Regelung beziehungsweise Möglichkeit, noch sind ausreichend zweisprachige Kindergärten vorhanden. Auf die Problematik wurde schon lange vor Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres aufmerksam gemacht, trotzdem wurde keine entsprechende Vorsorge getroffen.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf die fortschrittlicheren Regelungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 zu verweisen, wonach die Volksgruppensprache in den Kinderbetreuungseinrichtungen in den taxativ aufgezählten Gemeinden des Burgenlandes zusätzlich zur deutschen Sprache eingesetzt wird (vergleiche § 7 (1) Bgld-KBBK 2009). In diesen Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes ist somit keine Anmeldung zur zusätzlichen Betreuung in der Volksgruppensprache erforderlich, eine Abmeldung ist möglich (Abmeldeprinzip). § 7 (2) Bgld-KBBK legt fest, dass die gemischsprachige Kinderbetreuung darüber hinaus auch in weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden des Burgenlandes zu erfolgen hat, wenn dies mindestens 25 Prozent der Eltern bei der Anmeldung verlangen (Anmeldeprinzip).

Zu II.2.14 Artikel 14

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Regelung des zweisprachigen Kindergartenwesens in Kärnten für den Bereich der öffentlichen Kindergärten. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres wurde dieses Manko mittlerweile auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch, verwiesen wird auf die Ausführungen zu Art. 12.

Positiv zu erwähnen ist die Förderung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten. Allerdings ist durch diese privaten zweisprachigen Kindergärten keine flächendeckende zweisprachige Versorgung gewährleistet, im Bereich der öffentlichen Gemeindegärten gibt es teilweise positive Lösungen, welche der Staatenbericht erwähnt, in vielen Gemeinden gibt es aber gar keine Lösungen. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres dürfte es auch in finanzieller Hinsicht zwischen privaten und öffentlichen Kindergärten keinen Unterschied mehr geben, was die Belastung für die Eltern betrifft. In der Realität sind die privaten zweisprachigen Kindergärten aber nach wie vor teurer, es wäre notwendig einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Ungeregelt ist die Frage der Qualifikation der zweisprachigen Kindergärtnerinnen. Es gibt keine anerkannten Qualifikationsnachweise, es gibt keine Bestimmungen darüber, welchen Kriterien sie entsprechen müssen, was auch für die zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen nachteilig ist, da deren zusätzliche Qualifikation auch in der Entlohnung nicht berücksichtigt wird. Das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland regelt hingegen – im Unterschied zum Minderheitenschulgesetz für Kärnten – die Ausbildung zweisprachiger KindergärtnerInnen: § 13 (1) MindSchG-Bgld sieht vor, dass ein ergänzender Unterricht in kroatischer

und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Kindergartenpraxis in einem Ausmaß anzubieten ist, dass den Anforderungen einer Kindergartenarbeit in einem zweisprachigen Kindergarten Rechnung getragen werden kann. Es sind gemäß § 13 (4) MindSchG-Bgld für KindergärtnerInnen auch ergänzende Prüfungen vorgesehen. Gemäß § 7 (5) des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 haben private und öffentliche Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen im autochthonen Siedlungsgebiet zumindest eine pädagogische Fachkraft bereitzustellen, die "nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt".

Unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der vorschulischen Erziehung für die Sprachkompetenzen und angesichts der enormen Divergenzen hinsichtlich der Sprachfertigkeiten der Kinder zum Zeitpunkt des Schuleintrittes, wäre die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Erziehung in den Kindergärten und geeigneter Qualifikationen der KindergärtnerInnen von besonderer Bedeutung. Die im Staatenbericht angeführten Workshops sind jedenfalls unzureichend und können eine lehrplangemäße Ausbildung nicht ersetzen.

Die steigende Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht ist positiv. Bedenklich ist aber der starke Rückgang von Schülern mit normalen oder wenigstens geringen Slowenischkenntnissen, was Ausdruck einer Schwächung der Volksgruppe insgesamt ist. Das erfreulicherweise gesteigerte Interesse der Mehrheitsbevölkerung an der slowenischen Sprache kann den Rückgang der slowenischen Volksgruppe selbst nicht ersetzen.

Die Qualität des zweisprachigen Unterrichtes betreffend wird bedauerlicherweise immer wieder festgestellt, dass keine ausreichenden Slowenischkenntnisse vermittelt werden können. Diesbezüglich gibt es auf Expertenebene Reformbemühungen, welche zu unterstützen sind. Vor allem wäre die Kontinuität des Erlernens der slowenischen Sprache zu gewährleisten, sodass eine zweisprachige Ausbildung vom Kindergarten bis zum Abschluss der schulischen Ausbildung möglich ist und nicht wie bisher in den meisten Fällen nach der Volksschule endet. Darüber hinaus ist auch das in § 13 Minderheitenschulgesetz für Kärnten festgelegte Anmeldeprinzip durch ein Abmeldesystem zu ersetzen: Die bisherige gesetzliche Regelung ist nämlich objektiv verfassungswidrig, da sie einen starken Assimilationsdruck erzeugt, der mit der Staatszielbestimmung des Art 8 (2) Bundes-Verfassungsgesetz nicht vereinbar ist und auch der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung (VfGH WI-9/79 VfSlg 9.224) zugunsten des Minderheitenschutzes zuwiderläuft (vergleiche dazu ausführlich *Öhlinger*, Der Verfassungsschutz ethnischer Gruppen in Österreich, in FS Kojas (1998) 381; *Marko*, Artikel 7 StV Wien (nicht veröffentlichtes Manuskript) 26 ff; *Mühlgaszner*, Zum Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland, in *Holzer/Pröll* (Hg), Mit Sprachen leben (1994) 168 (168 f); Minderheitenpolitisch und rechtlich zu bevorzugen wäre die Einführung eines Abmeldesystems, wie es etwa auch im Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland für Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet vorgesehen ist. An diesen Schulen ist keine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht erforderlich, jeder Schüler wird ex lege zweisprachig unterrichtet, wobei jedoch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf freiwillige Teilnahme (§ 1 (2) MindSchG-Bgld) am Unterricht in der Minderheitensprache besteht und demnach eine Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht möglich ist (siehe dazu § 4 (2) iVm § 6 (2) MindSchG-Bgld). Ein Abmeldesystem, wie es sich im Burgenland weitgehend bewährt hat, würde zu einer erhöhten Inanspruchnahme des zweisprachigen Angebotes führen, den Assimilationsdruck erheblich

reduzieren und auch dazu beitragen, dass ein- und zweisprachiger Unterricht als gleichwertige Alternativen angeboten werden und nicht der zweisprachige Unterricht als Ausnahme.

Ersatzlos zu streichen wäre die nach wie vor im Verfassungsrang bestehende Bestimmung des § 7 Satz 2 Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wonach Schüler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern in slowenischer Sprache unterrichtet werden dürfen – im österreichischen Schulsystem ist die slowenische Sprache damit die einzige Sprache der Welt, die nur mit Zustimmung der Eltern unterrichtet werden darf, alle anderen Sprachen dürfen unabhängig von der Zustimmung der Eltern unterrichtet werden, sofern sie im Lehrplan vorgesehen sind.

Ungeregt ist nach wie vor die Frage der notwendigen Qualifikation für Schulleiter an zweisprachigen Schulen. Wir meinen, dass es eine logische und notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Leitung einer zweisprachigen Schule ist, dass auch der Schulleiter selbst die zweisprachige Qualifikation aufweist. In der Praxis wird die zweisprachige Qualifikation in den Objektivierungsverfahren aber de facto gar nicht berücksichtigt, nicht einmal mit einem zusätzlichen Punktwert.

II.2.15 Artikel 15

Der Staatenbericht schildert umfangreich das Verfahren zur Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte. Auf die Empfehlung des beratenden Ausschusses, das Bestellungsverfahren für die Volksgruppenbeiräte zu ändern, um eine angemessene und umfassende Vertretung der Volksgruppen zu erreichen, wird allerdings nicht eingegangen. Tatsächlich wurde das Bestellungsverfahren nicht geändert und ist nach wie vor intransparent, bis auf die Vorgabe, dass repräsentative Volksgruppenorganisationen mit zumindest einem Mitglied im Beirat berücksichtigt sein müssen, ist der Bundeskanzler derzeit bei der Zusammensetzung der Beiräte offenbar völlig frei. Auf den diesbezüglich dringend gegebenen Reformbedarf weist der Rat der Kärntner Slowenen seit Jahren hin.

Die Zusammensetzung des Beirates für die slowenische Volksgruppe wurde vom Verwaltungsgerichtshof schon zweimal als gesetzwidrig festgestellt, seit dem Jahre 2008 besteht der Beirat für die slowenische Volksgruppe überhaupt nicht mehr. Trotz der schon zweimal höchstgerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit der Zusammensetzung des Beirates für die slowenische Volksgruppe hat die Regierung nichts unternommen, um eine notwendige Reform dieses Gremiums zu erreichen. Der Beirat für die slowenische Volksgruppe hat in der vergangenen Mandatsperiode durchgehend in einer mangelhaften Zusammensetzung getagt, da schon zu Beginn der Mandatsperiode die Bestellung von zwei Mitgliedern aufgehoben wurde. Statt in der vorgesehenen Zusammensetzung mit 16 Mitgliedern hat der Beirat durchgehend nur mit 14 Mitgliedern getagt und ist davon auszugehen, dass sämtliche Beschlüsse des Beirates daher nicht rechtskonform waren.

In der bestehenden Form ist der Beirat kein taugliches Gremium für eine wirksame Teilnahme an den staatlichen Angelegenheiten.

In zahlreichen Staaten sind für die Vertretung von Volksgruppenangelegenheiten in den gesetzgebenden Körperschaften Erleichterungen vorgesehen. Trotz jahrelanger Bemühungen

und zahlreicher Vorschläge insbesondere der Einheitsliste/Enotna lista ist in Kärnten beziehungsweise in Österreich kein Volksgruppenmandat vorgesehen.

Die Vertretung der Volksgruppe ist gesetzlich nicht geregelt, die bestehenden Organisationen sind in Form von privatrechtlichen Vereinen organisiert und haben rechtlich keine andere Stellung als etwa ein Sparverein. Um zumindest eine begrenzte Selbstverwaltung und Autonomie zu ermöglichen, wären gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Der Rat der Kärntner Slowenen hat vorgeschlagen, gemäß Art. 120 a Bundes-Verfassungsgesetz eine Selbstverwaltungskörperschaft der Volksgruppe einzurichten. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag seitens der Bundesregierung hat nicht stattgefunden.

Zu II.2.16 Artikel 16

Zu diesem Punkt enthält der Staatenbericht keine Ausführungen. Aus unserer Sicht wären sie aber notwendig. Art. 16 bestimmt, dass keine Maßnahmen zulässig sind, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Im Fall der Topographieregelung ist aber exakt ein Verstoß gegen diese Bestimmung geschehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13.12.2001 zu Recht erkannt, dass St. Kanzian/Škocjan eine zweisprachige Ortstafel haben müsste. Mit einer weiteren Entscheidung vom 26.6.2006 hat der Verfassungsgerichtshof diese Entscheidung wieder revidiert, unter Berufung darauf, dass sich prozentuell der Anteil der slowenischen Bevölkerung auf unter 10 Prozent verringert hat. Dabei hat in absoluten Zahlen die slowenische Bevölkerung sogar zugenommen, aufgrund der stärkeren Zunahme der Mehrheitsbevölkerung ist lediglich prozentuell ein Rückgang entstanden. Trotzdem wurde dies zum Anlass genommen, um bereits zugesprochene Rechte wieder aufzuheben. Hinzu kommt, dass offensichtlich nicht einmal das gleiche Territorium verglichen wurde, das Ortsgebiet von St. Kanzian/Škocjan im Jahre 2001 war wahrscheinlich ein anderes als jenes im Jahre 1991, sicher aber ein anderes als jenes im Jahre 1981.

Unserer Auffassung nach liegt ein klarer Verstoß gegen Art. 16 der Rahmenkonvention vor. Es wurde daher auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beantragt, im Zuge dieser wurden schriftliche Erklärungen von mehr als 10 Prozent der Bevölkerung von St. Kanzian/Škocjan vorgelegt, dass sie der slowenischen Volksgruppe angehören. Der Verfassungsgerichtshof hat trotzdem die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt, unserer Meinung nach politisch motiviert, um eine damals gerade diskutierte Lösungsvariante für die Ortstafelproblematik ohne St. Kanzian/Škocjan zu ermöglichen.

Wir gehen davon aus, dass der ohnehin nicht sehr hohe Schutzstandard für die slowenische Volksgruppe nicht noch verschlechtert werden darf. Die Judikatur, welche es ermöglicht Rechte der Kärntner Slowenen wieder zu streichen, wenn der Bevölkerungsanteil unter eine bestimmte Prozentmarke gesunken ist, ist schärfstens abzulehnen und steht im Widerspruch zu Art. 16 der Rahmenkonvention.

Schlussbemerkung:

Laut dem übermittelten Bericht der Republik Österreich sollte es einen Anhang geben, in welchem die Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte wiedergegeben sind. Wie stellen mit Befremden fest, dass die Republik Österreich ihren Bericht bereits ohne Konsultation der Volksgruppenvertretungen oder zumindest der Beiräte weitergeleitet hat und formal der Bericht daher bereits als abgegeben gilt. Damit hat die Republik Österreich neuerlich unter Beweis gestellt, dass nicht einmal die bestehende Beratungsfunktion der Volksgruppenbeiräte ernst genommen wird.

III.2 Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten – Zveza slovenskih organizacij na Koroškem

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt beschäftigt sich umfassend mit der Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark. Er hat des Öfteren festgestellt, dass das österreichische Volksgruppenschutzrecht Wurzeln im 19. und 20. Jahrhundert hat (Staatsgrundgesetz 1867, Staatsvertrag von St. Germain 1919, Staatsvertrag von Wien 1955, Volksgruppengesetz 1976) und dadurch die Modernisierungstendenzen der österreichischen Gesellschaft, die natürlich auch an den Angehörigen der Volksgruppen nicht vorbeigehen, nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

Auf Initiative des Beirates für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt wurde von Seiten der österreichischen Bundesregierung eine umfassende Reform des Volksgruppengesetzes ins Auge gefasst. Im Dezember 2009 fand eine Auftaktveranstaltung statt auf der die Arbeitsweise festgelegt wurde. Es wurden drei Arbeitskreise eingerichtet: Bildung, Wirtschafts- und Regionalentwicklung sowie Struktur und Rechtsfragen, an denen Angehörige der österreichischen Volksgruppen sowie Wissenschaftler und Experten mitarbeiten. Mit den Ergebnissen ist Ende dieses Jahres zu rechnen.

Dabei erwarten wir, dass auch alle offenen Fragen des Volksgruppenschutzes in Österreich (zweisprachige Topographie in Kärnten, Amtssprache in Kärnten, Bildungsfragen et cetera) einer Lösung zugeführt werden.

Der Bericht der Republik Österreich stellt eine gute Diskussionsgrundlage für die Erörterung der aktuellen Situationen der österreichischen Volksgruppen dar. Da die noch offenen Fragen des Volksgruppenschutzes in Österreich aktuell diskutiert werden, kann zu diesen Fragen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

III.3 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe

Der im Mai 2010 verfasste 3. Bericht über die österreichischen Volksgruppen sticht in seiner Form durch eine übersichtliche, gute Gestaltung, nach seinem Inhalt durch eine fast knappe Sachlichkeit hervor. Er ist ein Tatsachenbericht ohne Vergleiche, nur da und dort wird auf die

früheren Berichte hingewiesen, folglich wird ihre Kenntnis vorausgesetzt. Diese inhaltliche Gestaltung erschwert eine direkte Stellungnahme, so dass es angebracht erscheint, anhand der einzelnen Daten auf die Realität Bezug zu nehmen.

Vier Sachgebiete seien herausgegriffen:

1. Agenden der Volksgruppenbeiräte

Die jahrzehntelangen Erfahrungen mit den Volksgruppenbeiräten zeigen, dass ihre lediglich beratende Funktion die Rechte der Volksgruppen einengt. Die Initiative der Bundesregierung nun die Novellierung des Volksgruppengesetzes sich zum Ziel gesetzt zu haben, ist zu begrüßen. Es ist positiv zu werten, dass die Mitglieder der Beiräte zur Mitarbeit einbezogen wurden. Ein wichtiges Kapitel sollte dabei die Vertretung der Volksgruppeninteressen, speziell die Erweiterung der rechtlichen und administrativen Kompetenzen der Volksgruppenvertretung darstellen.

Der Beirat für die ungarische Volksgruppe hat daher Anregungen und Vorschläge ausgearbeitet, die bei der Klärung der Interessenvertretung berücksichtigt werden sollten (siehe Beilage). Eine diesbezügliche Befragung im Kreise der ungarischen Volksgruppenangehörigen ist gerade im Gange.

2. Unterricht und Bildung

Die erfreulich steigende Zahl von SchülerInnen, die sowohl im Burgenland als auch in Wien am Ungarischunterricht teilnehmen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schulunterricht in den Volksgruppensprachen in Wien gesetzlich nach wie vor nicht geregelt ist. Im Burgenland gibt es zwar ein Volksschulgesetz, dessen Gültigkeit erstreckt sich jedoch nur auf die Altersgruppe der 6-10jährigen. Über diese Altersgrenze hinaus ist nur das fakultative Erlernen der ungarischen Sprache möglich. Die Zweisprachigkeit wird zum Nachteil der Volksgruppensprachen praktiziert, das heißt Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung, nämlich Erwerb von gleichwertigen Kenntnissen in beiden Sprachen wird nicht erfüllt. Tatsache ist, dass die SchülerInnen untereinander deutsch sprechen, ihre Ungarischkenntnisse daher nicht ausreichen, etwa ungarische Bücher lesen zu können. In deutschsprachiger Umgebung sind zwei bis drei Wochenstunden Ungarisch allein viel zu wenig, deshalb müssen zusätzliche Übungen eingeführt werden.

Eine lobenswerte Ausnahme bildet das zweisprachige Gymnasium in Oberwart, seine Kapazität jedoch reicht nicht aus, regional allen Ansprüchen gerecht zu werden.

3. Medien

Auf diesem Gebiet sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, vor allem ist die gemeinsame Gestaltung der ORF Programme für Burgenland und Wien als positiv zu werten. Dessen ungeachtet sind weitere Sendezeiten erforderlich, das tägliche Ungarische Journal sollte von 5 auf 10 Minuten erhöht werden. Auch die inhaltliche Gestaltung müsste vor allem im Kreise der Jugend Interesse wecken.

Das Gleiche gilt auch für die Fernsehsendungen.

Außer einigen Vereinsnachrichten gibt es in ganz Österreich nur eine einzige Zeitung, *Bécsi Napló* in ungarischer Sprache. Aus organisatorischen, vorrangig jedoch aus finanziellen Gründen kann sie nur zweimonatlich erscheinen. Mit und aus der Volksgruppenförderung können nur 60 Prozent der Druck- und Versandkosten gedeckt werden. Die Mitarbeiter kommen ihren Aufgaben ehrenamtlich nach, Honorare in symbolischer Höhe können nur gelegentlich gezahlt werden.

4. Finanzielle Förderung

Die Gesamthöhe der Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln ist seit anderthalb Jahrzehnten eingefroren. Der nominelle Wert blieb zwar, ohne jedoch die jährliche Inflationsrate zu berücksichtigen oder wenigstens abzugelten.

Dem langjährigen Wunsch der ungarischen Volksgruppe wurde teilweise nachgekommen, indem die jährliche Höhe der Förderungsbeiträge ab 2002 von € 282.082 bis 2009 auf € 436.710 erhöht wurde. Um der Volksgruppenarbeit mehr Effektivität verleihen zu können, ist eine weitere Erhöhung wünschenswert. Trotz vielseitiger Bemühungen konnten die Kriterien für die Förderung nicht geklärt werden. Auch die Verteilung zeigt in der Praxis Divergenzen. Die Beseitigung beider Ungereimtheiten muss mit mehr Einsatz und Konsequenz vorangetrieben werden.

Novellierung des Volksgruppengesetzes Anregungen, Vorschläge

Die Entwicklung der österreichischen Volksgruppen zeigt Besorgnis erregende Zeichen der Assimilation und in Verbindung damit der latenten Resignation. Die Ursachen dafür sind vielfältig, sie sind nicht zuletzt auf Mängel in der Volksgruppenpolitik, ebenso aber auch auf die unzureichende Regelung in der Gesetzgebung zurückzuführen.

Deshalb ist das Vorhaben der Bundesregierung zu begrüßen, in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten „ein modernes Minderheitengesetz zu schaffen, das den Gegebenheiten und Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.“

Eine rechtlich-administrative Umstrukturierung würde eine Demokratisierung im Allgemeinen und organisatorisch eine Rationalisierung im Speziellen bedeuten.

Diese Art Reform würde die Volksgruppen zu mehr Eigeninitiative, Eigenverantwortung, größerer Mobilisierung anregen, im Endeffekt ihnen einen größeren Spielraum bei der Realisierung der Zielsetzungen bieten und den Aktivitäten mehr Effektivität verleihen.

Dazu sind die rechtlichen Voraussetzungen neu zu überdenken, die Frage nach der Volksgruppenvertretungen neu zu stellen.

Dies bedeutet auf jeden Fall eine Umstrukturierung beziehungsweise Neuschaffung der Agenden und Kompetenzen; allein die bisherigen Kriterien und Praktiken für die Feststellung der

zahlenmäßigen Größe sind – auch schon wegen der Abschaffung der statistischen Erfassung der Volksgruppenangehörigen – nicht mehr relevant.

Bei der vorgesehenen Novellierung des Volksgruppengesetzes muss vor allem darauf geachtet werden, dass die Rechte der österreichischen Volksgruppen im Hinblick auf die Mitbestimmung – in welcher Form auch immer – Berücksichtigung finden.

1. Die Volksgruppen bestehen nicht aus einer imaginären oder losen Anzahl von Angehörigen, sondern treten als Gemeinschaften in Erscheinung. Folglich ist zu klären, in welchen Formen die Volksgruppen als Gemeinschaften zu erfassen sind, wie diese definiert werden und was für Rechte ihnen zustehen?

Da in der österreichischen Gesetzgebung rechtlich-territorial die Gemeinden politische und nicht ethnische Gebilde sind, folgt daraus, dass die Volksgruppen trotz ihrer Siedlungsgebiete keine eigenständigen politischen Gemeinden mit den diesen zustehenden Rechten bilden (können). Ungeachtet dessen, gibt es zu wenig politische Gemeinden, in denen eine Volksgruppe die Mehrheit der Einwohner bildet, und diese wären einzeln ohnehin nicht repräsentativ, um ihre Volksgruppe in ihrer Gesamtheit vertreten zu können. Daher müssen andere rechtliche Bestimmungen gefunden und beschlossen werden.

2. Menschliche Individuen (physische Personen) können sich nur durch Zusammenschluss zu juristischen Personen und dadurch zu Gemeinschaften im rechtlichen Sinne „etablieren“. Dabei ist die gemeinschaftliche Willensbildung der Volksgruppen zu beachten, welche durch die Konstituierung von Vereinen zum Ausdruck kommt. Folglich soll den Vereinen, die in ihren Satzungen Volksgruppeninteressen verfolgen, eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden. Um ihren Zielsetzungen gerecht zu werden, müssen die Volksgruppenvereine rechtlich befähigt sein, als Repräsentanten ihrer Volksgruppe fungieren zu können.

Darüber hinaus haben die Repräsentanten der Volksgruppenvereine Gesamtinteressen wahrzunehmen und zu vertreten, die nur durch den Zusammenschluss von verschiedenen Vereinen und Organisationen zu Vertretungsorganisationen gewährleistet werden können. Aus diesem Grunde schließen sich die Volksgruppenvereine jeweils zu einem oder mehreren Dachverbänden zusammen. Daraus bilden sich die Personenverbände, die sich mit den Vertretern der politischen Parteien und den Kirchen als Volksgruppenräte konstituieren.

Diese sind die rechtlichen Nachfolger der Volksgruppenbeiräte mit erweiterten Agenden und Kompetenzen.

Diese betreffen insbesondere:

- ▶ Administration, Organisation und Koordination
- ▶ rechtliche Angelegenheiten, einschließlich Fragen der Vertretung
- ▶ Unterricht und Bildung,
- ▶ Medien,
- ▶ Erhaltung und Pflege der Kulturgüter,
- ▶ politisch-wirtschaftliche und finanzielle Förderung.

3. Jede anerkannte Volksgruppe muss ihren eigenen Volksgruppenrat haben. Die einzelnen Volksgruppenräte als miteinander gleichgestellte Vertretungsorganisationen bilden gemeinsam und eigenständig die Volksgruppenkonferenz, welche alle die Volksgruppen betreffenden Fragen gemeinsam und eigenständig behandelt.

4. Nominierung und Konstituierung der jeweiligen Organisationen auf Bundesebene sollen in Eigenverantwortung erfolgen, sie müssen jedoch vom zuständigen Organ der Bundesregierung (derzeit vom Bundeskanzleramt) in ihrem Amt und ihren Funktionen bestätigt werden.

Sowohl die Volksgruppenräte als auch die Volksgruppenkonferenz sind in all ihren Beschlüssen und Verfügungen ihren Auftraggebern (Vereinen) sowie dem zuständigen Organ der Bundesregierung (derzeit dem Bundeskanzleramt) gegenüber verantwortlich. Dieses ist gleichermaßen Kontrollstelle.

III.4 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe

Die Stellungnahme orientiert sich an den Punkten des genannten Berichtes, auf welche in ihrer Reihenfolge Bezug genommen wird.

Ad II.1.2.

Unter diesem Punkt wird im Bericht die Lage der Volksgruppen im Schulwesen behandelt. Dazu ist festzustellen, dass die Regelung des Schulwesens in den Bundesländern Wien, Burgenland und Kärnten bezüglich der dort lebenden Volksgruppen eine unterschiedliche Qualität aufweist. Während es im Burgenland und in Kärnten Minderheitenschulgesetze gibt, welche auf die Anforderungen eines mehrsprachigen Unterrichtes eingehen, fehlt ein solches Gesetz in Wien nach wie vor. Diesbezüglich gibt es keine Veränderung zum Bericht des Expertenkomitees zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom Jänner 2005.

Bezüglich des Schulwesens gibt es eine Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Die Minderheitenschulgesetze und somit auch das fehlende Gesetz für Wien, fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Ad II.1.6

Im zweiten Absatz dieses Punktes ist die tschechische Volksgruppensprache nicht genannt. Wie unter Punkt II.2.9. angeführt, wurde vom Bundeskommunikationssenat in seinem Bescheid auch die Anteile mit tschechischer Sprache als nicht angemessen beurteilt.

Ad II.1.7

Ein Termin für die Informationsveranstaltungen zur Volksgruppenförderung ist noch nicht bekannt.

Ad II.1.8

Die Bildungserfordernisse der tschechischen Volksgruppe im Bereich der Schulbildung können nur die Privatschulen des Schulvereines Komenský erfüllen. Es gibt zwar auch in anderen Schulen Tschechisch im Sprachangebot, aber nur als unverbindliche Übungen oder Freigegegenstände, was vom Ausmaß für die sprachliche Ausbildung nicht ausreichend ist.

Ad II.2.13

Das Volksgruppenschulwesen in Wien wird derzeit ausschließlich durch die Schulen des Schulvereines Komenský getragen. Wie im Bericht beschrieben, gibt es dazu Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln:

1. werden die Lehrer als aus öffentlichen Mitteln bezahlt.
2. Für darüber hinausgehende Kosten des Schulbetriebes gibt es Förderungen aus Subventionsmitteln des Bundeskanzleramtes und
3. aus der Zusammenarbeit mit der Stadt Wien.

In allen drei Punkten gibt es noch Verbesserungspotenzial:

Ad 1. Entspricht die Anzahl der Lehrkräfte den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Schulrechtes. Bilingualer Unterricht erfordert allerdings eine geringere Schülerzahl, so wie es in den Minderheitenschulgesetzen für das Burgenland (§ 6 Abs. 4) und Kärnten (Art. 3 § 16a Z. 1) vorgesehen ist (höchstens 20 Schüler pro Klasse). Da es nach wie vor ein solches Gesetz für Wien nicht gibt (die Zuständigkeit liegt beim Bund), gelten für die Schulen des Schulvereines Komenský die allgemeinen Schülerzahlen, was zu einer geringeren Anzahl geförderter Lehrerstellen führt.

Ad 2. Die Subventionen des Bundeskanzleramtes sind grundsätzlich nicht für schulische Zwecke gedacht. Diese Förderung erhält der Schulverein aufgrund der Tatsache, dass die Vereine der Volksgruppe und deren Vertreter auf ca. 75 Prozent der ihnen zgedachten Förderung zu Gunsten der Schulerhaltung verzichten (vergleiche Tabelle 4 auf Seite 35 mit Tabelle 23 auf Seite 81 des Berichtes).

Ad 3. Die Förderung seitens der Stadt Wien erfolgt durch kurzfristige Zusammenarbeit ohne jeglichen rechtlichen Anspruch und ohne Garantien für die Zukunft. Die Sicherung des bilingualen Unterrichtes in den Volksgruppensprachen tschechisch und slowakisch in der Zukunft ist daher als relativ zu betrachten.

Ad II.2.15

Bezüglich der Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen mit den Volksgruppenbeiräten werden in diesem Punkt Kontakte der Beiräte mit den Minderheitenschulabteilungen der Landesschulräte erwähnt. Diese Aussage muss auf die Bundesländer Burgenland und Kärnten eingeschränkt werden, da es eine entsprechende Abteilung beim Stadtschulrat von Wien nicht gibt.